

# Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius: Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5\*

von ANDREAS ZACK, Köln

## Das Projekt: Ausgangspunkte, Fragen und Zusammenhänge<sup>1</sup>

Eine auch nur einigermaßen systematisierende und juristisch abstrahierende Darstellung der Institutionen der römischen Außenbeziehungen gibt es im erhaltenen antiken Überlieferungsgut nicht, und ebenso fehlt eine abstrakte antike Darstellung der ihrer Anwendung zugrunde liegenden übergeordneten Rechtsanschauungen.<sup>2</sup> Alles, was wir darüber zu wissen glauben, ist das

---

\* Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein erstes Ergebnis eines Forschungsprojektes, das unter dem Titel „*Amicitia et societas*. Ein Beitrag zur Geschichte der Außenpolitik der römischen Republik und des frühen Prinzipats“ von der Gerda Henkel Stiftung Düsseldorf mit einem Forschungsstipendium gefördert wird und am historischen Seminar der Universität Düsseldorf angesiedelt ist. Ohne die großzügige Gewährung des Stipendiums wäre mir die Konzentration auf das Forschungsthema nicht möglich gewesen. Zu danken habe ich weiterhin meinem Arbeitgeber, dem ADAC Nordrhein e.V., der mich für die Zeiten der Stipendiumsförderung vom Dienst freundlicherweise freistellte. Zu danken habe ich ferner den Professoren Christian Baldus (Heidelberg), Ernst Baltrusch (FU Berlin), Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Altay Coşkun (Waterloo, Kanada), Jan Radicke (Kiel), Christof Schuler (AEK DAI München) und Karl-Heinz Ziegler (Hamburg), die das Projekt begleiten und auch diesen Beitrag mit bereitwilligem Rat, Kritik und Diskussionsbereitschaft unterstützten. Meine Kollegin Andrea Boslé übernahm die orthografische Korrektur des Manuskripts, was mir eine wertvolle Hilfe war. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Den folgenden ersten Beitrag möchte ich dem Andenken an meine Mutter Erika Hoeborn (1945-2010) widmen.

<sup>1</sup> Die im Folgenden abgekürzt zitierte Literatur kann mit Hilfe des angehängten Literaturverzeichnisses aufgelöst werden. In das Literaturverzeichnis wurden solche Publikationen aufgenommen, denen Bedeutung bei der Urteilsfindung zukam und die in der Regel im Artikel auch öfter zitiert werden; nicht aufgenommen wurden in der Regel: Textausgaben (wohl aber Fragmentsammlungen), Übersetzungen, RE-Artikel, DNP-Artikel, Kl. Pauly-Artikel und auch Rezensionen, die, wenn ihnen bei der Urteilsfindung eine Bedeutung zukam, am Ort zitiert werden. Von den Internetressourcen wurden vornehmlich benutzt: [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org), The Roman Law Library (<http://webu2.upmf-grenoble.fr/Haiti/Cours/Ak/>) und The Latin Library (<http://www.thelatinlibrary.com/>).

<sup>2</sup> Dies Merkmal der Überlieferung wird man nicht auf das Ergebnis einer Überlieferungszufälligkeit zurückführen können. Wissen über die Regeln des politischen und rechtlichen intergesellschaftlichen Verkehrs wurde in der Zeit der Republik und der Kaiserzeit dem Nachwuchs der politischen Elite nicht durch abstrakte Darstellung vermittelt, sondern in der Literatur durch exemplarische Präsentation eines konkreten historischen Geschehens vom Leser als Wissen erworben (vgl. z.B. Plin. epist. 8,14,6) und weiterhin

Ergebnis moderner Rekonstruktion und Reflexion über ein heterogenes Sammelurium von Quellen, deren genuines Interesse keinesfalls die Darstellung der Institutionen und Rechtsanschauungen in Hinsicht auf die Außenbeziehungen ist.<sup>3</sup> Ein Problem der ordnenden Wahrnehmung und der schließlichen argumentativen und systematischen Darstellung des Befundes bietet weiterhin die moderne Begrifflichkeit, die gemeinhin zur Beschreibung außenpolitischer Zusammenhänge benutzt wird.<sup>4</sup> Die Begriffe „Völkerrecht“, „Staat“,

---

durch erzieherische Sozialisation in die politische Führungsschicht eingeübt (z.B. Besuch der Senatssitzungen durch den Nachwuchs der Nobilität, vgl. Plb. 3,20 [mit rationalistischer Kritik des Polybios an der Darstellung des Chaireas und Sosylos, die aber in diesem sozial- bzw. kulturhistorischen Punkt grundsätzlich Vertrauen verdient]). Demnach sind etwa die Historien des Polybios (obgleich sie in erster Linie Literatur sind) u.a. auch als politisches und rechtliches Lehrbuch der Regeln römischer Außenpolitik zu verstehen (und von Polybios als „pragmatische Geschichtsschreibung“ auch so konzipiert) und als solches für den modernen Forscher auswertbar (vgl. allgemein zur didaktischen Tendenz des Polybios materialreich: S. Mohn, Untersuchungen zu den historiografischen Anschauungen des Polybios [Saarbrücken 1977] *passim*). Erst in der Zeit des Konstantinos VII. Porphyrogennetos (10. Jh. n. Chr.) wurde der Bereich der Außenpolitik als gesonderte Kategorie der allgemeinen politischen Betätigung und politischen Bildung definiert und das überkommene literarische Überlieferungsgut als didaktische Sammlung außenpolitischer Beispiele der Vergangenheit systematisch zusammengestellt (*excerpta de legationibus*); zu Konstantinos VII. Porphyrogennetos vgl. z.B.: A. Toynbee, Constantine Porphyrogenitus and his World (Oxford 1973).

<sup>3</sup> Die historischen Quellen etwa sind in erster Linie künstlerisch gestaltete Literatur, die ihre Leserschaft allerdings auch rechtlich belehren und politisch beeinflussen will (vgl. etwa Sallusts *bellum Iugurthinum* und Caesars *bellum Gallicum*). Die Dichtung ist in erster Linie Sprachkunst, die auch mit ihrer Gelehrsamkeit die Leserschaft belehren und erfreuen möchte (vgl. etwa die *fasti* des Ovid). Die Mehrzahl der erhaltenen Inschriften sind – obwohl z.T. als Aktenstücke zu erkennen (z.B. Reynolds, Aphrodisias Nr. 1-13) – in erster Linie bewusst ausgewählte und häufig mit erheblicher zeitlicher Distanz zum Ereignis öffentlich aufgestellte Dokumente der öffentlichen Selbstdarstellung und historischen Erinnerung der veröffentlichenden Gemeinwesen bzw. Einzelpersonen (vgl. etwa den Befund der Inschriften von Aphrodisias Reynolds, Aphrodisias *passim*; Nr. 13 befand sich sicher im Archiv von Samos, wäre aber wegen des für Samos unerfreulichen Inhalts dort mit Sicherheit nicht öffentlich publiziert worden). Auch die antiquarische und juristische Überlieferung ist absichtsvoll gestaltete Literatur, die mit konkreten intellektuellen und politischen Absichten verfasst wurde. Sie vermittelt allerdings oft historisch besonders wertvolle Einblicke in die Institutionen des römischen Gemeinwesens (vgl. etwa M. Valerius Messala *de auspiciis* frg. 1, in: Seckel/Kübler [Hgg.], *Iurisprudentiae* 1 47-48) und ebenso in die intellektuelle Kultur Roms (vgl. beispielsweise E.D. Rawson, *Intellectual Life in Late Roman Republic* [London 1985]).

<sup>4</sup> Für das Folgende vgl. z.B. auch die Ausführungen bei: Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte passim*; Zack, *Studien 1 A. 1* (mit weiterer Literatur) 9-11, K.-H. Ziegler, *Zum Völkerrecht in der römischen Antike*, in: M.J. Schermaier u.a. (Hgg.), *Iurisprudentia universalis*. FS T. Mayer-Maly zum 70. Geburtstag (Köln u.a. 2002) 933-944; Baltrusch, *Außenpolitik 1-4*; Grotkamp, *Völkerrecht passim*; Chr. Wendt, *Sine fine*. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den Frühen Prinzipat (Berlin 2008) 10f. 13 zur Verwendbarkeit des modernen Konzepts der „Außenpolitik“; A. Coşkun, *Rez. Baltrusch*,

„Nation“ und „Souveränität“ und ihre Ableitungen („völkerrechtlich“, „zwischenstaatlich“, „international“, „souverän“) und die Ordnungsbegriffe „öffentlich“ und „privat“ haben in ihrem allgemeinen modernen Verständnis den (europäischen und früh-) neuzeitlichen Prozess der Entwicklung des souveränen Staates, mit strikter Gewaltenteilung, mit geordneter Verwaltung, zeitlich befristeter repräsentativer politischer Gewalt *qua* Mandat und einem säkularen Rechtsbegriff mit geordnetem, kodifiziertem und systematisiertem Recht zur Voraussetzung.<sup>5</sup> Diese Erscheinungen hat es dagegen in der antiken Welt nicht

---

Außenpolitik, *International History Review* 32, 2010, 1-3. Wenn man den Begriff des Völkerrechts auf die vormoderne antike Welt anwenden möchte (vgl. z.B. J. Plešcia, *The ius pacis in Ancient Rome*, *RIDA* 3, 41, 1994, 301-351; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte passim*; Baldus, *Vertragsauslegung* 1 191ff. [mit Forschung]. 207f. 487f.; Zack, *Studien* 1 A. 1; Baltrusch, *Außenpolitik* 1-4), ist es sinnvoll z.B. von einem „Römischen Völkerrecht“ zu sprechen, dem die Voraussetzungen des modernen Völkerrechts (das säkulare und verbindlich festgelegte Recht der Gemeinschaft „souveräner Staaten“, ohne Legitimation aus einem Gottesbegriff, sondern aus konkret auf der Grundlage der „menschlichen Vernunft“ vereinbarten menschlichen und intergesellschaftlichen Grundrechten) fehlte und dessen Verbindlichkeit nicht durch intergesellschaftliche Vereinbarung sich ergab, sondern aus religiös legitimierter gesellschaftlicher Wertvorstellung (die in der politischen Praxis für politische Interpretation sehr anfällig war). Erst die weitgehende Übereinstimmung dieser zunächst individuellen gesellschaftlichen Wertvorstellungen unter den Gemeinwesen der Mittelmeerwelt (weitgehend einheitliche religiöse mediterrane antike Kultur – über ethnische Zugehörigkeiten hinaus) machte die Wertvorstellungen „allgemein“ – nicht etwa die (von Menschen bewirkte) intergesellschaftliche Vereinbarung. Mit diesem Begriff z.B. eines „Römischen Völkerrechts“ würde also zum Ausdruck gebracht werden, dass die Römer einerseits Instrumente und Prinzipien eines geregelten zwischenstaatlichen Verkehrs kannten und im Alltag – immer auch politisch interpretierend – anwendeten und dass die Römer andererseits ihre Instrumente und Prinzipien des zwischenstaatlichen Verkehrs als strukturell gleichgeartet und rechtlich gleich verpflichtend zu den völkerrechtlichen Rechtsinstrumenten und -anschauungen anderer Völker begriffen (vgl. Cic. *de off.* 3,29,107 und vgl. z.B. auch den Versuch der Samniten, sich mit einer *deditio noxae* von der Vertragsverletzung gegenüber Rom zu lösen: Liv. 8,39,10ff.; App. *Samn.* 4,1; D.C. 8 frg. 36,8. 10; Zon. 7,26).

<sup>5</sup> Zum Staatsbegriff im Altertum bzw. in Rom z.B. E. Meyer, *Einführung in die antike Staatskunde* (6. Aufl. Darmstadt 1992) und ders., *Römischer Staat und Staatsgedanke* (2. Aufl. Zürich 1961). Zur historischen Entwicklung eines Völkerrechtsbegriffs vgl. z.B. die historische Einleitung bei St. Hobe/O. Kimmenich, *Einführung in das Völkerrecht* (9. Aufl. Tübingen 2008) und die Einleitung von Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte passim*; zur Kritik der Anwendbarkeit der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek auf die Verhältnisse des Altertums z.B. Grotkamp, *Völkerrecht passim*. Zur modernen Idee der Souveränität z.B.: F. Balke, *Figuren der Souveränität* (München 2000) und D. Grimm, *Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs* (Berlin 2009). Zur historischen Entwicklung des modernen Staatsbegriffs z.B.: St. Breuer, *Der Staat. Entstehung, Typen und Organisationsstadien* (Reinbek 1998); W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München 2002). Zum historischen Prozess der Säkularisierung (auch des Rechtsbegriffes während der Aufklärung) vgl. z.B. H. Lehmann, *Säkularisierung. Der europäische Sonderweg*

gegeben, und es besteht deshalb die Gefahr, dass durch die Anwendung der Begriffe moderner Rechts- und Politik-Konzepte bei der Analyse und in der Darstellung der Quellendokumentation beim Leser der Eindruck eines modernen, einheitlichen „internationalen Rechts“ und eines geordneten „internationalen Staatenverkehrs“ in der Antike entsteht. Die Grenzen zwischen „öffentlich“ und „privat“ waren aber in der römischen Gemeinde andere als in der modernen Welt, und dies ergab sich durch die Situation, dass Träger politischer Gewalt und politischer Mitbestimmung als „Privatpersonen“ *qua ordo* unbefristet rechtlich und politisch (auf der Grundlage ihres politischen Einflusses) für die römische Gemeinde öffentlich handeln konnten (vgl. auch die auffällige Institution der *legatio libera*<sup>6</sup>). Heute wäre es undenkbar, dass der Honorarkonsul der Elfenbeinküste ein Mandat im deutschen Bundestag hat und im Entwicklungshilfesausschuss des Bundestages über die Entwicklungshilfe für die Elfenbeinküste mitentscheidet. Derartige Verhältnisse waren in der politischen Praxis der römischen Republik demgegenüber allgemein praktizierter politischer Alltag. Der Gefahr der anachronistischen Assoziation durch vorbelastete Begrifflichkeit wird in den folgenden Studien dadurch begegnet, dass die Begriffe „Staat“, „Völkerrecht“, „Nation“ und „Souveränität“ vermieden werden und durch die (weniger durch moderne Konzepte belasteten) inhaltlich offeneren Begriffe „Gesellschaft“, „Gemeinwesen“, „Gemeinde“ und ihre Ableitungen (z.B. öffentlicher intergesellschaftlicher Verkehr) ersetzt werden.<sup>7</sup>

Der folgende Beitrag eröffnet eine Reihe von Beiträgen, die in den nächsten Jahren nach und nach in dieser Zeitschrift erscheinen werden und die sich mit grundlegenden Fragen nach der Rekonstruktion der Außenbeziehungen der Römischen Republik und des beginnenden Prinzipats befassen. Abstrakt formuliert sind es folgende Fragen, denen nachgegangen wird: Gab es für Rom einen intergesellschaftlichen Kontakt mit einem fremden Gemeinwesen, ohne dass er förmlich herbeigeführt wurde? Verbanden sich mit der Kontaktaufnahme in der römischen Rechtsanschauung konkrete rechtliche und politische Vereinbarungen – und welche waren es –, denen Vertragscharakter zukam, da sie von den beteiligten Parteien im Konsens als verbindlich gedacht wurden

---

in Sachen Religion (Göttingen 2004) und H. Lübke, Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs (3. Aufl. Freiburg 2003).

<sup>6</sup> Vgl. etwa Mommsen, Staatsrecht 2 690-692 und Marquardt, Staatsverwaltung 1 560 A. 1-2 mit den Quellen.

<sup>7</sup> Die hier verfolgte Vorgehensweise hat didaktische Gründe: Denn natürlich könnte man die Begriffe „Staat“, „Völkerrecht“ usw. verwenden, wenn der Leser jeweils dabei mitdenkt, dass die antiken Konzepte für die Lösung des in der Sache auch heute vorhandenen allgemeinen Phänomens (z.B. staatliche Ordnung) sich von den modernen Konzepten prinzipiell unterscheiden. Aber die Gefahr der anachronistischen Assoziation beim Leser ist zu groß, und deshalb sollen mit der hier gewählten Terminologie solche ahistorischen Wahrnehmungsweisen des Lesers behindert werden.

und da die Kontrahenten dies bei der Kontaktaufnahme auch förmlich zum Ausdruck brachten? Die Antworten auf diese Fragen sind mittelbar und unmittelbar mit der Interpretation eines Sextus Pomponius-Fragmentes aus den *lectiones ad Mucium* verbunden, das in den Digesten erhalten ist (Pomponius 37. *lib. ad Mucium* D. 49,15,5) und das in dem folgenden ersten Beitrag einer quellen- und sachkritischen Analyse unterzogen wird. Bei der Untersuchung des Textes wird in dem vorliegenden ersten Beitrag der übergeordneten Frage nachgegangen, ob in der ursprünglichen römischen Rechtsanschauung die Rechtssicherheit des privaten Personen- und Handelsverkehrs an die Voraussetzung einer detaillierten öffentlichen intergesellschaftlichen Vereinbarung („Staatsvertrag“) gebunden war. Die Antwort auf diese Frage macht eine eingehende Untersuchung der Genese der Überlieferung zum *ius postliminii* von der republikanischen Jurisprudenz bis hin zu Pomponius (2. Jh. n. Chr.) notwendig, wobei die quellenkritischen Bemühungen durch eine bisher unbekannte Quelle (Neufund eines inschriftlichen *foedus* zwischen Rom und Lykien aus der Zeit Caesars<sup>8</sup>) nun auf eine neue Grundlage gestellt sind.

Es werden in der geplanten Aufsatzfolge Fragestellungen wieder aufgenommen, die nach herrschender Meinung der altertumswissenschaftlichen Forschung in den grundlegenden Veröffentlichungen von Heinrich Horn und Alfred Heuss aus den 30er Jahren des 20. Jh. geklärt wurden.<sup>9</sup> Demnach be-

<sup>8</sup> Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), Papyri Graecae Schøyen 165-258 und nun auch SEG 55, 2005, Nr. 1452 (p. 472-479).

<sup>9</sup> Horn, *Foederati* insbes. 5-14; Heuss, *Grundlagen* insbes. 1-59. 112-113 (eine komprimiert gehaltvolle kritische Stimme dazu bei Täubler, *Staat* 40; das Werk Täublers konnte wegen der Rassenpolitik des nationalsozialistischen Regimes [Eugen Täubler war Jude und zudem in der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit eine exponierte Persönlichkeit] nach seiner Fertigstellung 1935 nicht erscheinen und erschien erst 50 Jahre nach seiner Drucklegung); Heuss, *Klio* 27, 1934, 14-53. 218-257. Rezeption und historisierende Anwendung auf die Quellendokumentation nach dem 2. Weltkrieg vgl. die Nachweise in meinen „Studien“ 167-174 mit Forschungsabriss und Literaturnachweisen (auch der wenigen Kritiker zu den Deutungen von Heuss) in den Anmerkungen. Das juristische Deutungsmodell ist in der Literatur zu römischen Außenpolitik allgegenwärtig, so dass man mit den Nachweisen seiner Anwendung ein hundertseitige Bibliografie füllen könnte. Und nach den „Studien“ z.B.: P.J. Burton, *Clientela or amicitia? Modeling Roman International Behavior in the Middle Republic (264-146 BC)*, *Klio* 85, 2003, 334. 352 u.ö.; H. Steiger, *NPau* 12 (2002) 1046 s.v. Völkerrecht; A. Coskun/H. Heinen, *AncSoc* 34, 2004, 56 A. 24; Coskun, in: ders. (Hg.), *Freunde* 4 mit A. 14.; H.H. Schmitt/E. Vogt (Hgg.), *Lexikon des Hellenismus* (Wiesbaden 2005) 351f. s.v. Freundschaft/Friede. 389 s.v. Krieg; A.M. Eckstein, *Mediterranean Anarchy, Interstate War and the Rise of Rome* (Berkeley u.a. 2006) 266 (Anwendung des Deutungsmusters der formlosen *amicitia* auf die Beziehungen von Rom und Illyrien nach dem Ende des Ersten Illyrischen Krieges). Von den Reaktionen auf meine „Studien“ 167-262 (dort auch weitere Literatur) und ihre Thesen zur *amicitia* und zur Frage der „Natürlichen Feindschaft“: vgl. die Rezensionen bei: L. Loreto, *Rez. zu Zack, Studien, Gnomon* 78, 2006, 85-87 (positiv, aber kritisch in Einzelaspek-

stand, in Opposition zu den Deutungen der Forschung des 19. Jh. und des ersten Drittels des 20. Jh., erstens in der römischen Rechtsanschauung keine „Natürliche Feindschaft“ oder „Natürliche Rechtlosigkeit“ Roms zur unbekannteren Außenwelt. Weiterhin konnte zweitens ein intergesellschaftlicher Kontakt Roms zu einem fremden Gemeinwesen formlos und ohne Vertrag (also auch ohne konkrete und verpflichtende Vereinbarungen der Partner) mit Hilfe der formlos herbeigeführten *amicitia* und *societas* hergestellt werden, und war drittens der intergesellschaftliche Personen- und Handelsverkehr grundsätzlich unabhängig von intergesellschaftlichen, vertraglichen Vereinbarungen darüber. Außerdem war viertens die religiös begründete Verpflichtung Roms zur förmlichen Kriegserklärung gegenüber einem zukünftigen Kriegsgegner unabhängig von einer zuvor existierenden vertraglichen Verbindung des Gegners mit Rom.<sup>10</sup>

---

ten, z.B. bzgl. des Problems der *amicitia*), K.-H. Ziegler, Rez. zu Zack, Studien, ZRG RA 122, 2005, 267-270 (insgesamt positiv; aber in der Sache ohne Position); S. Albert, Rez. zu Zack, Studien, *Vox Latina* 46, 2010, Fasc. 181 (positive Besprechung); Coşkun, in: ders. (Hg.), Freunde 1-30, insbes. 4 A. 14 und ders., in: ders. (Hg.), Freundschaft (2008) 209-230 und ders., Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? 76 A. 213. 86 A. 256 und Chr. Schuler, in: ders. (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien 51-79, insbes. 64f. und J. Rich, Treatise, Allies and the Roman Conquest of Italy, in: P. de Souza/J. France (Hgg.), War and Peace in Ancient and Medieval History (Cambridge u.a. 2008) 51-76, insbes. 56 A. 12 (ablehnend bzgl. der Thesen zur *amicitia*); P. Kehne, Rez. Coşkun (Hg.), Freundschaft, HZ 290, 2010, 748 (ablehnende Reaktion auf meine „Studien“: polemisch und ohne Bereitschaft zur argumentativen Auseinandersetzung). Allgemein siehe weiterhin die Reaktionen bei: Baltrusch, Außenpolitik 93f. 112. 123. 130; K.M. Girardet, „Gerechter Krieg“. Von Ciceros Konzept des *bellum iustum* bis zur UNO-Charta, Gymnasium 114, 2007, 1-35, insbes. 8f. (positive Rezeption bzgl. des *ius fetiale* und des *bellum iustum* jetzt auch wieder abgedruckt in: E. Richter/R. Voigt/H. König (Hgg.), *Res Publica* und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis [Baden Baden 2007] 191-221). Zum Zusammenhang des völkerrechtlich gültigen Feldherrenvertrages findet sich eine positive Rezeption bei: J. Ermann, Liv. 9,9,15 *sponsio* [...] *quae neminem praeter sponsorem obligaret*. Kritische Anmerkungen zur völkerrechtlichen Qualität der *sponsio*, ZRG Rom. Abt. 121, 2004, 314-322.

<sup>10</sup> Dies sind im wesentlichen die Thesen von Heuss in den Grundlagen 1-59 *passim*, wobei die Dissertation von Horn ergibt, dass auch die *societas* nicht an die Voraussetzung der Förmlichkeit des *foedus* gebunden war; vgl. auch meine bisher geäußerte Kritik an diesem Deutungsmodell in meinen „Studien“ 167-262, die in den folgenden Beiträgen sachlich vertieft werden soll. Alfred Heuss reichte seine Dissertation unter dem Titel „*Amicitia*. Untersuchungen zu den rechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik“ 1932 bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig ein. Die Gutachter waren der Alt-historiker und Heuss' Lehrer Helmut Berve und der Philologe Friedrich Klingner. Das Rigorosum fand am 22.07.1932 statt. Die Dissertation erschien 1933 zunächst im Selbstverlag in Gräfenhainichen und wurde kurz danach als erster Teil in „Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit“ als Klio Beiheft 31 NF Heft 18 (Leipzig 1933) 1-59 in unveränderter Form abgedruckt und um einem weiteren Teil ergänzt, in dem Heuss die juristischen Probleme der *deditio* behandelt (Grundlagen 60-113; ein Nachdruck des Klio Beiheftes erschien 1968 im Scientia Verlag

Aalen). Als Ergänzung und Weiterung der „Grundlagen“ zum zeremoniellen und urkundlichen Fragenkomplex der römischen *foedera* ist sein Aufsatz über „Abschluß und Beurkundung des griechischen und Römischen Staatsvertrages“ zu verstehen (in: Klio 27 [NF Bd. 9], 1934, 14-53 und ebenda 218-257 = ND Libelli 188 [Darmstadt 1967] = Gesammelte Schriften 1, 380-419). Heuss freute sich am Ende seines Lebens, dass seine juristischen Deutungen in den „Grundlagen“ in den sechziger und siebziger Jahren in Darstellungen römischer Außenpolitik und Provinzialherrschaft in der historischen Darstellung rezipiert wurden (Heuss, HZ 248, 1989, 286 [= Gesammelte Schriften 3, 1912]). Über die Entstehungsgeschichte der Dissertation und die ihr zugrunde liegende Auseinandersetzung von Heuss insbesondere mit der damals einschlägigen Monografie zum Forschungsgegenstand von Eugen Täubler, *Imperium* handelt Heuss, Grundlagen IV und ders., in: J. Bleicken (Hg.), Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss (Kallmünz 1993) 185-187 (= Gesammelte Schriften 1, 791-793) und vgl. ders., HZ 248, 1989, 285-287 (= Gesammelte Schriften 3, 1911-1913). Die „Grundlagen“ wurden positiv besprochen von J. Vogt, ZRG Rom. Abt. 54, 1934, 414-416 (und weiterhin wichtige Rezensionen zu den „Grundlagen“: A. Passerini, Ath, 1933, 397-401; M. Cary, CR, 1934, 152; G.A. Levi, RIFC, 1934, 275-277; Larsen, CPh, 1935, 176f.). Kritisch fiel dagegen das Urteil Eugen Täublers aus, der sich kurz in seiner Schrift „Der römische Staat“ äußerte. Dieses Buch durfte Anfang 1935 vom Teubner Verlag nicht ausgeliefert werden, obwohl es bereits gedruckt war, weil Täubler Jude war (zur Biografie Täublers vgl. K. Christ, Römische Geschichte und deutsche Geschichtswissenschaft [München 1982] 168-176; J. von Ungern-Sternberg, Einleitung zu: E. Täubler, Der römische Staat [Stuttgart 1985] VI-XIX; Heuss, HZ 248, 1989, 265-303 [= Gesammelte Schriften 3, 1891-1929], H. Scharbaum, Zwischen zwei Welten: Wissenschaft und Lebenswelt am Beispiel des deutsch-jüdischen Historikers Eugen Täubler [1879-1953] (Münster 2000) und A. Chaniotis/U. Thaler, 4.4 Altertumswissenschaften, in: W.U. Eckart/V. Sellin/E. Wolgast (Hgg.), Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus (Heidelberg 2006) 391-434, insbes. 395. 397f.). Täublers „Der römische Staat“ wurde erst 1985 *posthum* „erneut“ veröffentlicht (Stuttgart 1985); ebenda Seite 40 äußert sich Täubler kritisch zu den Thesen von Heinrich Horn (*foederati*) und Alfred Heuss (Grundlagen) „Historiker [...] und Juristen [...] haben sich immer wieder zustimmend zu der Vertragslehre geäußert, die neuerdings in zwei Dissertationen bekämpft wurde. Gegen die eine H. Horn [...] genüge der Hinweis auf E. Bickermanns kurze Bemerkung“ (*sic.* Gnomon 7, 1931, 55) „[...] auf die andere (*sic.* Heuss, Grundlagen) [...] mache ich jeden aufmerksam, der sich belehren lassen will, dass der natürliche vertragslose Zustand nicht als feindlicher galt, dass die Freundschaft eine Folge der Deditio war (Verf. kennt offenbar weder den *ager hosticus*, um nur dies eine herauszuheben, noch die in allen römischen Verhältnissen notwendige, von Mommsen betonte Unterscheidung von Duldung und rechtsförmlicher Begründung), dass es keine festen Vertragstypen gegeben habe u.ä.m.: alles ohne ernstesten Versuch, auch nur das Wesen von Urkunde und Vertrag zu verstehen.“ Täubler fühlte also seine Deutungen und zugleich die Mommsens als von Heuss grundsätzlich unverstanden, was im bemerkenswerten Gegensatz zur Selbsteinschätzung von Heuss am Ende seines Lebens steht: „Ich kann gar nicht sagen, wie froh ich war, als ich den wirklichen Inhalt dieses monumentalen *Imperium Romanum* erfasst hatte“ (Heuss, in: J. Bleicken (Hg.), Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss (Kallmünz 1993) 186 [= Gesammelte Schriften 1, 792]). Die Äußerung von Täubler ist ironisch und – soweit es den *ager hosticus* anlangt – unzutreffend; denn die entsprechende Belegstelle bei Varro l.l. 5,33 wird bei Heuss, Grundlagen 5f. besprochen. Sachlich wichtig ist Täublers Hinweis auf Mommsens „Unterscheidung von Duldung und rechtsförmlicher Begründung“, wie sich im Verlauf der vorliegenden Publikation zeigen wird (vgl. die – was das Argument von Täubler betrifft – ver-

Die ihrem Wesen nach zunächst abstrakt-juristischen Thesen von Horn und Heuss wurden in der Forschung nach dem Zweiten Weltkrieg historisierend auf die Auswertung der Quellendokumentation angewendet. Dabei wurde herausgearbeitet, dass die formlos herbeigeführte *amicitia* und *societas* charakteristische Mittel römischer Außenpolitik waren, die die römische Republik nach dem Vorbild der außenpolitischen Praxis der hellenistischen Gemeinwesen im 3. Jh. v. Chr. übernahm und die es Rom während des 3.-2. Jh. v. Chr. erlaubten, mit politisch-freier Hand und ohne gegenüber fremden Gemeinwesen auf konkrete vertragliche Vereinbarungen festgelegt zu sein, außenpolitisch und militärisch zu agieren und auf diese Weise die Hegemonie über die Mittelmeerwelt zu begründen. Erst in der Zeit der unbestrittenen Herrschaft Roms seien Verträge (*foedera*) wieder vermehrt Mittel der römischen Außenpolitik geworden, aber nicht vornehmlich als Instrumente der intergesellschaftlichen rechtlichen und politischen Regulierung des Verhältnisses, sondern mehr als Mittel besonderer Privilegierung einzelner Rom damals militärisch und politisch unterlegener Partner.<sup>11</sup> Bei dieser Perspektive der historischen Deutung ergaben sich allerdings Aporien der historischen Rekonstruktion,<sup>12</sup> die in neuerer Zeit, obwohl stets bekannt<sup>13</sup>, insbesondere durch die Neufunde von inschriftlichen *foedera* Maroneias und des lykischen Bundes mit Rom deutlicher als bisher sichtbar wurden.<sup>14</sup> Reicht es bei der historischen Rekonstruktion als Nachweis für das Bestehen einer formlosen *amicitia* bzw.

---

ständnislose Reaktion von Heuss zu Täublers Kritik HZ 248, 1989, 287 A. 50 (= Gesamtelte Schriften 3, 1913 A. 50).

<sup>11</sup> Hierfür insbesondere die einschlägigen Beiträge von E. Badian, D. Kienast, W. Dahlheim, E. Gruen, R.M. Kallet-Marx, A.M. Eckstein und K.-H. Ziegler (siehe die Nachweise im Literaturverzeichnis; Abriss der Forschung meine „Studien“ 167-174), vgl. auch den Forschungsüberblick bei: Bernhardt, Rom 11-35 und 36-41, in dem die kritischen Punkte der Forschungsdiskussion deutlich werden. In ihren argumentativen Grundvoraussetzungen ist auch der Verlauf der Diskussion zwischen P.S. Derow und A.M. Eckstein um die Rekonstruktion der anfänglichen rechtlichen Beziehung zwischen Rom und Pharos aufschlussreich: P.S. Derow, Pharos and Rome, ZPE 88, 1991, 261-270 und A.M. Eckstein, Pharos and the Question of Roman Treaties of Alliance in the Greek East in the Third Century B.C.E., CPh 94, 1999, 395-418.

<sup>12</sup> Vgl. hierfür etwa: Bernhardt, Rom 36-41. Vgl. weiterhin meine Ausführungen zu den Fällen des Syphax und Massinissa in den „Studien“ 186-189, die Heuss und die ihm folgende Forschung nur unter Ignorierung des gegenteiligen Quellenbefundes als Beispiele der formlos herbeigeführten *amicitia* zu Rom in Anspruch nehmen können.

<sup>13</sup> Vgl. etwa die Kritik bei H. Triepel, Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten (1. Aufl. Stuttgart 1938) 470ff., insbes. 473 A. 45, der zu einem der von Heuss genannten Fallbeispiele formloser *amicitia* bemerkt, diese habe auch durch *sponsio* abgeschlossen werden können.

<sup>14</sup> Vertrag mit Maroneia (SEG 35, 823 = I.Thrac.Aeg. E168); K. Clinton, Maroneia and Rome: Two Decrees of Maroneia from Samothrace, Chiron 33, 2003, 379-417 (ders., Chiron 34, 2004, 145-148); vgl. M. Wörrle, Maroneia im Umbruch. Von der hellenistischen zur kaiserzeitlichen Polis, Chiron 34, 2004, 149-167 und die neuen inschriftlichen Verträge Roms



*societas* aus, dass in den zumeist literarischen Quellen nur diese Begriffe genannt werden und der Abschluss eines *foedus* nicht erwähnt wird (Problem des *argumentum e silentio*)? Für Maroneia und den lykischen Bund zumindest habe man nach den allgemein akzeptierten rechtlich-historischen Deutungsmustern vor den Neufunden auf Grundlage der einschlägigen literarischen Überlieferung angenommen, dass das Fundament der Beziehung zu Rom stets die vertraglose und formlose *amicitia* bzw. *societas* gewesen sei.

Die Untersuchungen kreisen demnach – nun konkreter formuliert – um die Fragen, erstens, ob es in der römischen Rechtsanschauung eine „Natürliche Rechtlosigkeit“ oder gar „Natürliche Feindschaft“ Roms und seiner Bürger zur unbekanntem Außenwelt gab, und zweitens um die Frage, wie die intergesellschaftliche *amicitia*, *societas* und die *amicitia et societas* voneinander abzugrenzen und in Hinsicht auf ihren Rechtsgehalt zu beschreiben sind. Handelt es sich um inhaltlich und urkundlich abgrenzbare eigene Vertragstypen? Haben die Begriffe in der politischen Praxis der römischen Republik vertragliche Vereinbarungen der beteiligten Parteien zur Voraussetzung oder sind sie als Begriffe des intergesellschaftlichen Verhältnisses unabhängig von einer förmlichen Herbeiführung und ohne inhaltlich konkret erfassbaren und bindenden Rechtscharakter? Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der *amicitia* und *societas* ist eng mit zwei Problemfeldern verbunden, die Karl-Heinz Ziegler und Dieter Nörr in ihren einschlägigen Beiträgen zum „Römischen Völkerrecht“ so formulieren: Ziegler, ANRW 1,2 (1972) 85: „Wir müssen nach alledem darauf verzichten, ein irgendwie in sich geschlossenes System der römischen Staatsverträge aufzustellen und uns [...] damit begnügen, die Verträge und sonstigen internationalen Rechtsgeschäfte des *populus Romanus* zu beschreiben und nebeneinanderzustellen“ und weiterhin Nörr, Aspekte 59: „Doch müssen wir an dieser Stelle die noch ungelösten Probleme der Kompetenzabgrenzungen und -überschneidungen von Magistraten, Senat und Volk im außenpolitischen Bereich ebenso beiseitelassen, sowie die ihnen zugrunde liegenden Prämissen über die Anwendbarkeit des modernen Kompetenzbegriffes im römischen Verfassungsleben. Das gegenwärtige Bild ist eher verwirrend.“

Neben den noch darzulegenden Beobachtungen zur Genese der heutigen Forschungsmeinung von Mommsen (1859) bis Heuss (1933/1934) und den sich daraus ergebenden Ansatzpunkten für die Erörterung des Gesamtzusammenhanges bilden die von Ziegler und Nörr herausgestellten Fragestellungen ge-

---

mit dem lykischen Bund: Der erste zeitlich nicht genau bestimmbare Vertrag: Chr. Schuler, in: ders. (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien 51-79 und der Vertrag aus der Zeit Caesars: Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), Papyri Graecae Schøyen 165-258 und nun auch SEG 55, 2005, Nr. 1452 (p. 472-479).

wissermaßen den „Kompass“ der folgenden Studien, wobei folgender Fragenkatalog die Arbeit an den Quellen strukturierte: Welche Typen des rechtlichen Verhältnisses zu Rom gibt es im *imperium Romanum*? Wer verhandelt sie und wer schließt sie ab? Mit welchen Dokumenten werden sie festgehalten und mit welchen Begriffen werden sie bezeichnet? Sind die verschiedenen Begriffe, die in den Quellen begegnen (*amicitia*, *societas* und *amicitia et societas*), rechtlich voneinander abzugrenzen oder ist mit unterschiedlichen Bedeutungsebenen der Begriffe zu rechnen, und gibt es unter Umständen Schnittmengen der Begriffsverwendungen in Hinsicht auf ihre unterschiedlichen Bedeutungsaspekte? Welche rechtlichen Förmlichkeiten werden zur Herstellung der Beziehung angewendet und welchen Rechtscharakter haben diese Formen? Wie ist der Begriff des intergesellschaftlichen Vertrages in der politischen Praxis Roms formal und rechtlich zu beschreiben? Welche unterschiedlichen Formen des Vertrages gibt es? Wie wurden die Regulierungen des Verhältnisses zum dauerhaft gültigen Teil der innerrömischen Rechtsordnung (Problem der innergesellschaftlichen Ratifikation)? Was ist in der römischen Rechtsanschauung Gegenstand konkreter Vereinbarungen und was ist unausgesprochene Konsequenz (Pertinenz) der förmlich herbeigeführten intergesellschaftlichen Beziehung? Gibt es in der politischen Praxis der römischen Republik überhaupt einen Kontakt zwischen Gemeinwesen und daraus fließende rechtliche Verpflichtungen, ohne dass man sie durch förmlichen Vertrag herbeigeführt hat? Hängt die individuelle Rechtssicherheit des reisenden und Handel treibenden Römers in der fremden Außenwelt von Vereinbarungen darüber ab? Seit wann nimmt Rom die unbekanntene Außenwelt wahr und seit wann beschreibt Rom diese unbekanntene Außenwelt in Hinsicht auf das rechtliche Verhältnis zu Rom und seinen Bürgern? In welchem Verhältnis stehen die herausgearbeiteten römischen Rechtsanschauungen zu grundlegenden Merkmalen der *religio* der frühen religiösen gesellschaftlichen Ordnung Roms?

Die hier betriebene Untersuchung der antiken Quellendokumentation mit einer spezifisch juristischen (und strukturgeschichtlichen) Fragestellung ist nicht anachronistisch, nur wurde dergleichen nach Meinung des Autors in der Vergangenheit häufig mit anachronistischer Wahrnehmungsweise der Quellen und Begrifflichkeit in der Darstellung betrieben.<sup>15</sup> Verbindliche, rechtliche Re-

---

<sup>15</sup> Vgl. etwa die nur anscheinend unentschlossene Position von Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freunde* 3 mit A. 8, wobei er der soziologischen Sichtweise, wie seine folgenden Ausführungen zeigen, eindeutig den Vorzug gibt. Ders., ebenda 3 A. 8 (mit Literatur zur kritischen Einschätzung juristischer Analyse der Quellendokumentation). Der Fokus der Forschung (im Gefolge der Beiträge von Ernst Badian mit der Leitidee der „Foreign Clientele“) auf die Rekonstruktion der interpersonalen Beziehungsgeflechte zwischen der römischen politischen Elite und den politischen Eliten des *imperium Romanum* lässt sich z.B. an der Ausrichtung des Trierer SFB600 A2 „Roms auswärtige Freunde“ ablesen, vgl.:

geln hat es in der politischen Praxis der Außenpolitik Roms zweifellos stets gegeben, und deshalb ist es notwendig, diese möglichst genau zu rekonstruieren und in der Begrifflichkeit historisch angemessen zu beschreiben. Weiterhin waren die rechtlichen Regeln besonders langlebige Bestandteile der Ordnung des Gemeinwesens, womit man mit ihrer Rekonstruktion gerade dem zentralen Untersuchungsfeld der sozialen Normen und Werte der römischen Gesellschaft nahekommt. Anachronistisch kann eine juristische Betrachtungsweise nur dem gelten, der sich vor dem Hintergrund des spezifischen Fokus der gegenwärtigen Forschung auf die Erforschung der interpersonellen Beziehungsgeflechte der Eliten des *imperium Romanum* in seiner Sichtweise leiten lässt und meint, römische Außenpolitik habe sich auf die Herstellung solcher Beziehungsgeflechte beschränkt, wobei er zugleich geneigt ist zu übersehen, dass die von ihm ins Auge gefassten Eliten ihrerseits häufig politische Funktionsträger ihrer Heimatgemeinden waren und als solche politisch und auch rechtlich handelten. Forschungstrend und komplexe historische Wirklichkeit entsprechen einander nicht notwendigerweise. Die historische Wirklichkeit ist verwickelt und die juristischen und sozialen Aspekte gehören gleichberechtigt in den Zusammenhang der Erörterung der Gesamtproblematik. Im Übrigen ist die Rechtsordnung bekanntermaßen nur eine spezielle Ausprägung der sozialen Ordnung und es lassen sich deshalb juristische und soziologische Betrachtungsweisen des Untersuchungsgegenstandes nicht gegeneinander ausspielen.

Weiterhin wird man zugeben müssen, dass der moderne Historiker eine genaue Kenntnis über den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Außenpolitik der Römischen Republik abspielte, braucht, um sich so auf der Ebene der Sachkritik von der darstellerischen und politischen Tendenz der zumeist literarischen Quellen emanzipieren zu können. So ist beispielsweise die kritische, historische und politische Erörterung der rechtlichen Situation am Beginn der drei römisch-karthagischen Kriege an die Voraussetzung einer genauen Kenntnis des Rechtsgehaltes der intergesellschaftlichen *amicitia* gebunden und ohne diese Kenntnis kaum befriedigend zu besprechen.<sup>16</sup>

Ausgangspunkte für die in verschiedenen Beiträgen in Zukunft zu entwickelnden Thesen ergaben sich aus der kritischen Auseinandersetzung mit den grundlegenden Forschungsbeiträgen von Theodor Mommsen, Louis E. Matthaëi, Eu-

---

Coşkun/Heinen, *AncSoc.* 34, 2004, 45-75; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freunde* 1-30. Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freundschaft und Gefolgschaft* 11-27.

<sup>16</sup> Vgl. etwa: D. Flach/Chr. Schraven, *Die Frage der Kriegsschuld im Wandel der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und Karthago*, *RhM* 150, 2007, 134-178; K. Zimmermann, *Rom und Karthago* (1. Aufl. Darmstadt 2005).

gen Täubler, Heinrich Horn und Alfred Heuss.<sup>17</sup> Der allgemeine Eindruck war, dass Horn und Heuss die Argumente, Quellenbeobachtungen und juristischen Deutungen der vorangegangenen Forschung unzureichend wiedergegeben bzw. unzureichend in ihren Argumentationen berücksichtigen, was wohl darauf zurückgeführt werden kann, dass sie sich überwiegend mit Täubler auseinandersetzen und Mommsens Interpretationen in der Hauptsache aus dessen Ausführungen im „Römischen Staatsrecht“ kennen, ohne den für deren Verständnis grundlegenden Beitrag Mommsens über das römische Gastrecht ausreichend zu würdigen.<sup>18</sup> Dieser Eindruck bot sich nicht nur bei der Rekonstruktion der Typen römischer Außenbeziehungen und ihrer innerrömischen Ratifikation, sondern auch bei der Frage, ob es in der römischen Rechtsanschauung eine „Natürliche Feindschaft“ bzw. „Natürliche Rechtlosigkeit“ Roms zum vertraglich unverbundenen Ausland gab.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Mommsen, in: ders., Römische Forschungen 1 319-390; ders., Römisches Staatsrecht 1-3 *passim*; Matthaei, CQ 1, 1907, 182-204; Täubler, *Imperium passim*; Horn, *Foederati passim*; Heuss, Grundlagen *passim*; ders., Klio 27, 1934, 14-53 und 218-57. Einen Ausgangspunkt für die Betrachtung der Forschungsdiskussion nach dem 2. Weltkrieg boten die Forschungsüberblicke von Coşkun, in: ders. (Hg.), Freunde 1-30 und ders., in: ders. (Hg.), Freundschaft 11-27. Ansatzpunkte einer gegenüber meinen „Studien“ vertiefenden Analyse der Quellen bzgl. der Frage nach den vertraglichen Voraussetzungen der *amicitia* und *societas* bei: Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 209-230. Ein weiterer Ausgangspunkt der Forschungen waren die komprimiert gehaltenen Äußerungen von Eugen Täubler zu den Dissertationen von Horn und Heuss, die es wert waren, danach zu fragen, was er wohl mit ihnen konkret gemeint haben könnte (Täubler, Staat 40).

<sup>18</sup> Horn zitiert z.B. Mommsens Aufsatz über das Gastrecht überhaupt nicht; Heuss zitiert diesen Aufsatz nur einmal in „Grundlagen“ Seite 5 A. 1. Der Schwerpunkt der Mommsen-Rezeption liegt bei Horn und Heuss auf den Ausführungen Mommsens im „Staatsrecht“ 3 590ff. Über das gesamte „Staatsrecht“ verteilt finden sich allerdings viele Äußerungen Mommsens, die für das Verständnis seiner Systematik der römischen Außenbeziehungen wichtig sind, z.B. auch die Ausführungen in „Staatsrecht 3“ 1158-1173. Am besten erschließen sich die Grundgedanken Mommsens in seinem Artikel über das Gastrecht (1858) und am Ende seines Lebens in den komprimierten Ausführungen im „Abriss“ 223-234. 268f.

<sup>19</sup> Ein Teil der Forschung sprach lediglich von der Rechtlosigkeit des Römers im Ausland, leitete dies aus dem exklusiven Charakter des römischen *ius civile* ab und verband damit den Gedanken, dass ein zwischenstaatlicher Kontakt und damit rechtliche Bindungen zwischen Gemeinwesen in der römischen Rechtsanschauung nur auf Grundlage von Verträgen entstehen könnten (z.B. Walter, Geschichte 1 105f.; Mommsen, Staatsrecht 3 591f. u.ö.; v. Herzog, Staatsverfassung 1 1013), ein anderer Teil der Forschung verband diese Deutung noch mit dem Gedanken einer ursprünglich feindlichen Einstellung Roms zum unbekanntem Ausland (Osenbrüggen, *De iure* 8; v. Jhering, Geist 1 insbes. 225-227; Marquardt, Staatsverwaltung 1 44; Karlowa, Rechtsgeschichte 1 274-280. 286f.; Täubler, *Imperium* 1f.). Bemerkenswert ist die diesen Deutungen entgegenstehende Position bereits bei Madvig, Verfassung 1 23: Er rechnet mit einer römischen Frühzeit, in der „rechtliche Beziehungen und gerichtliche Verhandlungen mit ganz unabhängigen nicht verbündeten Völkern vorkommen.“ Diese Deutung findet sich implizit rezipiert auch bei Weber, Die römische Agrargeschichte 96 A. 4 (Besprechung von Varro l.l. 5,33 wo die au-

Im 19. Jh. war es, wie bereits erwähnt, die vorherrschende Forschungsmeinung, dass in der politischen und rechtlichen Praxis Rom sich in einem prinzipiell rechtlosen Verhältnis zu jedem beliebigen fremden Gemeinwesen befand und dieser Zustand der ursprünglichen Rechtlosigkeit in der römischen Rechtsanschauung lediglich durch intergesellschaftliche Verträge habe überwunden werden können.<sup>20</sup> Die intellektuelle Voraussetzung dieser Deutung war die in der Naturrechtsphilosophie seit der frühen Neuzeit vertretene philosophische Meinung, vor der Einrichtung von politisch und rechtlich verfassten Gemeinwesen habe sich die Menschheit im Zustand der Rechtlosigkeit befunden, in der es keine Rechtssicherheit für den Einzelnen gab und also lediglich das Faustrecht galt.<sup>21</sup> Immanuel Kant übertrug dieses ursprünglich zur Erklärung der Entwicklung des Gesellschaftsvertrages entwickelte philosophische Deutungsmodell am Ende des 18. Jh. nun auch ausdrücklich auf den intergesellschaftlichen Verkehr und vertrat die Meinung, die Staaten belästigten

---

guralen *ager*-Typen genannt werden. Weber deutet den *ager hosticus* als den *ager*, der zu Gemeinwesen gehört, die mit Rom das *commercium* haben [er setzt also die alte Bedeutung von *hostis* = Fremder voraus, vgl. Cic. de off. 1,12,37; Varro l.l. 5,33; Festus 414-416L. s.v. *status dies*] – Heuss, Grundlagen 5f. deutet den *ager hosticus* dagegen als „feindliches Land“, was den sprachlichen Zusammenhang des Varro Textes besser trifft [denn *hostis* und *peregrinus* werden in Varros Text bereits unterschieden]).

<sup>20</sup> Vgl. die Nachweise in A. 19 und die als Beispiel des im 19. Jh. als „verbindliches Wissen“ über die römischen Außenbeziehungen präsentierte kompendienhaften Darstellung etwa bei: H. Schiller/M. Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer (2. Aufl. München 1893) 142f. (mit der älteren Literatur). 168-193 (mit der älteren Literatur). Besonders differenziert, tiefgreifend und ausführlich sind die Darstellungen von Theodor Mommsen zu diesem Themenkomplex: Mommsen, in: ders., Römische Forschungen 1 326-354 und darauf aufbauend und die Grundthesen systematisch umsetzend ders., Staatsrecht 1 247-257, ders., Staatsrecht 3 590-832. 1147-1173 mit Querverweisen auf die weiteren einschlägigen Teile des Römischen Staatsrechts. Einen hilfreichen, gedrängt abstrakten Einblick in die juristische Systematik Mommsens und seine Ansichten über deren historische Entwicklung bietet: Mommsen, Abriss 223-231. 232-234. 268-269.

<sup>21</sup> Dies ist die in der Folgezeit u.a. von John Locke und Jean-Jacques Rousseau weiterentwickelte bzw. kritisch diskutierte Position von Thomas Hobbes im „Leviathan“ (Thomas Hobbes, Leviathan [dt. Übers. W. Euchner Neuwied u.a. 1966 ND Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Frankfurt a.M. 1984], vgl. die Einleitung von Iring Fetscher ebenda IX-LXI zu Leben und Schriften von Thomas Hobbes und H. Münkler, Thomas Hobbes [Frankfurt a.M. u.a. 2001]). Hobbes hat die These der „Natürlichen Feindschaft“ gelegentlich auch auf die Beschreibung des intergesellschaftlichen Verkehrs angewendet (freundlicher Hinweis von Frau Professor Dr. Christine Chwaszcza, Köln) und man kann aus der spezifischen Sicht des Althistorikers den Eindruck haben, dass u.a. Hobbes' Beschäftigung mit Thukydides ihn zu seiner Theorie der „Natürlichen Feindschaft“ inspiriert haben könnte (freundlicher Hinweis von Professor Dr. Bruno Bleckmann, Düsseldorf). Zum Gesamtzusammenhang des Kriegs- und Friedensrechtes und damit zusammenhängenden Völkerrechtsvorstellungen in der Philosophie der Frühen Neuzeit von Grotius bis Kant vgl. R. Tuck, The Rights of War and Peace. Political Thought and International Order from Grotius to Kant (Oxford 1999 ND 2009) *passim* und insbes. 109-139 (zu Hobbes). 207-225 (zu Hobbes-Kant).

sich durch ihre bloße Existenz und Rechtssicherheit zwischen Gemeinwesen könne nur entstehen durch die wechselseitige Vereinbarung von Verträgen.<sup>22</sup> Mit der oben skizzierten modernen Deutung zur römischen Rechtsanschauung verband sich weiterhin der Gedanke, auch die individuelle Rechtssicherheit des Römers im fremden Ausland sei notwendigerweise Gegenstand solcher Verträge gewesen und die individuelle Rechtssicherheit habe nur soweit gereicht, wie es im Vertrag ausdrücklich festgelegt worden sei.<sup>23</sup> Ausgangspunkt dieser Deutung war das im folgenden ersten Beitrag zu untersuchende Fragment des Sextus Pomponius im 15. Kapitel des 49. Buches der *Digesten* (Sextus Pomponius 37. *lib. ad Muc. D. 49,15,5*). Weiterhin verband sich mit dieser Deutung der Gedanke, das rechtliche Verhältnis Roms zu einem beliebigen fremden Gemeinwesen habe insgesamt nur so weit gereicht, wie es der konkrete Vertrag festlegte. Ein Teil der Forscher beschrieb diesen angenommenen Zustand als natürliche intergesellschaftliche Rechtlosigkeit, ein anderer Teil der Forscher erweiterte diese Deutung um die Meinung, das beschriebene ursprüngliche Verhältnis sei ein feindliches gewesen, und prägte den Begriff einer „Natürlichen Feindschaft“ Roms und seiner Bürger zur unbekanntenen und vertraglich unverbundenen Außenwelt.<sup>24</sup> Über die Berechtigung dieser prägnanten Erweiterung der Deutung bestand unter den Forschern des 19. Jh. kein Konsens.<sup>25</sup> Einigkeit bestand nur darüber, dass es in der römischen Rechtsanschauung ein intergesellschaftliches Verhältnis nur auf der Grundlage von Verträgen geben konnte und die individuelle Rechtssicherheit des Römers im Ausland von Verträgen Roms mit dem Gemeinwesen des fremden Auslands abhing.

Eugen Täubler übernahm am Anfang des 20. Jh. die Deutung der „Natürlichen Feindschaft“ in seiner grundlegenden Untersuchung über die römischen Staatsverträge.<sup>26</sup> Er lässt den Dissens über das Deutungsmodell der „Natürlichen Feindschaft“ unter den Forschern des 19. Jh. unerwähnt und konkretisiert die Vorstellung darüber, wie die Verträge rechtlich und urkundlich zu beschreiben seien, mit deren Hilfe u.a. die „Natürliche Feindschaft“ überwunden wurde.<sup>27</sup> Täublers Beitrag stellt einen Wendepunkt in der Diskussion über

<sup>22</sup> Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von Immanuel Kant, in: *Zum ewigen Frieden und andere Schriften* (Frankfurt a.M. 2008) 158f. 159 mit A. 1 = Beginn des 2. Abschnitts der Darstellung von Kant; vgl. auch: R. Tuck, *The Rights of War and Peace. Political Thought and International Order from Grotius to Kant* (Oxford 1999 ND 2009) 207-225.

<sup>23</sup> Explizit Mommsen, in: ders., *Römische Forschungen* 1 350-352.

<sup>24</sup> Vgl. die Nachweise in A. 19.

<sup>25</sup> Hierfür die Äußerung Mommsens, *Staatsrecht* 3 590f. (Rechtlosigkeit nicht Kriegszustand), die als prägnante Antwort auf R. v. Jherings (Nachweis A. 19) Deutung zu verstehen ist und Mommsen, *Abriss* 232.

<sup>26</sup> Täubler, *Imperium* 1f.

<sup>27</sup> Gedrängte Zusammenfassung der täublerischen Systematik der römischen Staatsverträge: Täubler, *Imperium* 3-6. Täublers Kritik an Mommsens Systematik: ders., ebenda 6-8.

die infrage stehende römischen Rechtsanschauung dar; denn er bot mit seiner Darstellung den konkreten Ausgangspunkt späterer Kritik am Deutungsmodell der „Natürlichen Feindschaft“.<sup>28</sup> Weiterhin ist der Beitrag Täublers ein Wendepunkt in der Diskussion, weil er die Vorstellung darüber, was ein intergesellschaftlicher Vertrag ist, der unter anderem den Zustand der Rechtlosigkeit bzw. den Zustand der „Natürlichen Feindschaft“ überwinden soll, verglichen mit den Deutungen der Forscher des 19. Jh. deutlich enger fasst und ihn auf die Förmlichkeit des (als „Grundvertrag“ in verschiedenen urkundlichen Varianten von *fetiales* in Rom beschworenen und vom Magistraten im Felde inhaltlich konkretisierten) *foedus* beschränkt, während in der Vorstellung und in den Deutungen der älteren Beiträge der römische „Staatsvertrag“ auch die Form der *sponsio*, der *lex* oder des *senatus consultum* annehmen oder sogar allein durch Konsens der Vertragsparteien abgeschlossen werden konnte.<sup>29</sup> Da Täublers Beitrag Ausgangspunkt für die folgende Diskussion wurde und die ältere Forschung durch Täubler argumentativ überwunden galt, gerieten damit zugleich die älteren Deutungsmodelle zum römischen Begriff des intergesellschaftlichen Vertrages aus dem Blickfeld, womit gleichzeitig die argumentative Grundlage der gesamten Forschungsdiskussion auch in Hinsicht auf die Frage nach der „Natürlichen Feindschaft“ sich veränderte. Alfred Heuss unterzog, wie bereits erwähnt, 1933 Täublers Systematik der römischen Staatsverträge einer eingehenden Kritik und kam zu dem heute allgemein anerkannten Ergebnis, dass Täublers Modell die dokumentierte Praxis der römischen Außenbeziehungen nicht hinreichend beschreibt und das Postulat einer „Natürlichen Feindschaft“ Roms zum vertraglich unverbundenen Ausland und die Annahme einer Rechtlosigkeit seiner Bürger ebenda unbegründet

---

Einen Einblick in Täublers Rekonstruktion der Systematik der römischen Außenbeziehungen bietet: ders., Staat 37-43.

<sup>28</sup> Heuss, Grundlagen 1-59.

<sup>29</sup> Hierfür die grundsätzlichen Ausführungen von Mommsen, in: ders., Römische Forschungen 1 334-337, auf denen etwa die Ausführungen in ders., Staatsrecht 3 1158-1173 (mit Querverweisen) u.ö. sich gründen. Gedrängte und abstrakte Darstellung: ders., Abriss 232. In der juristischen und historisch-politischen Perspektive problematisch ist, wie sich in einem späteren Beitrag zeigen wird, Mommsens Meinung, solche Verträge seien rechtlich prekär gewesen und hätten durch *SC* oder *lex* von Seiten Roms religiös unbedenklich (da mit ihnen im Unterschied zum *foedus* kein Exsekrationseid verbunden gewesen sei) aufgelöst werden können (vgl. Zack, Studien 222ff. mit den Nachweisen in den Anmerkungen 985 und 986). Weiterhin problematisch ist die mit diesem juristischen Deutungsmodell verbundene These von der „Duldung“ des Besitzes und der Gerechsamkeit unterworfenen Gemeinwesen des *imperium Romanum* durch Rom im Unterschied zur völkerrechtlichen Garantie des Besitzes und Gerechsamkeit für die „souveränen“ und föderierten Gemeinwesen des *imperium Romanum*.

seien.<sup>30</sup> Folgt man der Argumentation von Heuss, dann sind der intergesellschaftliche Kontakt und die daraus fließenden Verpflichtungen und ebenso die Rechtssicherheit im Personen- und Handelsverkehr in der römischen Rechtsanschauung zumindest im 3. und 2. Jh. v. Chr. unabhängig von förmlich abgeschlossenen vertraglichen Verabredungen. Dieser zuletzt genannte Aspekt des Gesamtzusammenhanges wird im folgenden ersten Beitrag der vom Autor projektierten Artikelreihe auf der Grundlage einer quellenkritischen Analyse des Pomponius D. 49,15,5 behandelt; dabei wird eine gegenüber den Ausführungen von Heuss vertiefende Differenzierung bei der argumentativen Darstellung der Rekonstruktion angestrebt.

### **Fragen an Sextus Pomponius: Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius 37. lib. ad Muc. D. 49,15,5: der Kontext, das Textstück und die Fragen**

Die nachfolgenden Studien zu den rechtlichen Grundlagen der Außenbeziehungen Roms während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats beginnen mit einer sach- und quellenkritischen Betrachtung eines Textstückes aus den *lectiones ad Mucium*<sup>31</sup> des Sextus Pomponius,<sup>32</sup> das in den *Digesta* des *Corpus Iuris Civilis* aus der Zeit des Justinian überliefert ist und das nach dem Inkrafttreten des *Corpus Iuris Civilis* als *lex* verbindliche Gesetzeskraft im Herrschaftsgebiet des Justinian bekam (Inkrafttreten der zweiten Fassung des *Cor-*

<sup>30</sup> Heuss, Grundlagen 4-12. Ungeachtet der Kritik von Heuss bleibt das Werk Täublers nach wie vor ein gehaltvoller und wichtiger Beitrag, mit beachtenswerten Beobachtungen zu einzelnen römischen „Staatsverträgen“, was auch Heuss, Grundlagen IV u.ö. erkannte.

<sup>31</sup> Dieser Titel im *Index Florentinus* (11,1), sonst in den Digesten als *libri ad Mucium* zitiert (die Fragmente bei: Lenel, *Pal.* 2 60-79 Nr. 219-325), vgl. Liebs, in: *Studi Volterra* 72 mit A. 89 und ders., ebenda 72-76 zum Werk und der Bedeutung des Titels *lectiones* im Verhältnis zu den erhaltenen Textstücken.

<sup>32</sup> Grundlegende Literatur zu Sextus Pomponius (die Fragmente bei Lenel, *Pal.* 2 15-160 Nr. 1-861): Fitting, *Alter* 33-42; Teufel/Kroll/Skutsch, *Literatur* 3 64-65; G. Wesenberg, *RE* 21,2 (1952) 2416-2420 s.v. Pomponius Nr. 107; Schanz/Hosius/Krüger, *Literatur* 3 190-191; Kunkel, *Juristen* 170f. und aus neuerer Zeit: Wieacker, *Rechtsgeschichte* 1 531f.; D. Liebs, *Jurisprudenz*, in: K. Sallmann (Hg.), *Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur*. 117 bis 284 n. Chr. (Handbuch der lateinischen Literatur der Antike 4) (München 1997) 83-217, insbes. 144-150; Wieacker/Wolf, *Rechtsgeschichte* 2 108-112. 424 (Fragmentsammlungen; Forschungsliteratur). Forschungsliteratur, die Sextus Pomponius im Detail untersucht: Di Marzo, Saggi; D. Liebs, *Gaius und Pomponius*, in: A. Guarino/L. Bovo (Hgg.), *Gaio nel suo tempo. Atti del simposio romanistico* (Neapel 1966) 61-75, insbes. 64-66 und 73-76; Liebs, in: *Studi Volterra* 51-88, insbes. 72-76 (zu *lectiones ad Mucium*); Nörr, *ANRW* 2,15 (1976) 497-604. 509-512 (zur Person des Pomponius). 540-543 (Chronologie der Schriften des Pomponius). 518-533 (Vorbilder und Quellen des Pomponius). 547f. 550 (zu den *libri ad Mucium*). 593-597 (Synthese des Beitrages).



*pus Iuris Civilis* am 29.12.534 n. Chr.<sup>33</sup>). Das Textstück<sup>34</sup> war ursprünglich Teil nicht mehr erhaltener 39 Bücher umfassender *lectiones*<sup>35</sup> des Sextus Pomponius aus der Zeit des Antoninus Pius (138-161 n. Chr.)<sup>36</sup> zu den *libri iuris civilis* des Q. Mucius Scaevola *pontifex maximus* (im folgenden Scaevola *pontifex*), der als erster Jurist am Beginn des 1. Jh. v. Chr. das römische *ius civile* in 18 Büchern<sup>37</sup> *generatim* dargestellt hatte<sup>38</sup> und dessen Werk für die folgende römische Jurisprudenz besondere Bedeutung zukam, weil es im Vergleich zu den vorherigen

<sup>33</sup> Zur Entstehungsgeschichte des *Corpus Iuris Civilis* Justinians vgl.: Teufel/Kroll/Skutsch, Literatur 3 510-518; Schanz/Hosius/Krüger, Literatur 4,2 176-187 und aus neuester Zeit z.B.: D. Mantovani, *Digesto e masse Bluhmiane* (Mailand 1987) *passim* mit Rez. W. Kaiser, ZRG Rom. Abt. 108, 1991, 331-350; Wieacker/Wolf, Rechtsgeschichte 2 287-324. 442-445 (Ausgaben; Forschungsliteratur); Stolte, in: A.A. MacDonald u.a. (Hgg.), *Learned Antiquity* 81-99; Leppin, in: K.-J. Hölkeskamp/E. Stein-Hölkeskamp (Hgg.), *Erinnerungsorte der Antike* 457-466. 761-762.

<sup>34</sup> Einen Aspekt der Problemlage, die sich mit dem Text verbindet, formuliert anschaulich: G. Wirth, Zur Frage der foederierten Staaten in der späteren römischen Kaiserzeit, *Historia* 16, 1967, (231-251) 242: „Wir kennen zwar nach oben erwähnter Digestenstelle die Scheidung in *amici*, *hospites* und *foederati*; aber was im einzelnen die Begriffe beinhalten oder wie sie gegeneinander abzugrenzen sind, frühere Verhältnisse umschreibend und realiter kaum mehr gültig, darüber ist erschöpfende Nachricht nicht vorhanden, nicht zuletzt, da unsere ergänzenden Quellen, Rhetoren, Historiker, Kirchenhistoriker in blühenhafter Umschweifigkeit die Tatbestände eher vernebeln als klären und in der Verwendung diesbezüglicher Schlagworte so gut wie alles durcheinandergeht.“ Wichtig ist auch Wirths Hinweis, dass die Aufnahme der Pomponiusstelle in die Digesten die andauernde Gültigkeit des Rechtsinhaltes in der Spätantike belege (Wirth, *Historia* 16, 1967, 231 A. 1. 243), was die Kontinuität des von Pomponius im 2. Jh. n. Chr. beschriebenen institutionellen und rechtlichen Rahmens der römischen Außenbeziehungen während der Spätantike beleuchtet.

<sup>35</sup> Die Fragmente bei: Lenel, *Pal.* 2 60-79 Nr. 219-325. Grundlegende Literatur zu Q. Mucius Scaevola *pontifex*: Teufel/Kroll/Skutsch Literatur 1 287-289; B. Kübler, RE 16,1 (1933) 437-446 s.v. Q. Mucius Scaevola Nr. 23, ebenda 437-442 Biografie, ebenda 442-446 als Jurist; Schanz/Hosius/Krüger, Literatur 1 228f. 239-240; Kunkel, Juristen 18; Wieacker, Rechtsgeschichte 1 549-551. 595-600 u.ö. Und weiterhin: Behrends, Wissenschaftslehre *passim* (mit Rezension F. Horak, ZRG Rom. Abt. 95, 1978, 402-414); M. Bretone, *Cicerone e i giuristi del suo tempo*, QS 10, 1979, 243-272; L. Ciferri, *Cicero's conception of iurisprudencia*, RIDA 3. ser. 38, 1991, 103-119.

<sup>36</sup> Zur Datierung der *ad Mucium libri* des Sextus Pomponius in die Lebenszeit des Antoninus Pius vgl. Fitting, Alter 39.

<sup>37</sup> Die Fragmente bei: Lenel, *Pal.* 1 757-762 Nr. 1-44.

<sup>38</sup> Pomponius *ench. lib. sing.* D. 1,2,2,41 (Lenel, *Pal.* 2 49 Nr. 178) *Post hos Quintus Mucius Publii filius pontifex maximus ius civile primus constituit generatim in libros decem et octo redigendo*. Zur Bedeutung von *generatim* vgl. Behrends, Wissenschaftslehre 265f. 285-293 und überhaupt zur Schrift des Scaevola (*pontifex*) *passim* (zur Kritik an Okko Behrends Deutungen mit Nachweisen vgl. A. Castro, *Cicerón y la jurisprudencia romana. Un estudio de historia juridica* [Valenzia 2010] nicht eingesehen – Hinweis von Chr. Baldus, F. Bona, *L'ideale retorico ciceroniana ed il ius civile in artem redigere*, SDHI 46, 1980, 282-382). Vergleiche weiterhin die zentralen Quellenbelege: Cic. de orat. 1,39,180; Cic. Brutus 39, 145; Gellius n.a. 6,15,2; Augustinus civ. dei 4,27.

juristischen Darstellungen in seiner systematischen Werkanlage einen Qualitätssprung in der Darstellung vollzog und damit für die weitere Entwicklung der juristischen Literaturgattung in Rom zum Ausgangspunkt und intellektuellen Reibungsgegenstand wurde.<sup>39</sup>

Gegenstand des Textes ist das *ius postliminii*, nach dem ein römischer Bürger der unfreiwillig sein Bürgerecht verloren hatte, seine bürgerlichen Rechte zurückgewann, sobald er nach Rom (bzw. in römisches Einflussgebiet) zurückkehrte. Eine von Pomponius und der weiteren kaiserzeitlichen Jurisprudenz häufig besprochene Spielart dieser Regel war es, dass ein in Kriegsgefangenschaft (Sklaventum) geratener römischer Soldat seine bürgerlichen Rechte zurückerhielt, die während der Gefangenschaft geruht hatten, sobald er während des noch laufenden Krieges nach Rom (bzw. in römisches Einflussgebiet) zurückkehrte. Weiterhin galt in der römischen Rechtsanschauung das *ius postliminii* für bestimmten – entweder öffentlichen oder privaten – mobilen Besitz (Kriegsschiffe/ zugerittene Pferde/Maultiere/Sklaven), der nach unfreiwilligem Verlust in das Eigentum des ursprünglichen Besitzers zurückkehrte, sobald der Gegenstand nach Rom (bzw. in römisches Einflussgebiet) zurückgelangte.

Das Textstück ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand der hier begonnenen Aufsatzfolge. Einerseits bietet der Text den herkömmlichen Quellenbeleg für das Prinzip der ursprünglichen und natürlichen Rechtlosigkeit des Römers in einem fremden Gemeinwesen,<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Kommentare zu den *iuris civilis libri* des Q. Mucius Scaevola *pontifex* in der Zeit vor bzw. gleichzeitig mit Sextus Pomponius sind bezeugt für Laelius Felix (Gell. n.a. 15,27,1. 4) und dem mit Pomponius bekannten (persönlich vertrauten?) Gaius (Gaius Inst. 1,188). Bereits Servius Sulpicius Rufus setzte sich kritisch mit den *libri iuris civilis* des Q. Mucius Scaevola *pontifex* auseinander (Gellius n.a. 4,1,20; Paulus D. 17,2,30). Plut. Sulla 36 zählt Scaevolae *pontifex* zu den historischen Persönlichkeiten, die in ihren Werken wertvolle Leistungen vollbracht haben. Zum Verhältnis eines methodisch weiterbauenden kritischen Verhältnisses des Servius zu Scaevola *pontifex* vgl. auch die Nachweise bei: Behrends, Wissenschaftslehre 269ff., insbes. Cic. Brutus 40,150-154). Literatur zu Servius Sulpicius Rufus: Teufel/Kroll/Skutsch, Literatur 1 355-356; Schanz/Hosius/Krüger, Literatur 1 593-595; F. Münzer/B. Kübler, RE 4A (1931) 851-860; Kunkel, Juristen 25; Behrends, Wissenschaftslehre 268-21; Wieacker, Rechtsgeschichte 1 602-607. 615 u.ö. Weiterhin: L. Ciferri, Cicero's Conception of *iurisprudencia*, RIDA 3. ser. 38, 1991, 103-119; P. Stein, The Place of Servius Sulpicius Rufus in the Development of Roman legal Science, in: O. Behrends u.a (Hgg.), Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag (Göttingen 1978) 175-184.

<sup>40</sup> Ein Teil der Forschung sprach lediglich von der Rechtlosigkeit des Römers im Ausland, leitete dies aus dem exklusiven Charakter des römischen *ius civile* ab und verband damit den Gedanken, dass ein zwischenstaatlicher Kontakt und damit rechtliche Bindungen zwischen Gemeinwesen in der römischen Rechtsanschauung nur auf Grundlage von Verträgen entstehen könnten, vgl. die Nachweise in A. 19. Heuss, Grundlagen 1-59 hat die Argumente der Theorie einer „Natürlichen Feindschaft“ Roms zur unbekanntem Außenwelt einer kritischen Prüfung unterzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass es ein

das keinen rechtlich regulierten Kontakt zu Rom hat, wobei bei dieser Verwendung des pomponischen Textstückes in der Forschung des 19. und beginnenden 20. Jh. stillschweigend oder ausdrücklich davon ausgegangen wurde, dass Pomponius eine alte und historisch authentische römische Rechtsanschauung wiedergibt.<sup>41</sup> Andererseits gibt der Text in negativer Formulierung eine systematische Scheidung der Typen römischer Außenbeziehungen, was in der erhaltenen Quellendokumentation eine seltene und in dieser speziellen Ausformung eine singuläre Erscheinung ist.<sup>42</sup> Bemerkenswert ist dabei, dass

---

solches Prinzip in der römischen Rechtsanschauung und politischen Praxis der Republik nicht gegeben habe. Der Autor dieses Beitrages teilt zwar, wie sich in den folgenden Aufsätzen zeigen wird, dessen Grundthese, aber vertraut nur wenigen der von Heuss angeführten Argumente und bemerkt am Rande, dass die Differenzen zwischen den Autoren des 19. Jh. in Heuss' Darstellung nicht deutlich werden, was man am ehesten als Niederschlag der Tatsache ansehen kann, dass Heuss seine Argumentation aus einer Polemik gegen Täubler, *Imperium passim* entwickelt (vgl. dafür auch die Einleitung von Heuss in den „Grundlagen“ Seite IV), wobei die differenzierten und sachlich unterschiedlichen Meinungsäußerungen aus dem 19. Jh. ihm wohl aus dem Bewusstsein gerieten.

<sup>41</sup> Walter, Geschichte 1 105f. (105: „[...] die Maximen, welche die Römer im Krieg und Frieden gegen die anderen Völker befolgten [...]. Die Juristen unter den Kaisern schrieben darüber noch nach Regeln, die sie in den Werken der Zeitgenossen Ciceros fanden“ und auf Seite 106 wird Pomponius 37 *ad Muc.* D. 49,15,5,2 folgerichtig als Wiedergabe alter juristischer Rechtsanschauungen ausgewertet. Eine in diesem Grundgedanken gleich gartete Verwendung des Pomponiustextes bei Mommsen, Staatsrecht 3 590f. A. 2); Karlowa, Rechtsgeschichte 1 280 (bzgl. Pomponius 37 *ad Muc.* D. 49,15,5,2: „Die darin aufgestellten Sätze fand Pomponius in den *libri iuris civilis* des Q. Mucius Scaevola, sie haben also die Autorität eines der angesehensten republikanischen Juristen für sich“); Heuss, Grundlagen 4 (bemerkt zu Pomponius 37 *ad Muc.* D. 49,15,5,2: „Die hier geäußerte Doktrin stammt, wie aus der Angabe am Kopfe der *lex* zu ersehen ist, ihrem Inhalt nach wohl aus republikanischer Zeit und stellt somit ein Stück alter juristischer Tradition dar“); Kreller, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 179 (Unterscheidung eines *i.p. in bello* und eines *i.p. in pace* geht ‚wohl‘ auf Mucius Scaevola zurück) und H. Kreller, RE 22 (1953) 868 s.v. *postliminium* („kennt die spätere Theorie noch neben dem *p. in bello* ein solches ‚*in pace*‘. Dabei denkt Pomponius, dessen Ausführungen wohl noch unter dem Einfluß seiner Quelle den *libri iuris civilis* des Q. Mucius stehen [...]“); Kornhardt, SDHI 19, 1952, 12; Kornhardt, Hermes 82, 1954, 90f.; ebenso die Ausführungen von Watson, Law 163. 242; und aus neuerer Zeit diese Meinung auch implizit bei Radke, in: M. Harder/G. Thielmann (Hgg.), *De iustitia et iure* 39. Diese Meinung wird auch noch in meinen „Studien“ (2001) 181f. mit A. 810 vertreten. Kritisch insbesondere zum Alter der in Pomponius 37 *ad Muc.* 49,15,5,2 formulierten Rechtsanschauung aber: Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 210-217, ansonsten scheint Coşkun den Rest des Pomponiustextes auf entsprechende Ausführungen des Scaevola *pontifex* zurückzuführen (vgl. Coşkun, Bürgerrechtsentzug 83 A. 241. 86 A. 255. 90 A. 269. 95. 97). Wichtig ist für die folgenden Analysen die Einschätzung von Liebs, der den Pomponiustext 37 *ad Muc.* D. 49,15,5pr. 1-3 (Liebs, in: Studi Volterra 74 mit A. 94. und 75 mit A. 95) als genuine kommentatorische Leistung des Pomponius ansieht, aber dies nicht weiter begründet.

<sup>42</sup> Zu vergleichen sind noch: Cic. Balb. 29: *Equidem contra existimo, iudices, cum in omni genere ac varietate artium, etiam illarum quae sine summo otio non facile discuntur, Cn. Pompeius excellat, singularem quandam laudem et praestabilem <eius> esse scientiam in foederibus, pactio-*

einerseits Pomponius in doppelter Weise den Beziehungstyp *amicitia* vom Beziehungstyp *foedus* unterscheidet<sup>43</sup> und andererseits von diesen Typen der Außenbeziehungen Roms noch das *hospitium* abgrenzt.<sup>44</sup> Im folgenden Beitrag

---

*nibus, condicionibus populorum, regum, exterarum nationum, in universo denique belli iure atque pacis; nisi forte ea quae nos libri docent in umbra atque otio, ea Cn. Pompeium neque cum requiesceret litterae, neque cum rem gereret regiones ipsae docere potuerunt* (dazu vgl. Zack, Studien 171f. A. 768), Liv. 28,34,7: *mos uetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia, non prius imperio in eum tamquam pacatum uti quam omnia diuina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma adempta, praesidia urbibus imposita forent* (vgl. dazu: Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 220-221) und Liv. 34,57,7-11: *Menippus et Hegesianax principes regiae legationis erant. ex iis Menippus ignorare se dixit quidnam perplexi sua legatio haberet, cum simpliciter ad amicitiam petendam iungendamque societatem uenissent. esse autem tria genera foederum quibus inter se paciscerentur amicitias ciuitates regesque: unum, cum bello uictis dicerentur leges; ubi enim omnia ei qui armis plus posset dedita essent, quae ex iis habere uictos, quibus multari eos uelit, ipsius ius atque arbitrium esse; alterum, cum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam uenirent; tunc enim repeti reddique per conuentionem res et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui aut ex partis utriusque commodo componi; tertium esse genus cum qui nunquam hostes fuerint ad amicitiam sociali foedere inter se iungendam coeant: eos neque dicere nec accipere leges; id enim uictoris et uicti esse. ex eo genere cum Antiochus esset, mirari se quod Romani aequum censeant leges ei dicere quas Asiae urbium liberas et immunes, quas stipendiarias esse uelint, quas intrare praesidia regia regemque uetent; cum Philippo enim hoste pacem, non cum Antiocho amico societatis foedus ita sancendum esse* (vgl. dazu Baldus, Vertragsauslegung 1 214f.; Baldus, Historia 50, 2002, 312-316; Coşkun, in: ders. [Hg.], Freundschaft 221-223). Zum diffusen Wortgebrauch von *amicitia*, *societas*, *pactum*, *pax*, *foedus* in den Quellen vgl. Zack, Studien 171-173 A. 768 und 769 mit exemplarischen Quellenbelegen.

<sup>43</sup> Pomponius D. 49,15,2 einmal durch die Gegenüberstellung von *amicitia* und *foedus amicitiae causa factum* und zum anderen durch *amicitiae causa factum* (= „auf der Grundlage von Freundschaft“ und nicht „um der Freundschaft willen“ – so aber Coşkun, in: ders. [Hg.], Freundschaft 213) – die Beobachtung der Gegenüberstellung von *amicitia* und *foedus amicitiae causa factum* ist für Heuss, Grundlagen 9. 12f. 55 der Ausgangspunkt seiner Überlegungen zur zwischenstaatlichen *amicitia* in der außenpolitischen Praxis Roms im 3./2. Jh. v. Chr., vgl. auch Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 214.

<sup>44</sup> Mommsen (in: ders., Römische Forschungen 1 329 A. 4) identifiziert (ohne überzeugendes Argument – allenfalls könnte man für Mommsens Deutung allgemein App. Kelt 13,2 anführen) die bei Pomponius D. 49,15,5,2 geschiedenen Beziehungstypen der *amicitia* und des *hospitium* und sieht in der ausdrücklichen Unterscheidung des Pomponius eine historisch spätere Entwicklung – dagegen bereits Täubler, *Imperium* 402-412 (mit problematischer Argumentation, aus der sich lediglich überzeugend ergibt, dass Mommsens Rekonstruktion des *hospitium* nach dem Beispiel des *SC de Asclepiade sociisque* [Sherk, RDGE Nr. 22 und jetzt: Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115] unzutreffend ist). Heute erkennt man allgemein in dem von Pomponius genannten *hospitium* (m.E. zu Unrecht) allein das *hospitium publicum* (z.B. Heuss, Grundlagen 9; Baldus, Historia 50, 2002, 316). Es steht nichts der Deutung entgegen, dass mit dem *hospitium* bei Pomponius neben dem *hospitium publicum* auch die vielfach belegten Patronatsbeziehungen (deren Inhalt die Vereinbarung von *hospitium* war) römischer Senatoren mit auswärtigen Gemeinwesen gemeint sind, womit zugleich deutlich wird, dass ein öffentlicher intergesellschaftlicher rechtlicher Kontakt Roms zu einem fremden Gemeinwesen in der politischen Praxis der Republik und Kaiserzeit auch durch die Vertreter der politischen Elite qua Standeszugehörigkeit hergestellt

geht es in der Hauptsache um die Frage, ob die von Pomponius behauptete Rechtlosigkeit des Römers im fremden und mit Rom unverbundenen Ausland eine in die Frühzeit hinabreichende römische Rechtsanschauung darstellt oder ob sie das Ergebnis einer juristisch abstrahierenden Konstruktion des Pomponius ist. Diese Fragestellung macht es notwendig, den gesamten Text des Pomponius und seine juristischen Aussagen zum *ius postliminii* quellenkritisch mit der einschlägigen vorangegangenen Überlieferung zu vergleichen, um ihn auf diese Weise in der erhaltenen juristischen und antiquarischen Dokumentation zum *ius postliminii* quellenkritisch bzw. historisch zu verorten.

Der Text lautet wie folgt: Pomponius 37. *lib. ad Quintum Mucium* D. 49,15,5pr. 1-3 (Lenel, *Pal.* 2 77 Nr. 319): „**pr.** *Postliminii ius competit aut in bello aut in pace. 1. In bello, cum hi, qui nobis hostes sunt, aliquem ex nostris ceperunt et intra praesidia sua perduxerunt: nam si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est perinde omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset. Antequam in praesidia perducatur hostium, manet civis. Tunc autem reversus intellegitur, si aut ad amicos nostros perveniat aut intra praesidia nostra esse coepit. 2. In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam<sup>45</sup> neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et<sup>46</sup> eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est. 3. Captivus<sup>47</sup> autem si a nobis manumissus<sup>48</sup> fuerit et pervenerit ad suos, ita demum postliminio reversus intellegitur, si malit eos sequi quam in nostra civitate manere. Et ideo in Atilio<sup>49</sup> Regulo, quem Carthaginien-*

---

werden konnte (zu den Patronatsurkunden und den Ehreninschriften vgl.: C. Eilers, *Roman Patrons of Greek Cities* [Oxford 2002]; F. Canali de Rossi, *Il ruolo dei patroni nelle relazioni politiche fra il mondo greco e Roma in età repubblicana ed augustea* [München 2001]. Zum Befund der *tesserae hospitales* und der Patronatsurkunden: M.D. Dopico Cañzos, *La tabula Lougeiorum* [Valladolid 1988] und zum *hospitium* allgemein: O. Hiltbrunner, *Gastfreundschaft in der Antike und im frühen Christentum* [Darmstadt 2005] *passim*).

<sup>45</sup> Der *liber Florentinus* hat *neque amicitia*, die Editoren ändern in *neque amicitiam*, vgl. Mommsen/Krüger (Hgg.), *Corpus iuris civilis* 1 884 A. 16., Kreller, *ZRG Rom.* Abt. 69, 1952, 180 A. 13 möchte *neque amicitia* als spätere Textwucherung streichen; ebenso Watson, *Law* 162 A. 2, der darin eine Glosse erkennt. Die Textverbesserung ist erwägenswert. Im Rahmen der folgenden Abschnitte des Aufsatzprojektes zum rechtlichen Charakter der *amicitia* wird bewusst darauf verzichtet, mit der Voraussetzung der Textverbesserung eine sachliche Argumentation zu entwickeln (Heuss, *Grundlagen* 12f. baut seine Argumentation unter anderem auf den Text, wie ihn Mommsen/Krüger edieren). Entscheidend für das Verständnis des Textes ist, dass *amicitiae causa factum foedus* belegt, dass *amicitia* einen zwischenstaatlichen Beziehungstyp darstellt (bzw. darstellen kann), der dem Abschluss eines *foedus* vorausgeht (*amicitiae causa* = „auf der Grundlage von“).

<sup>46</sup> *Et* möchte Mommsen streichen: ders./Krüger (Hgg.), *Corpus iuris civilis* 1 884 A. 17.

<sup>47</sup> Der *liber Florentinus* hat *captivos* (*i.d.* eine Variante der Nominativform): Mommsen/Krüger (Hgg.), *Corpus iuris civilis* 1 884 A. 18.

<sup>48</sup> Mommsen edierte *missus* (dem würde ich mich anschließen wollen), Krüger gibt *manumissus* im Text; danach auch der Text und die Übersetzung oben: Mommsen/Krüger (Hgg.), *Corpus iuris civilis* 1 884 A. 19.

<sup>49</sup> Der *liber Florentinus* hat *atio*.

*ses Romam miserunt, responsum est non esse eum postliminio reversum, quia iuraverat Carthaginem reversurum et non habuerat animum Romae remanendi. Et ideo in quodam interprete Menandro, qui posteaquam apud nos manumissus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex, quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus: nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis, sive animus fuisset revertendi, maneret civis, et ideo esset lex supervacua“.*

Die Übersetzung lautet wie folgt: Pomponius 37. lib. ad Mucium D. 49,15,5 (Lenel, Pal. 2 77 Nr. 319)<sup>50</sup>: „**pr.** Das *postliminium* findet sowohl im Krieg als auch im Frieden Anwendung. **1.** Im Krieg, wenn die Feinde einen der Unsrigen gefangen und in ihr Lager hineingebracht haben: Denn wenn dieser während desselben Krieges (*eodem bello*) wieder zurückkommt, so hat er das *postliminium*, er wird also in alle seine Rechte wieder eingesetzt, als ob er vom Feinde nicht gefangen genommen worden wäre. Bis er in das Lager der Feinde hineingebracht wird, bleibt er Bürger; für zurückgekehrt aber wird er erachtet, wenn er entweder zu unseren *amici* gelangt oder sich wieder innerhalb unseres Lagers befindet. **2.** Auch im Frieden gibt es das *postliminium*. Denn wenn wir mit einem Volk weder *amicitia* noch *hospitium* noch einen auf Freundschaft beruhenden Vertrag (*foedus*) geschlossen haben, so sind diese zwar keine Feinde, was aber von dem unsrigen in ihre Hände fällt, wird ihr Eigentum, und ein freier Mensch aus unserer Mitte, der von ihnen gefangen wird, wird ihr Sklave. Und ebenso verhält es sich, wenn etwas von ihnen in unsere Hände fällt. Auch in diesem Fall gibt es das *postliminium*. **3.** Wenn aber ein *captivus* von uns freigelassen und zu den Seinen gelangt, so sieht man ein, dass er schließlich mittels des *postliminium* zurückkehrt, wenn er es vorzieht, jenen zu folgen statt in unserer *civitas* zu bleiben. Und deswegen erging im Fall des M. Atilius Regulus (i.E. mit umgekehrten Vorzeichen), den die Karthager nach Rom geschickt hatten, das *responsum*, er sei nicht mittels des *postliminium* zurückgekehrt, da er geschworen hatte, nach Karthago zurückzukehren und (also) nicht die Absicht (*animus*) gehabt habe, in Rom zu bleiben. Und deshalb ist auch im Fall eines gewissen Dolmetschers namens Menander, der, nachdem er bei uns freigelassen worden war (*manumissus erat*), zu den Seinen geschickt wurde, die *lex* als überflüssig betrachtet worden, die über ihn eingebracht wurde und nach der er römischer Bürger bleiben solle. Denn wenn er die Absicht (*animus*) gehabt hätte, bei den Seinen zu bleiben, hätte er aufgehört (römischer) *civis* zu sein, wenn er aber (i.E. alternativ) beabsichtigt hätte zurückzukehren, wäre er (römischer) *civis* geblieben. Und also war die *lex* überflüssig.“

Pomponius bespricht, wie erwähnt, die (nicht mehr erhaltenen) Ausführungen des Scaevola *pontifex* zum *ius postliminii* in den *iuris civilis libri*. Es bietet sich deshalb die quellenkritische Frage an, in welchem Verhältnis der Text des Pomponius zu den Ansichten und konkreten Ausführungen des Scaevola *pontifex* zum *ius postliminii* (im Folgenden abgekürzt mit *i.p.*) steht. Handelt es sich

<sup>50</sup> Die Übersetzung z.T. und mit Variationen nach M. Bretone, Geschichte des römischen Rechts von den Anfängen bis zu Justinian (dt. Übers. B. Galsterer München 1992) 128f. und Coşkun, Bürgerrechtsentzug 89f., wobei die für das Verständnis wichtigen Fachbegriffe im Text der Übersetzung oder in Klammern in Latein gegeben werden.

beim Text des Pomponius in der Diktion, juristischen Analyse und Fallbesprechung um eine im ganzen oder teilweise genuine Leistung des Pomponius, oder ist zu erwägen, dass Teile des Textes nicht kenntlich gemachte Paraphrase oder zumindest juristische Adaptionen aus Scaevolae (*pontifex iuris civilis libri*) sind? Die Frage ist mit der ihr innewohnenden Schärfe nach dem, was von Scaevola *pontifex* überliefert und erhalten geblieben ist,<sup>51</sup> nicht zu beantworten. Denn wir besitzen nur wenige und karge inhaltliche Wiedergaben dessen, was Scaevola *pontifex* zum Thema des *i.p.* zu sagen hatte.<sup>52</sup> Auch die in anderen Zusammenhängen beobachtbare Arbeitsweise des Pomponius bietet hier keine Orientierung. Denn es gibt einerseits Passagen, in denen Pomponius die Ausführungen des Scaevola *pontifex* inhaltlich paraphrasierend wiedergibt, andererseits gibt es andere genuin kommentierende Passagen des Pomponius.<sup>53</sup> Es ist den Textstücken des Pomponius nicht anzusehen, welche Art von Text gerade vorliegt oder ob es Überschneidungen gibt. Demnach lässt sich keine verbindliche Regel aufstellen und stellt sich deshalb bei jedem Textstück von Neuem die Frage, in welcher Abhängigkeit oder Beziehung sich

<sup>51</sup> Die Fragmente bei: Seckel/Kübler (Hgg.), *Iurisprudentiae* 1 17-22 Nr. 1-21; Lenel, *Pal.* 1 758-764 Nr. 1-56.

<sup>52</sup> Lenel, *Pal.* 1 762 Nr. 42 (= Cic. top. 8,37); Nr. 43 (= Pomponius D. 50,7,18 und Modestinus D. 49,15,4).

<sup>53</sup> Die erhaltenen Fragmente der *ad Q. Mucium libri* des Pomponius geben im überwiegenden Teil des erhaltenen Textes den Kommentar des Pomponius wieder, mit dem er zu den Ausführungen des Mucius Scaevola in *de iure civili libri* Stellung nimmt. Zweifelhaft ist es bei Pomponius' *ad Mucium libri* von einem lemmatischen Kommentar zu sprechen (Liebs, in: Studi Volterra 73f. mit A. 93 und Nörr, ANRW 2,15 [1976] 547f. mit A. 213). Der überwiegende Teil der erhaltenen Fragmente gibt den Kommentar des Pomponius wieder, der sich an ein kurzes Referat oder Zitat der zugrunde liegenden Ausführungen des Scaevola *pontifex* anschließt. Ein schönes Beispiel für diese Arbeitsweise bietet (worauf Nörr, ANRW 2,15 [1976] 548 hinweist): Pomponius 9 *ad Muc.* 34,2,34 (Lenel, *Pal.* 2 68 Nr. 261). Von den 107 erhaltenen Fragmenten der *ad Q. Mucium libri* des Sextus Pomponius werden in 16 Fragmenten direkte bzw. mehrheitlich referierende Zitate aus den *de iure civili libri* des Q. Mucius Scaevola *pontifex* wiedergegeben, vgl. Schulz, *Geschichte* (dt. Auflage 1961) 253 A. 7; Liebs, in: Studi Volterra 74 A. 93 und Nörr, ANRW 2,15 (1976) 548. **1)** Pomponius 9 *ad Muc.* D. 34,2,34pr. 1-2 (Lenel, *Pal.* 1 757 Nr. 6); **2)** Pomponius 38 *ad Muc.* D. 47,2,77,1 (Lenel, *Pal.* 1 758 Nr. 9); **3)** Pomponius 2 *ad Muc.* D. 28,3,16 (Lenel, *Pal.* 1 759 Nr. 12); **4)** Pomponius 8 *ad Muc.* D. 33,1,7 (Lenel, *Pal.* 1 759 Nr. 16); **5)** Pomponius 5 *ad Muc.* D. 34,2,10 (Lenel, *Pal.* 1 759 Nr. 18); **6)** Pomponius 5 *ad Muc.* D. 24,1,51 (Lenel, *Pal.* 1 759 Nr. 19); **7)** Pomponius 4 *ad Muc.* D. 34,2,33 (Lenel, *Pal.* 1 759 Nr. 20); **8)** Pomponius 6 *ad Muc.* D. 46,3,81,1 (Lenel, *Pal.* 1 760 Nr. 22); **9)** Pomponius 17 *ad Muc.* D. 9,2,39 (Lenel, *Pal.* 1 760 Nr. 27); **10)** Pomponius 18 *ad Muc.* D. 40,7,29,1 (Lenel, *Pal.* 1 760 Nr. 28); **11)** Pomponius 23 *ad Muc.* D. 41,2,3,23 (Lenel, *Pal.* 1 761 Nr. 32); **12)** Pomponius 26 *ad Muc.* D. 8,2,7 (Lenel, *Pal.* 1 761 Nr. 34); **13)** Pomponius 31 *ad Muc.* D. 18,1,66,2 (Lenel, *Pal.* 1 762 Nr. 37); **14)** Pomponius 31 *ad Muc.* D. 19,1,40 (Lenel, *Pal.* 1 762 Nr. 38); **15)** Pomponius 31 oder 32 *ad Muc.* D. 8,3,15 (Lenel, *Pal.* 1 762 Nr. 40); **16)** Pomponius 37 *ad Muc.* D. 50,7,18 (Lenel, *Pal.* 1 762 Nr. 43).

der jeweilige Text des Pomponius zu den Ausführungen des Scaevola *pontifex* in den *libri iuris civilis* befindet.<sup>54</sup>

Die verhältnismäßig reichhaltige Überlieferung bei Cicero zum *i.p.* bietet hier ebenfalls keine Lösung. Cicero war bekanntermaßen als junger Mensch zunächst Schüler des Q. Mucius Scaevola *augur* und wechselte nach dessen Tod zu Scaevola *pontifex* als Lehrer.<sup>55</sup> Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass Cicero die juristischen Lehren des Scaevola *pontifex* zum *i.p.* in seinen Reden und anderen Werken ganz oder teilweise rezipierte (vor allem in den frühen Reden und Werken), doch lässt sich das Ausmaß dieser Rezeption nicht konkret erfassen; denn es fehlt einerseits die für einen Vergleich notwendige Parallelüberlieferung des Scaevola *pontifex* und andererseits können wir heute nicht mehr mit der wünschenswerten Sicherheit abschätzen, inwieweit die andauernde Diskussion der römischen Juristen nach dem Tod des Scaevola *pontifex* und zu Ciceros Lebzeiten auf dessen Äußerungen zum *i.p.* eingewirkt haben.<sup>56</sup>

Es ist wegen dieser Ausgangssituation sinnvoll, die Frage nach dem konkreten Verhältnis von Pomponius zu Scaevola *pontifex* umzuformulieren und stattdessen nach dem Verhältnis des Pomponiustextes zur Überlieferung der republikanischen Zeit und des frühen Prinzipats zu fragen; denn bei dieser Art

<sup>54</sup> So auch Behrends, *Wissenschaftslehre* 266 A. 2. Di Marzo, *Saggi* hat dies erstmals für die Fragmente der ersten zwölf Bücher der *lectiones ad Mucium* des Pomponius unternommen.

<sup>55</sup> Cicero war Schüler der Mucii, zunächst des Augurn und dann des *pontifex*: Cic. Lael. 1,1. Zur Bedeutung des Scaevola *pontifex* als Lehrer Ciceros vgl. Behrends, *Wissenschaftslehre* 268f. mit weiteren Belegen der Wirkung des *pontifex* auf Cicero. Zum Verhältnis des Pomponius zu Cicero und Varro vgl. Nörr, ANRW 2,15 (1976) 530.

<sup>56</sup> Zur Juristengeneration nach Scaevola *pontifex* vgl. etwa den Überblick bei Teufel/Kroll/Skutsch, *Literatur* 354-357; Schanz/Hosius/Krüger, *Literatur* 593-597; Kunkel, *Juristen* 19-29; Wieacker, *Rechtsgeschichte* 1 600-607 und aus neuerer Zeit: M. Bretone, *Cicerone e i giuristi del suo tempo*, QS 10, 1979, 243-272; L. Ciferri, *Cicero's conception of iurisprudentia*, RIDA 3. ser. 38, 1991, 103-119. Insbesondere Servius Sulpicius Rufus setzte sich kritisch mit dem Werk von Scaevola *pontifex* auseinander, vgl. P. Stein, *The Place of Servius Sulpicius Rufus in the Development of Roman legal Science*, in: O. Behrends u.a (Hgg.), *Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag* (Göttingen 1978) 175-184. Cicero war mit Servius befreundet und schätzte dessen juristischen Kenntnisse, vgl. Cic. Brutus 41,152. 42,156. In der Zeit nach dem Tod des Scaevola *pontifex* wurde durch die Gesetzgebung des Diktators Sulla in die praktische Rechtsauslegung des *postliminium* regulierend eingegriffen – was Anlass zu Diskussionen unter den Juristen hat geben können –, indem mit der *fictio legis Corneliae* die Rechtsauslegung in der Hinsicht reguliert wurde, dass man nun verbindlich annahm, mit der Gefangennahme des römischen Bürgers trete dessen „bürgerrechtlicher Tod“ ein, was erb- und personenstandsrechtliche Folgen hatte (mit dem Vorbehalt seiner späteren Rückkehr [rechtliche Schwebel]; zur *fictio legis Corneliae* vgl. D. Iulianus 28,1,12; Iulianus D. 28,6,28, Iulianus D. 49,15,22pr.; Papinianus D. 35,2,11; Paulus D. 38,2,4,1; Ulpianus D. 38,16,1pr., vgl. auch Ulpianus D. 49,15,18).



der Fragestellung ist einerseits die Materialbasis reichhaltiger,<sup>57</sup> andererseits fehlt die Notwendigkeit unwägbarer Abhängigkeitshypothesen und folglich ist die Aussicht auf belastbare Ergebnisse besser.

Die präzisierte Fragestellung ist von grundlegender Bedeutung, wenn wir einschätzen wollen, in welcher Weise die Fallbeispiele und die juristischen Aussagen und die Diktion des Pomponius historisch auszuwerten sind. Denn mit der Interpretation des Textstückes sind Probleme verbunden, bei deren Erörterung es wünschenswert ist zu wissen, welcher historische Moment im Pomponiustext konserviert ist.<sup>58</sup> Bildet den Ausgangspunkt der historischen Ent-

<sup>57</sup> Es stehen zur Verfügung insbesondere die Äußerungen Ciceros zum *i.p.*, die Inschrift des römisch-lykischen *foedus* aus der Zeit Caesars, ein Fragment des Grammatikers (Juristen?) C. Aelius Gallus, die Überlieferung bei Livius und die von ihm abhängige spätere Literatur (z.B. Valerius Maximus, Silius Italicus, Florus, Eutropius ect.) und die Fragmente der Juristen aus der späten Republik (Servius Sulpicius Rufus, A. Ofilius; C. Trebatius Testa) und des frühen Prinzipats (M. Antistius Labeo; Proculus). **Cicero**: Cic. inv. 91-94; Caec. 96-101; harus. 20,43; dom. 29,77f. 30,79f.; Cluent. 21-25; rep. 3,18,28; de off. 3,30,109; de orat. 1,40,181. 1,56,238. 2,32,137; Balb. 27-31; top. 8,36f. Im Zusammenhang der Geschichte der Romgesandtschaft des M. Atilius Regulus bei Cicero: Cic. Pis. 19,43; Phil. 11,4,9; Sest. 59,127; fin. 2,20,65. 5,82-88; nat. deor. 3,32,80; parad. 2,16; de off. 1,13,39. 3,26,99-32,115. 3,30,110-31,111. Im Zusammenhang mit der Romgesandtschaft der Cannae-Gefangenen bei Cicero: Cic. de off. 1,13,40. 3,32,113. **Servius Sulpicius Rufus** bei Paulus D. 3,5,20 und bei Claudius Tryphoninus D. 49,15,12pr. **Foedus Rom-Lykien** aus der Zeit Caesars: SEG 55, 2005, Nr. 1452 (Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pinaud [Hg.], Papyri Graecae Schøyen I 161-259). **C. Aelius Gallus**, *de verborum quae ad ius pertinent, significatione* bei Festus 244L. (= Seckel/Kübler [Hgg.], *Iurisprudentiae* 1 37 frg. 1). **M. Antistius Labeo/A. Ofilius/C. Trebatius Testa** bei: Iavolenus D. 49,15,27. **M. Antistius Labeo** D. 49,15,28-30. **Proculus** D. 49,17,7pr. 1-2.

<sup>58</sup> Die moderne Forschungsliteratur zum *i.p.* ist umfangreich. Insbesondere die Zeit am Ende des 19. Jh. und die Zeit seit den 50er Jahren des 20. Jh. hat zahlreiche Publikationen der romanistischen Forschung ergeben. In den letzten 20 Jahren allein wurden m.W. fünf Monografien verfasst, in denen die ältere Forschung z.T. referiert und kritisch besprochen wird, wodurch es jetzt leichter ist, einen Überblick über die z.T. schwer zu überblickende Diskussion zu gewinnen. Knappe Überblicke über die Etappen und Perspektiven der Forschung geben **bis 1950**: Amirante, *Captivitas* 10-11; **bis 1953**: H. Kreller, RE 22,1 (1954) 863-873 s.v. *postliminium*; Kreller, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 172-210; **bis 1955/1956**: De Visscher, RIDA 3, 1956, 197-226; Bona, SDHI 21, 1955, 249-275 (beide mit Überblicken zu den zahlreichen Interpolationsvermutungen zu den einschlägigen Texten in den Digesten zum *i.p.* [Pomponius/Tryphoninus/Paulus]); **bis 1992**: P. Urso, Il matrimonio del prigioniero in diritto romano, SDHI 58, 1992, 85-142, insbes. 105-109 (*matrimonium* und *postliminium*) 141-142 (Fazit) und Maffi, *Ricerche passim* (stets mit ausführlichen Referaten der verschiedenen Forschungsmeinungen); **bis 1996**: Cursi, *Struttura* 1-4. *passim*; **bis 2004**: D'Amati, *Civis* 1-24 (zum Problem der Gefangenschaft und dem Zusammenhang mit der *capitis deminutio* – Forschungsüberblick). Demnächst erscheint ein Beitrag zur Kriegsgefangenschaft (*captivitas*) und zum *postliminium* im Mainzer Handwörterbuch der Sklaverei von Christian Baldus (das noch ungedruckte Manuskript stellte mir Christian Baldus freundlicherweise zur Verfügung). Für die folgenden Untersuchungen wurden zu Rate gezogen insbesondere: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 82-107; Coşkun, in: ders. (Hg.), *Freundschaft* 209-230, insbes. 211-217; Reinhardt, *Topica* 275-279; Leigh, *Comedy* 57-97;

wicklung des *i.p.* das *ius postliminii in bello* oder das *ius postliminii in pace*? Ist das *ius postliminii in pace* eine Konstruktion kaiserzeitlicher Juristen oder hat sich im Gegenteil das *ius postliminii in bello* aus dem ursprünglichen *ius postliminii in pace* entwickelt?<sup>59</sup> Weiterhin ist der Text mit der Frage verknüpft, ob die von Pomponius geschilderte Rechtlosigkeit des römischen Bürgers in mit Rom rechtlich unverbundenen Gemeinwesen eine ursprüngliche Rechtsanschauung Roms wiedergibt, die bis in die Frühzeit der römischen Gemeinde zurückreicht, oder ob dies eine juristische Konstruktion entweder der Juristen der Republik oder des Pomponius selbst ist. Die Fragestellung des vorliegenden ersten Teils des Aufsatzprojektes bringt es unweigerlich mit sich, dass auf die Quellen des *i.p.* und die damit verbundenen Probleme der historischen Deutung eingegangen wird, was die Darstellung vom eigentlichen Untersuchungsthema äußerlich entfernt, was aber gleichzeitig die unausweisliche Voraussetzung für die historische Auswertung des Pomponiustextes in Hinsicht auf das Untersuchungsthema bildet. Es ist aber nicht die Absicht dieses Beitrags, eine vollständige Rekonstruktion der historischen Entwicklung des *i.p.* und juristischen Begriffsbildung des *i.p.* von den Autoren der Republik bis zu den Autoren der klassischen und nachklassischen Jurisprudenz zu geben.

---

D'Amati, *Civis* mit Rez. H. Stiegler, ZRG Rom. Abt. 124 und M.F. Cursi, SDHI 71, 2005, 527-533, 2007, 476-479; Behrends, in: L. De Ligt u.a. (Hgg.), *Viva vox iuris Romani* 423-437; Sanna, *Ricerche passim*; Baldus, *Vertragsauslegung* 1 257-268. 303-318; Cursi, *Struttura* mit Rez. S. Querzoli, *Ostraka* 8, 1999, 271-281; Stiegler, in: M.J. Schermaier/Z. Végh (Hgg.), *Ars boni et aequi* 331-343; Maffi, *Ricerche* mit Rez. K.-H. Ziegler, *Gnomon* 67, 1995, 726-728; Kolendo, *Index* 15, 1987, 227-234; Rainer, ZRG Rom. Abt. 103, 1986, 460-468; Amirante, *Prigionia I-II passim*; Watson, *Law* 162f. 237-255; De Visscher, *RIDA* 3, 1956, 197-226; Bona, SDHI 21, 1955, 249-275; H. Kreller, RE 22,1 (1954) 863-873 s.v. *postliminium*; Kornhardt, *Hermes* 82, 1954, 85-123; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 1-37; Kreller, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 172-210. Von den älteren Beiträgen wurden zu Rate gezogen: Mitteis, *Privatrecht* 125-135; Mommsen, *Staatsrecht* 3, 42-53. 656f. A. 1. 697-700, die z.T. den Forschungsstand am Beginn des 20. Jh. wiedergeben. Die Deutungen (Amirante/Kornhardt/Bona), wonach das *ius postliminii* für Kriegsgefangene historisch sekundär sei und sich aus der Rückkehr in das römische Bürgerrecht nach vorheriger Migration ins Ausland bzw. aus dem *exilium* entwickelt habe, werden durch die sprachgeschichtlichen Überlegungen von Radtke, in: M. Harder/G. Thielmann (Hgg.), *De iustitia et iure* 38-44, insbes. 39f. erschüttert; denn Radtke macht wahrscheinlich, dass *postliminium* bereits im 5. Jh. v. Chr. die Beutung „Zustand weg vom Kampf“ und „Beendigung des Kampfzustandes“ gehabt habe (ebenda 40-44) und also der Bezug des *postliminium* zum Krieg und Kriegsgefangenschaft alt und ursprünglich ist, vgl. auch Maffi, *Ricerche* 33f. 13ff. 141ff.

<sup>59</sup> Kurze Skizze der Forschungspositionen: Coşkun, *Bürgerrechtsentzug* 83 A. 243. Fazit seiner Überlegungen zum Zusammenhang von *ius migrandi* und *postliminium* ebenda auf Seite 87f. Kornhardt, SDHI 19, 1953, 8f. 25f. und Amirante, *Prigionia I* 13-16. 18. 52-62 halten das *ius postliminii in bello* für eine spätere Entwicklung, das nach dem Vorbild des *ius postliminii in pace* geformt worden sei. Dagegen Maffi, *Ricerche* 21ff. 26. 33f. 59. 67-69. 239 beschränkt das ursprüngliche *postliminium* auf unfreiwilligen Bürgerrechtsverlust. Dagegen Cursi, *Struttura* 27-36. 103-107, die ein ursprünglich weit gefasstes *postliminium* annimmt – dagegen wiederum Coşkun, *Bürgerrechtsentzug* 83f. A. 245.

### „Automatisches“ Eintreten des *ius postliminii*?

Das *i.p.* ist die rechtliche Regel, nach der in der römischen Rechtsanschauung Bürger und bestimmter mobiler<sup>60</sup> Besitz,<sup>61</sup> wenn sie von einem fremden Ge-

<sup>60</sup> Kriegsschiffe/zugerittene Pferde/Maultiere/Sklaven vgl. Cic. top. 8,36; SEG 55, 2005, p. 474 Z. 48-50; C. Aelius Gallus bei Festus 244L.; Marcellus D. 49,15,2pr. 1-2. Ausgeschlossen sind Gegenstände, die nur mit Schande verloren werden können (z.B. *arma*), denen die notwendige Individualität zur Wiedererkennung fehlt (z.B. Kleidung, Pomponius D. 49,15,3) und die keinen (militärischen) Gebrauchswert haben, vgl. Watson, Law 254; Leigh, Comedy 64ff.

<sup>61</sup> Die analoge Anwendung des *i.p.* für im Kriege an den Feind verloren gegangene und dann zurückgewonnene *agri* und *loca* (also immobilier Besitz) ist eine Errungenschaft wohl erst der klassischen und spätklassischen Jurisprudenz und war den Juristen des 1. Jh. v. Chr. noch unbekannt (vgl. Rainer, ZRG Rom. Abt. 103, 1986, 460-468, insbes. 462-464; Cursi, Struttura 305-311 mit der älteren Literatur); denn einerseits wurden *agri* und *loca* von den Autoren des 1. Jh. v. Chr. nicht unter die *res* gezählt, auf die sich das *postliminium* beziehen könne (ausschließlich bewegliche Dinge und Personen: Cic. top. 8,36; C. Aelius Gallus bei Festus 244L. Liv. 26,11,6f. [wohl nach L. Coelius Antipater, vgl. auch Pomponius D. 30,9] schließt m.E. ebenso eine analoge Besprechung des *i. p.* im Zusammenhang mit in Kriegszeiten verloren gegangenen *agri* in der Literatur des 1. Jh. v. Chr. aus; denn in diesem Fall blieb von römischer Seite die Besitzergreifung der *agri* durch den Kriegsgegner überhaupt in Rom ohne besitzrechtliche Folgen, was aber, wenn das *i.p.* in diesem Zusammenhang eine Bedeutung hätte, zu fordern wäre) und andererseits schloss die von Scaevola *pontifex* entwickelte und in der späteren Jurisprudenz rezipierte Etymologie für das *postliminium* seine Anwendung auf immobilien Besitz sachlich aus: Cic. top. 8,36f. Scaevola *pontifex* hielt *postliminium* für ein Kompositum aus *post* und *limen* und diese Etymologie war wohl etabliert und wird noch rezipiert bei Iustinianus inst. 1,12,5; Prisc. GLK 3, 475. 9; Isidor orig. 5,27,28; Cic. top. 8,36f. Servius Sulpicius Rufus hielt dagegen beim Wort *postliminium* *liminium* für ein Suffix zu *post* – nur diese Etymologie (die sich in der späteren Literatur offensichtlich nicht durchsetzte) des Servius ließe eine Übertragung des *i.p.* auf *agri* und *loca* zumindest gedanklich zu (zur Kritik dieser antiken Etymologien vgl. Radke, in: M. Harder/G. Thielmann (Hgg.), *De iustitia et iure* 9-44, womit die Überlegungen bei Kornhardt, SDHI 19, 1953, 3-9 und Hermes 82, 1954, 85-89 zumindest relativiert werden). **Die Belege für das *postliminium* für *agri* und *loca*:** Pomponius D. 49,15,20,1 (*quodam postliminio*); Pomponius D. 11,7,36; Paulus D. 7,4,26; Ulpianus D. 44,2,11,4 (*quodam postliminio*); bzgl. Grundstücken mit einer Immobilie darauf: Marcianus D. 1,8,6pr. (*quasi iure postliminii*). In der gelegentlich einschränkenden Diktion in den Belegstellen (*quodam/quasi*) erkennt man doch wohl den Ausdruck einer Unsicherheit der klassischen Juristen bei der übertragenen Anwendung des *ius postliminii* auf *agri* und *loca*, womit diese analoge Verwendung als keinesfalls etablierte Deutung gekennzeichnet wird. Es ergibt sich damit der Befund, dass in der politischen Praxis der Republik die Restitution verlorenegegangenen immobilien Besitzes (insbesondere Grundbesitz), wie die Inschriften gelegentlich zeigen, von Organen der römischen Gemeinde (Magistrat, Feldherr, Senat, Volksversammlung) gewährt wurde, dies aber nicht als Anwendung des *ius postliminii* von den Autoren des 1. Jh. v. Chr. besprochen und verstanden wurde. Restitutionen von immobilien Besitz in den Inschriften: Vom griechischen Gemeinwesen erbeten: *Senatus Consultum de Narthaciensium et Melitaeensium litibus* Sherck, RDGE Nr. 9 Z. 26; vom römischen Senat gewährt: *Senatus Consultum de Stratonicensibus* Sherck, RDGE Nr. 18 Z. 117 und *Senatus Consultum de Asclepiade sociisque* Sherck, RDGE Nr. 22 Z. 13. 14. 21 εἰς ἀκέραιον ἀποκατασταθῆναι = *in integrum restituantur* und weiterhin: *Epistula*

meinwesen in ihrem Rechtsstatus ohne willentliche Vereinbarung oder Einvernehmen darüber (= schuldlos) verändert werden, von Organen der römischen Gemeinde oder einer mit Rom befreundeten Gemeinde in ihren ursprünglichen Rechtsstatus zurückversetzt bzw. anerkannt werden, sobald sie (bei Personen mit der ausdrücklichen Absicht zur Rückkehr) nach Rom oder in römisches Einflussgebiet (*fines imperii*<sup>62</sup>) zurückkehren.<sup>63</sup> Anwendung fand diese in der römischen Rechtsanschauung als reziprok<sup>64</sup> gedachte Regel einerseits gegenüber römischen Kriegsgefangenen, die aus der Gefangenschaft in römisches Einflussgebiet (*fines imperii*) zurückkehrten, und andererseits in Hinsicht auf bestimmte Sachen, die aus der Verfügungsgewalt des Feindes in römisches Einflussgebiet (*fines imperii*) zurückkehrten.

Es handelt sich beim *i.p.* demnach um ein Recht, dem im Alltagsleben der römischen Gesellschaft Bedeutung zukam, denn es war der rechtliche Rahmen, mit dem etwa kriegsgefangene Römer, die es infolge der dauernden Kriege in den verschiedenen Epochen Roms immer wieder und in großer Zahl gab,<sup>65</sup>

---

T. *Quincitii Flaminini ad Chyretienses* Sherck, RDGE Nr. 33 Z. 17; *Epistula Cn. Cornelii Dolabellae* Sherck, RDGE Nr. 21 col. 1 Z. 26; *Epistula C. Livii salinatoris ad Delphos* Sherck, RDGE Nr. 38 Z. 14. 16; *Epistula cuiusdam Vinicii ad Cumas et iussum Augusti* Sherck, RDGE Nr. 61 Z. 9; *Epistula Cn. Cornelii Lentuli ad Nysaeos* Sherck, RDGE Nr. 69 Z. 9. In den territorialen Regulierungen des römisch-lykischen Vertrages (SEG 55, 2005, Nr. 1452) aus der Zeit Caesars (Z. 52-64 – Kommentar, Mitchell, in: Pintaudi [Hg.], *Papyri Graecae Schøyen I* 209-230) wird in Z. 52-54 zwischen solchen Territorien unterschieden, die bereits (vor dem Krieg) sich in den Grenzen Lykiens befanden und die nach dem erfolgreichen Krieg restituiert (ἀποκαθίστημι) wurden, und solchen Territorien, die den Lykiern später (wohl als Beuteanteil) gegeben wurden. Und in der literarischen Überlieferung vgl. die Restitutionen in 3. und 2. Jh. v. Chr. bei: Livius 29,1,17; Livius 26,30-32; Livius 39,48,4. Zur Frage, ob die besagten Restitutionen in den literarischen und inschriftlichen Quellen als frühe Beispiele der für die Kaiserzeit belegten *restitutio in integrum* zu verstehen sind (wohl kaum), vgl. die Ausführungen bei Raggi, ZPE 135, 2001, 95-98 mit der einschlägigen älteren Literatur und Kaser, ZRG Rom. Abt. 94, 1977, 180f.

<sup>62</sup> C. Aelius Gallus bei Festus 244L mit Paulus Diaconus 245L; Labeo D. 49,15,30; Pomponius D. 49,15,5,1; Paulus D. 49,15,19,3.

<sup>63</sup> Die Hauptquellen: Der 15. *titulus* des 49. Buches der Digesten; daneben noch zahlreiche Erwähnungen des *i.p.* verteilt auf die übrigen Bücher der Digesten, insbesondere mit Bezug auf Personenstands-, Erb- und Familienstandsfragen sowie Besitz- und Klagemöglichkeitenproblemen (einen gedrängten Überblick gibt demnächst Christian Baldus im Mainzer Handbuch der Sklaverei *s.v.* Kriegsgefangenschaft [*captivitas*] und *postliminium* und zuletzt Cursi, *Struttura passim*). In den Lehrbüchern: Gaius inst. 1,129. 187; Ulpianus reg. 10,4; Iust. Inst. 1,12,5; 3,1,4. In den kaiserlichen Gesetzbüchern: Cod. Theod. 3,16,2; 5,7,1 und Cod. Iust. 8,50,1-20.

<sup>64</sup> Vgl. z.B. Cic. de orat. 1,182; Festus 244L; Pomponius D. 49,15,5,2.

<sup>65</sup> Vgl. z.B. Plut. Crassus 31: Nach der Niederlage von Karrhae geraten 10000 römische Soldaten in Kriegsgefangenschaft. In der Folgezeit und nach dem Ausgleich zwischen Augustus und den Parthern wird die Frage der Kriegsgefangenen wohl eine Rolle im römischen Alltag (Erb-, Besitz- und Statusprobleme infolge der in Gefangenschaft gerate-

wenn sie aus der Kriegsgefangenschaft entkamen bzw. aus der Gefangenschaft ausgelöst oder befreit wurden, rechtlich in das Sozialgefüge der römischen Gesellschaft reintegriert wurden.<sup>66</sup> Die *lectiones ad Mucium* des Pomponius wurden wahrscheinlich zur Zeit der Regierung des Antoninus Pius verfasst,<sup>67</sup> so dass infolge der zahlreichen kriegerischen Verwicklungen Roms in dieser Zeit auch das Problem der Reintegration zurückgekehrter Kriegsgefangener ein in der römischen Öffentlichkeit bekanntes und diskutiertes Problem gewesen sein dürfte. In der auf Antoninus Pius folgenden Zeit der Markomannenkriege unter Marc Aurel und Lucius Verus bis hin zu Commodus muss das gesellschaftliche Problem im Alltag an Bedeutung noch zugenommen haben,<sup>68</sup> denn wir hören in der Überlieferung ausdrücklich z.B. von einer massenhaften Gefangenenfreigabe (13000 Mann) etwa durch die Quaden nach einem Friedensschluss mit Marc Aurel.<sup>69</sup> Zumindest die Anfangszeit dieser Kriege dürfte Pomponius noch erlebt haben.<sup>70</sup>

Im Text des Pomponius und in der übrigen juristischen Überlieferung entsteht der Eindruck, das *i.p.* sei ein abstraktes Recht, dessen Prinzipien mit Hilfe von Fallbeispielen oder speziellen Fragen erläutert werden könnten.<sup>71</sup> Dies hat

---

nen Bürger) gespielt haben. Vgl. für das 1. und 2. Jh. n. Chr. den Überblick mit Literatur und Quellen bei: Kolendo, Index 15, 1987, 227-234. Den Zusammenhang von D.C. 56,22,4-23,1 mit dem *i.p.* bespricht: V. Lica, *Historia* 50, 2001, 496-501. Auffällig ist es, dass man in der historiografischen Überlieferung nur selten etwas von in Gefangenschaft geratenen römischen Soldaten hört, und wenn, dann meistens nur beiläufig. Man wird darin am ehesten den Niederschlag einer allgemein „patriotischen Tendenz“ der römischen Historiografie sehen, nach der für Rom unrühmliche und makelbehaftete Tatsachen verschwiegen, in ihr Gegenteil verkehrt oder zumindest umgedeutet werden – Beispiele für diese Tendenz bieten etwa die widersprüchlichen Überlieferungen zu der Gesandtschaft der bei Cannae in Hannibals Gefangenschaft geratenen römischen Soldaten und zu den von Pyrrhus nach der Schlacht bei Herakleia lösegeldfrei freigelassenen römischen Gefangenen (auf diese Fälle wird im folgendem Text später eingegangen).

<sup>66</sup> In welcher Weise etwa Plautus' Komödie *Captivi* das in Rom aktuelle Problem des *ius postliminii* für Kriegsgefangene Römer zum Hintergrund hat, zeigt Leigh, *Comedy* 57-97.

<sup>67</sup> Fitting, *Alter* 39.

<sup>68</sup> Vgl. etwa: G. Langmann, *Die Markomannenkriege 166/167 bis 180* (Wien 1981); P. Hertz, *Soziale und juristische Folgen der Markomannenkriege unter Kaiser Marcus Aurelius*, in: S. Günther u.a. (Hgg.), *Pragmata. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Antike im Gedenken an Harald Winkel* (Wiesbaden 2007) 97-116; K. Strobel, *Dakien, der Donauraum und Rom. Ein spannungsreiches Wechselverhältnis*, in: L. Ruscu u.a. (Hgg.), *Orbis antiquus. Studia in honorem Ioannis Pisonis* (Napoca 2004) 146-158 und ders., *Das Imperium Romanum im „3. Jahrhundert“*. Modell einer historischen Krise? Zur Frage mentaler Strukturen breiter Bevölkerungsschichten in der Zeit von Marc Aurel bis zum Ausgang des 3. Jh. n. Chr. (Stuttgart 1993).

<sup>69</sup> D.C. 72,11,1-4, insbes. 2 und vgl. auch: D.C. 72,13,2. 16,1.

<sup>70</sup> Vgl. z.B. Fitting, *Alter* 33-42.

<sup>71</sup> Vgl. etwa die Textstücke im 15. *titulus* des 49. Buches der *Digesten*, in denen man nirgends etwas Fassbares über Umsetzung in der Rechtspraxis Roms erfährt. Aus späterer

seine Ursache in der Intention der juristischen Werke, in denen sich die Mehrzahl der Überlieferung zum *i.p.* findet. Es handelt sich in der Hauptsache um juristische Lehrbücher (die erst durch die Aufnahme in das *Corpus Iuris Civilis* Justinians Gesetzeskraft bekamen), die verbindliche Rechtsauslegungen für die Lernenden und die das Recht anwendenden Personen geben wollen. Die Frage, in welcher Weise und durch wen das Recht praktisch umgesetzt oder durchgesetzt wird, ist zumindest bei den erhaltenen Textstücken zum *i.p.* nicht das Darstellungsinteresse. Deshalb ist der mögliche Eindruck des modernen Lesers unzutreffend, das *i.p.* trete in den dokumentierten Fällen „automatisch“ ein.<sup>72</sup> Es gibt in der Gegenwart und gab in der Vergangenheit kein abstraktes Recht, das automatisch eintrat, ohne dass es von Menschen reklamiert und von Organen des Gemeinwesens festgestellt, anerkannt und gewährt wird.<sup>73</sup> Wenn also ein römischer Bürger im 2. Jh. v. Chr. aus geschäftlichen Gründen seinen Wohnsitz von Rom nach Tarent verlegte und damit nach Ablauf der folgenden Zensusperiode aus der römischen Bürgerliste herausfiel (denn er konnte sich beim *ensor* wegen der räumlichen Entfernung beim *census* nicht melden) und er nach 20 Jahren wieder nach Rom zurückkam und *iure postliminii* sein mittlerweile verlorenes römische Bürgerrecht zurückerhalten wollte, musste er sich beim *ensor* melden, nachweisen, dass er zwischenzeitlich kein anderes Bürgerrecht angenommen hatte,<sup>74</sup> und der *ensor* konnte ihn in die Bürgerliste wieder eintragen, sobald er geprüft hatte, ob der Bürger, wie er behauptete, vor 20 Jahren in der Bürgerliste verzeichnet war.<sup>75</sup> Es ist eine lebensfremde Vorstellung, der aus Tarent zurückgekehrte Bürger sei „automatisch“ wieder in seinen Bürgerrechtsstatus zurückgekehrt. Wie sollte man ihm sein automatisch wiederaufgelebtes römisches Bürgerrecht ansehen?

Im zweiten römisch-karthagischen Vertrag begegnet die Gewährung des *i.p.* auf römischem Gebiet durch römische Bürger an versklavte Bürger solcher

---

Zeit belegen die Reskripte Diokletians in Cod. Iust. 8,50, dass es zur Gewährung des *i.p.* einer Rechtshandlung und Rechtsbegutachtung durch Organe Roms bedurfte – die Reskripte selbst sind dafür der offensichtlichste Beleg.

<sup>72</sup> Diese Sichtweise bzw. konkrete Formulierung findet sich beispielsweise bei Coşkun, Bürgerrechtsentzug 97. 105-107 und Rainer, ZRG Rom. Abt. 103, 1986, 464f. und öfter in der weiteren Forschungsliteratur; vgl. auch Leigh, Comedy 63f. mit A. 24.

<sup>73</sup> Die Begriffe „festgestellt“, „gewährt“ und „anerkannt“ beleuchten den zugrunde liegenden Sachverhalt aus unterschiedlichen rechtstheoretischen Perspektiven (Naturrecht, Positivismus), die in ihrer Perspektive in der vormodernen Welt (im Gegensatz zur modernen Rechtstheorie) nicht als gegensätzlich bzw. separiert wahrgenommen wurden. Zum aktionsrechtlichen Denken in der Jurisprudenz Roms vgl. H. Kaufmann, Zur Geschichte des aktionsrechtlichen Denkens, JZ 19, 1964, 482-489 (nach Hinweis von Chr. Baldus).

<sup>74</sup> Hierfür Cic. Balb. 30.

<sup>75</sup> Hierfür etwa Cic. Balb. 28-31, insbes. 29 und C. Aelius Gallus bei Festus 244L, wenn man versucht, sich die Rückkehr *iure postliminii* in das römische Bürgerrecht konkret vorzustellen.

Gemeinwesen, die mit Rom durch einen schriftlichen Frieden verbunden sind.<sup>76</sup> Die Notwendigkeit einer aktiven Gewährung – also kein automatisches Eintreten – des *i.p.* wird im Vertragstext dokumentiert: Es war vorgesehen, dass ein römischer Bürger durch Ergreifung mit der Hand (*captio* = Lösung aus bisherigen personenrechtlichen Bindungen<sup>77</sup>) einen von den Karthagern in das Gebiet eines römischen Hafens gebrachten Sklaven befreien könne, der seiner Herkunft nach aus einem Gemeinwesen stammte, mit dem Rom einen schriftlichen Frieden habe und das nicht unter der Oberhoheit Roms stehe. Die Vereinbarung zeigt damit, dass für den besagten Sklaven die Rückkehr in die Freiheit (und damit zumindest potenziell später in das heimatliche Bürgerrecht) nicht „automatisch“ erfolgte, sondern einer rechtserheblichen Handlung durch einen römischen Bürger bedurfte (*captio*), und man wird gedanklich ergänzen dürfen, dass der Ergreifung durch den römischen Bürger und der damit einhergehenden Befreiung aus dem Sklavenstatus im besagten Fall auch die aktive Reklamation des betroffenen Sklaven hat vorausgehen müssen. Wie anders sollte der Römer im besagten Fall erkennen, dass der vom karthagischen Händler mitgeführte Sklave z.B. ein Tuskulaner war?

Gut dreihundert Jahre später mussten Angehörige der nach der *clades Variana* in Gefangenschaft geratenen Soldaten um Erlaubnis fragen, als sie ihre in Gefangenschaft geratenen Angehörigen auslösen wollten, und sie erhielten einen positiven Bescheid, mit der Auflage, dass die betroffenen Personen ihren Wohnsitz außerhalb Italiens nehmen mussten, und auf diese Weise kehrten

---

<sup>76</sup> Plb. 3,24,6f.; R. Werner, in: Bengtson, StVA 2, Nr. 326 (zur Datierungsproblematik der römisch-karthagischen Verträge siehe die Bemerkungen und Literaturangaben bei Coşkun, Bürgerrechtsentzug 84 A. 249). Die Vereinbarung ist negativ und wechselseitig (!) formuliert und hat die Existenz des *i.p.* Roms gegenüber seinen Vertragspartnern zur Voraussetzung (= umgekehrter Fall des *i.p.* römischer Kriegsgefangener bei den *amici* Roms): Wenn die Karthager einen Bürger eines Gemeinwesens gefangen nehmen, mit dem Rom einen schriftlichen Frieden(svertrag) hat, sollen sie ihn nicht in einen römischen Hafen bringen. Wenn es aber dennoch passiert, soll der Gefangene nach Ergreifung durch einen Römer frei sein. Desgleichen sollen die Römer gegenüber den Karthagern ebenfalls unterlassen.

<sup>77</sup> Eine *manumissio per vindictam* erwägt z.B. Walbank, Commentary 1 348 – dagegen Coşkun, Bürgerrechtsentzug 85. Die deutlichste Parallele für die Ergreifung einer Person mit der Hand bietet die *captio* der für das Priesteramt der Vestalin ausgewählten Mädchen durch den *pontifex maximus* (Gellius n.a. 1,12 und weitere Quellen bei: Marquardt, Staatsverwaltung 3 314f. mit den Anmerkungen), die, wie die Überlieferung zeigt, eine Herauslösung der Mädchen aus bisherigen familiären Bindungen und Unterordnungen bewirkte. Übertragen auf den Fall des 2. Karthagervertrages bewirkte die Ergreifung des besagten Sklaven durch den Römer, also die *captio*, dessen Lösung aus der Unterworfenheit unter die *potestas* seines karthagischen Herren.

die Kriegsgefangenen nach *redemptio* durch Angehörige *iure postliminii* in die Freiheit (und damit in ihr Bürgerrecht) zurück.<sup>78</sup>

Das *i.p.* war also kein abstraktes Recht, das automatisch eintrat, sondern es musste in der Praxis reklamiert und nach Prüfung des Sachverhaltes durch Organe der Gemeinde als gegeben festgestellt werden.<sup>79</sup>

### **Das *ius postliminii in bello* bei Pomponius (D. 49,15,5pr. 1. 3) und das Verhältnis seiner Darstellung zur Überlieferung des 1. Jh. v. Chr.**

Das *i.p.* ist die rechtliche Regel, nach der in der römischen Rechtsanschauung Bürger und bestimmter mobiler Besitz, wenn sie von einem fremden Gemeinwesen in ihrem Rechtsstatus ohne willentliche Vereinbarung oder Einvernehmen darüber (= schuldlos) verändert werden, von Organen der römischen Gemeinde oder einer mit Rom befreundeten Gemeinde in ihren ursprünglichen Rechtsstatus zurückversetzt bzw. anerkannt werden, sobald sie (bei Personen mit der ausdrücklichen Absicht zur Rückkehr) nach Rom oder in römisches Einflussgebiet (*fines imperii*) zurückkehren. Diese Regel wurde in der römischen Rechtsanschauung als reziprok verbindlich gedacht.<sup>80</sup>

<sup>78</sup> D.C. 56,22,4, vgl. V. Lica, *Historia* 50, 2001, 496-501. In diesen Zusammenhang gehört auch der Fall des M. Aurius (Cic. Cluent. 21-25): Der Hintergrund für diesen Fall ist das *ius postliminii*. M. Aurius hätte das Erbe seiner Mutter Dinea antreten können, wenn er aus seinem Sklavenstand beim Senator Q. Sergius von seinen Verwandten ausgelöst worden und dann *iure postliminii* in sein altes Bürgerrecht von Larinum zurückgekehrt wäre (= Fall der Rückkehr in das Bürgerrecht nach *redemptio*). Dem kam Oppianicus zuvor, indem er ihn vorher ermorden ließ. Da M. Aurius zu diesem Zeitpunkt noch Sklave war und deshalb zu diesem Zeitpunkt kein Bürger Larinums war, konnte er nicht erben und das Erbe Dineas fiel Oppianicus nun insgesamt zu (dieses rechtliche Prinzip [Verlust des Bürgerrechts mit der Gefangenschaft und der gleichzeitigen Versklavung] begegnet mehrfach auch in den Digesten bei Besprechungen des *ius postliminii* in Erb- bzw. Personenstandsfragen).

<sup>79</sup> Die Vereinbarung des römisch-lykischen Vertrags aus der Zeit Caesars (SEG 55, 2005, Nr. 1452 Z. 46-48; Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pintaudi [Hg.], *Papyri Graecae Schøyen I* 161-259) ἐ<α>ν Ῥωμαίων πολέμιο<ι> λαβῶσιν καὶ μετὰ ταῦτα Λύκιοι τούτου ἐγκρατεῖς γενηθῶσιν, ἀποδιδότωσαν Ῥωμαίοις τοῦτον, ὡς ὁμοίως δέ καὶ Ῥωμαῖοι Λυκίοις ἀποδιδότωσαν, ἐὰν τι τοιούτων συμβῆ hat ebenfalls zur Voraussetzung, dass sich Rom vorbehielt, die Bürgerrechtsstatusfrage und überhaupt die Frage nach dem rechtlichen Umgang mit den betroffenen Personen in eigener Regie zu überprüfen, sobald die von den Lykiern befreiten römischen Bürger an Rom überstellt würden. Denn es hätte sich ja bei der Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes z.B. bei der einen oder anderen Person herausstellen können, dass sie zu den *transfugae* gehörte, für die eine Rückkehr in das Bürgerrecht *iure postliminii* als Möglichkeit ausschied, oder zu den *desertores*, für deren Fall es eine breite Palette möglicher Sanktionen gab, vgl. die späteren Erläuterungen des Arrius Menander (aus der Zeit des Severus und Caracallas: Fitting, *Alter* 79): (Arrius Menander) *Menenius libro secundo de re militari* D. 49,16,5.

<sup>80</sup> Vgl. z.B. Cic. de orat. 1,182; Festus 244L; Pomponius D. 49,15,5,2.



Auf diese Regel lassen sich auch die im zitierten Textstück des Pomponius besprochenen Fälle zurückführen (Pomponius D. 49,15,5pr. 1-3).<sup>81</sup> Pomponius beschreibt die rechtlichen Regeln des *i.p.* und unterscheidet dabei den Fall des *i.p. in bello* von dem Fall des *i.p. in pace*. Seine Beispiele betreffen in der Hauptsache den Fall des Bürgerrechtsverlustes durch Versklavung infolge einer Gefangenschaft entweder beim Kriegsgegner oder infolge einer rechtlich unbe-

<sup>81</sup> Weitere Stellen zum *ius postliminii* bei Sextus Pomponius neben 1) Pomponius 37 lib. ad Muc. D. 49,15,5 (Lenel, Pal. 2 77 Nr. 319): 2) Pomponius bei: Ulpianus 39 lib. ad edict. D. 37,4,1,3 (Lenel, Pal. 2 36 Nr. 139) im Zusammenhang mit Erbrecht. 3) Pomponius 26 lib. ad Muc. D. 11,7,36 (Lenel, Pal. 2 73 Nr. 293) *quodam postliminio* für *loca capta*, 4) Pomponius 37 lib. ad Muc. D. 49,15,3 (Lenel, Pal. 2 77 Nr. 318) bezüglich Kleidung (*vestis*), bei der kein *ius postliminii* angewendet wird, von den Redaktoren der Digesten an Marcellus 39 lib. digest. D. 19,15,2 angehängt. 5) Pomponius 37 lib. ad Muc. D. 50,7,18 (Lenel, Pal. 2 77f. Nr. 320) Fälle des umstrittenen Bürgerrechtsverlustes nach *deditio* von Gesandtenbeleidigern an die betroffenen Gemeinwesen und der *deditio* eines Magistrates, dessen *foedus* mit fremden Gemeinwesen in Rom nicht ratifiziert wird (Fall des C. Hostilius Mancinus). Umstritten war in beiden Fällen, ob das Eintreten des Bürgerrechtsverlustes von der Annahme der *deditio* durch das fremde Gemeinwesen abhängig sei. 6) Pomponius 3 lib. ad Sabin. D. 24,3,10 (Lenel, Pal. 2 121 Nr. 616) Zusammenhang zwischen *postliminium* und den zugleich wiederauflebenden familiären Bindungen und dem wiederauflebenden Bürgerrechtsstatus. 7) Pomponius bei Ulpianus 41 lib. ad Sabin. D. 47,2,41,2 (Lenel, Pal. 2 126 Nr. 659) Rückkehr in das römische Bürgerrecht *iure postliminio* entspricht der Rückkehr in den alten Rechtsstatus. 8) Pomponius 36 lib. ad Sabin. D. 49,15,20 (Lenel, Pal. 2 148 Nr. 803) Mit willentlichem Verbleiben beim Feind nach Friedensschluss erlischt die Möglichkeit der Inanspruchnahme des *ius postliminii*. Analoge Anwendung des *ius postliminii* auch auf *agri*, die in Feindeshand gelangen. Unterscheidung des sofort eintretenden *ius postliminii* bei ungebundener Rückkehr in römisches Einflussgebiet und dem *ius postliminii* in der Schwebe, die durch *redemptio* verursacht wird und solange andauert, bis die Summe der verauslagten *redemptio* vom Befreiten zurückerstattet wird, ohne dass dabei sein in der Schwebe befindliches Recht auf Rückkehr in das Bürgerrecht *iure postliminii* zwischenzeitlich berührt wird. 9) Pomponius 3 lib. ad Sabin. D. 30,9 (Lenel, Pal. 2 91 Nr. 419) mit Bezugnahme auf den Juristen Octavenus, der nach herrschender Meinung in das 1. Jh. n. Chr. gehört (Wieacker/Wolf, Rechtsgeschichte 2 [2006] 61). Vererbt werden kann demnach auch etwas, was in der Hand des Feindes ist, wegen des stets bestehenden Vorbehalts der Rückkehr der Sache in den alten Rechtsstatus *iure postliminii*. Das Textstück ist von besonderer Bedeutung, weil damit die Überlieferung mit entsprechender Rechtsanschauung bei späteren Juristen als juristisches Gedankengut erwiesen wird, das bereits im 1. Jh. n. Chr. vertreten wurde. In den ferneren Zusammenhang mit den *ius postliminii* gehören weiterhin: Pomponius 2 lib. ad Muc. D. 11,7,36 (Lenel, Pal. 2 77 Nr. 318), wo zwischen *hostes* und *latrones/praedones* unterschieden wird – gegenüber *latrones/praedones* gibt es keine Notwendigkeit zum *ius postliminii*, da sie als Rechtlose keinen rechtmäßigen Besitz erwerben können (vgl. dazu: K.-H. Ziegler, *Pirata communis hostis omnium*, in: M. Harder [Hg.], *De iustitia et iure*. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 80. Geburtstag [Berlin1980] 93ff.), vgl. hierfür die diesem Prinzip entsprechende Anwendung im bei Pomponius 1 lib. ex var. lect. D. 49,15,6 (Lenel, Pal. 2 151 Nr. 817) geschilderten Fall. Weiterhin Pomponius 15 lib. ad Sabin. D. 24,3,10 (Lenel, Pal. 2 121 Nr. 616), wo das für das *ius postliminii* gültige Prinzip, dass mit dem Eintreten der Gefangenschaft *quasi* der „bürgerrechtliche Tod“ eintritt, am konkreten Fallbeispiel exemplifiziert wird.

denklichen Besitzergreifung am Bürger in einem Gemeinwesen, das sich im rechtlich unregulierten Verhältnis zu Rom befindet. Nur am Rande wird von Pomponius angedeutet, dass auch Sachen vom *i.p.* betroffen sind (Pomponius D. 49,15,5,2 *quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est*).

Pomponius schildert zu Beginn des Textstückes die Gewährung des *i.p. in bello* mit zwei abstrakt gehaltenen Fallbeispielen (Pomponius D. 49,15,5pr. 1): Ein zweifelsfrei in Gefangenschaft (*cum hi, qui nobis hostes sunt, aliquem ex nostris ceperunt et intra praesidia sua perduxerunt* D. 49,15,5,1) geratener römischer Bürger kann das *i.p. in bello* in Anspruch nehmen, wenn es ihm während des laufenden Krieges (*eodem bello*<sup>82</sup>) gelingt, sich entweder zu einem *praesidium* Roms oder in das Gebiet eines mit Rom befreundeten Gemeinwesens (*amici*) zu retten.<sup>83</sup> Er kehrt in beiden Fällen *iure postliminii* ungeschmälert in seinen alten Status eines römischen Bürgers zurück, obwohl ihm dieser Status während der zweifelsfreien Kriegsgefangenschaft und damit zusammenhängender Versklavung durch den Feind zwischenzeitlich tatsächlich verloren gegangen war.

Nach der anschließenden Besprechung des *i.p. in pace* (Pomponius D. 49,15,5,2) kehrt Pomponius im folgenden Text zur Fallkonstellation des *i.p. in bello* zurück und erläutert es am historischen Beispiel des M. Atilius Regulus; er erweitert dabei die Darstellung um den Aspekt, dass die Gewährung des *i.p. in bello* vom nachweisbaren Willen (*animus*) der betreffenden Person zur Rückkehr in das Bürgerrecht abhängt (Pomponius D. 49,15,5,3). Dies sei im Fall des Regulus ausgeschlossen gewesen, weil dessen eidliche Zusicherung, nach

<sup>82</sup> Vgl. auch Pomponius D. 49,15,20pr.

<sup>83</sup> Dieser Aspekt (Flucht zu den *amici*) begegnet ausdrücklich auch bei: Paulus *libro 16 ad Sabinum* D. 49,15,19pr. 1-3 pr. *Postliminium est ius amissae rei recipiendae ab extraneo et in statum pristinum restituendae inter nos ac liberos populos regesque moribus legibus constitutum. Nam quod bello amissimus aut etiam citra bellum, hoc si rursus recipiamus, dicimur postliminio recipere. Idque naturali aequitate introductum est, ut qui per iniuriam ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos redisset, pristinum ius suum reciperet. 1. Indutiae sunt, cum in breve et in praesens tempus convenit, ne invicem se lacessant: quo tempore non est postliminium. 2. A piratis aut latronibus capti liberi permanent. 3. Postliminio redisse videtur, cum in fines nostros intraverit, sicuti amittitur, ubi fines nostros excessit. Sed et si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat.* (Der Text ist m.E. unberechtigterweise heftigen Interpolationsvermutungen ausgesetzt, z.B. Bona, SDHI 21, 1955, 265-270). Die Möglichkeit, sich mit einer Flucht aus der Kriegsgefangenschaft zu retten, begegnet ebenfalls bei: Florentinus *lib.6. institutionum* D. 49,15,26 *Nihil interest, quomodo captivus reversus est, utrum dimissus an vi vel fallacia potestatem hostium evaserit, ita tamen, si ea mente venerit, ut non illo reverteretur: nec enim satis est corpore domum quem redisse, si mente alienus est. Sed et qui victis hostibus recuperantur, postliminio redisse existimantur.*

Karthago zurückzukehren, wenn das Anliegen seiner Entsendung nach Rom ohne Erfolg bliebe, zweifelsfrei zeige, dass in diesem Fall der *animus* der betroffenen Person zur Rückkehr in das Bürgerrecht nicht gegeben gewesen sei. Pomponius kennzeichnet die Fallbesprechung als etabliert und konsensfähig, indem er auf ein entsprechendes *responsum* Bezug nimmt.<sup>84</sup>

Die skizzierte pomponische Fallbesprechung des *i.p. in bello* lässt sich in der Auswahl der Fallbeispiele und in der präsentierten juristischen Lehrmeinung mit entsprechenden literarischen Darstellungen aus der Zeit des 1. Jh. v. Chr. und einem vor kurzem publizierten inschriftlichen Dokument aus der Zeit der Diktatur Caesars,<sup>85</sup> das die außenpolitische Praxis illustriert, zur Deckung bringen:

Die literarische Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. thematisiert das *i.p.* im Zusammenhang mit der Rom-Gesandtschaft des Regulus<sup>86</sup> und der nach der

---

<sup>84</sup> Es leuchtet nicht ein, dass sich Pomponius auf ein *senatus consultum* aus der Zeit der Regulus-Gesandtschaft bezieht (Kornhardt, SDHI 19, 1953, 30). Dem steht entgegen, dass nach dem einhelligen Zeugnis der Überlieferung Regulus sich gegen ein Verbleiben in Rom entschieden hatte, so dass es keinen Anlass für einen entsprechenden Antrag im Senat und ein darauf folgendes *responsum* des Senats gegeben haben kann. Das „Ausgraben“ eines sonst nirgends erwähnten *Senatus Consultum* aus dem 3. Jh. v. Chr. durch Pomponius wäre zudem ohne Parallele in dem, was man über Pomponius' Arbeitsweise noch erschließen kann, vgl. Nörr, ANRW 2,15 (1976) 518ff. 523. Einleuchtender ist es, das besagte *responsum* mit einer literarisch überlieferten Fallbesprechung eines Juristen zu identifizieren. Die Geschichte der wohl erst am Ende des 1. Jh. n. Chr. sicher belegten Literaturgattung der *responsorum libri* untersucht: Liebs, in: G. Vogt-Spira (Hg.), Strukturen der Mündlichkeit in der römischen Literatur 83-94 (vgl. dazu nach Hinweis von Christian Baldus auch: J.G. Wolf, Die Doppelüberlieferung in Scaevolus Responsenerken, SDHI 73, 2007, 3-70 und ders., Die Scaevola-Responsen in Paulus *libri ad Vitellium*, in: Studi per Giovanni Nicosia Bd. 8 [Neapel 2007] 435-477). Demnach wären die überlieferten *responsa* aus der Zeit vor dem Ende des 1. Jh. n. Chr. als mündliche Rechtsgutachten anzusehen, die zwar schriftlich aufgezeichnet wurden, aber nicht in der Form regelrechter *responsa*-Sammlungen in Buchform veröffentlicht wurden. Für die uns interessierende Stelle im Textstück des Pomponius bedeutet dies (wenn man Liebs glauben möchte), dass wir nicht mit Sicherheit ausmachen können, woher Pomponius das zitierte *responsum* genommen hat. Er kann es, wenn man die Deutungen von Liebs im konkreten Fall anwendet, von Scaevola *pontifex*, von einem anderen Autoren, der sich zum Fall des Regulus äußerte, wie aus einer beliebigen *responsa*-Sammlung aus dem 2. Jh. n. Chr. genommen haben.

<sup>85</sup> Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), Papyri Graecae Schøyen I 161-259; Text und gedrängter Bericht über die weitere Forschung über das Dokument bis 2009: SEG 55, 2005, Nr. 1452 p. 472-479.

<sup>86</sup> Die antike Überlieferung zum Fall des M. Atilius Regulus ist überaus reichhaltig (eine ausführliche Zusammenstellung gibt Kelbs, RE 2,1 [1896] 2088-2092 s.v. M. Atilius Regulus Nr. 51, wobei er auch die Überlieferungsvarianten herausarbeitet; eine weitere übersichtliche Quellenzusammenstellung bei Cursi, Struttura 41 A. 12). Für den hier verfolgten Zusammenhang sind von Bedeutung: Pomponius D. 49,15,5,3. Bereits Naevius berichtete über Regulus, vgl. B. Bleckmann, Regulus bei Naevius: zu frg. 50 und 51 Blänsdorf, Philologus 142, 1998, 61-70, wonach die Fragmente 50 und 51 (Blänsdorf) mit der Regulusgesandtschaft zu

Schlacht bei Cannae in Hannibals Gefangenschaft geratenen römischen Soldaten.<sup>87</sup> In beiden Fällen wurden die Gesandtschaften während des andauernden Krieges entsandt. Das Anliegen der Gesandtschaften war die Klärung der ausstehenden Frage, ob Rom die Gefangenen austauschen bzw. auslösen wolle. Unbestrittene Voraussetzung aller ausführlichen Darstellungen aus dem 2./1. Jh. v. Chr. und dem frühen Prinzipat zur Romgesandtschaft des Regulus, wie auch jener der Cannae-Gefangenen, ist es, dass sich in beiden Fällen für die in Kriegsgefangenschaft geratenen Bürger und ebenso für deren Abgesandte während des andauernden Krieges eine Rückkehr in das römische Bürgerrecht *iure postliminii* grundsätzlich anbot. Der Senat musste in beiden Fällen politisch darüber entscheiden: Im Fall des Regulus stellte sich dem Senat die Frage, ob er Regulus und die in Karthago festgehaltenen Kriegsgefangenen gegen karthagische Gefangene austauschen wolle.<sup>88</sup> Im Fall der Cannae-Gefangenen stellte sich ihm die Frage, ob er sie mit öffentlichen Mitteln auslö-

---

verbinden sind; Polybios hat die Geschichte nicht. Sempronius Tuditanus (cos. 129 v. Chr.) bei Gell. n.a. 7,4,1ff. (= frg. 5 Peter 1 [2. Aufl.] p. 144f. = Beck/Walter, FRH 1, p. 333-336); Diodor 24,12; Aelius Tubero Gell. n.a. 7,4,3 1 (= frg. 9 Peter 1 [2. Aufl.] p. 311 = Beck/Walter, FRH 2, p. 355); Livius per. 18; Livius 28,42,1; 30,30,23; Horaz, carm. 3,5,1-56; Val. Max. 1,1,14. 1,8ext.19. 4,4,6. 9,2ext.1 9,6ext.1 2,9,8; Velleius 2,38,2; Gellius 7,3,1ff.; Silius Italicus, 2,346; 4,360; 6,346-552; Frontin strat. 2,3,10; 4,1,29; 4,3,3; Florus 1,18,73; 1,18,86; Eutrop 2,25; Oros. 4,8ff.; vir. Il. 40,4 ; D.C. frg. 43,26ff., Zonaras 8,15 (Berührung mit Tuditanus aber anders als Diodor); Appian Libyc. 1,3-4 Sicil. 2 (dort andere Chronologie als an der ersten Stelle des Appian). Und insbesondere die Zeugnisse bei Cicero: Cicero de sen. 74; tusc. 5,14; in Pis. 19,43; Phil. 11,9,7; Cic. Sest. 59,127 (Regulus kehrt lieber nach Karthago zurück, als ohne die Gefangenen, die ihn geschickt hatten, in Rom zu bleiben) und Cic. Phil. 11,4,9 (Bezug auf Marterung des Regulus durch die Karthager); Cic. fin. 2,20,65 (Hinweis auf eidliche Bindung des Regulus gegenüber Karthago und Martertod); Cic. fin. 2,65; 5,82-88 (fin. 5,82 Hunger, Schlafentzug); Cic. nat. deor. 3,32,80 (Grausamkeit der Karthager); Cic. parad. 2,16 (Marter des Regulus in Karthago); Cic. de off. 1,13,39 (Hinweis auf eidliche Verpflichtung gegenüber Karthago; Hinweis auf Verwandte und Freunde, die ihn zurückhalten wollen); Cic. de off. 3,26,99-32,115 (Eidbezug und Folterbezug: 3,28,103-108;); bei positivem Bescheid des Senats hätte Regulus in Rom bleiben können – Regulus sprach aber bewusst dagegen: Cic. de off. 3,30,110-31,111. Moderne Besprechungen des Falls in Hinsicht auf das *i.p.* (mit weiteren Quellenbelegen) z.B.: Leigh, Comedy 75-77; Fröhlich, Regulus 241-314. 266-297, insbes. 266-268 (zur Überlieferung bei Silius Italicus, in der Bezug zum *i.p.* besonders deutlich in der Darstellung ist); Cursi, Stuttgarta 41-46. 180-186; Wieacker, Rechtsgeschichte 1 585 A. 70 und 535 A.23; Amirante, Prigionia I 24-34 (dagegen Cursi, Stuttgarta 41-46); Kornhardt, Hermes 82, 1954, 85-123, insbes. 97f. 101ff., H. Kreller, RE (1953) 871; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 23f. 29f.; Kreller, ZRG 69, 1952, 191.

<sup>87</sup> Die Quellen: Acilius ann. frg. 3 (= Peter 1 [2. Aufl.] p. 50 = Beck/Walter, FRH 1, p. 237f.), zu dieser Überlieferungsvariante noch Liv. 22,61,5-10; Gellius n.a. 7,18,1-10; Valerius Maximus 2,9,8; Zonaras 9,2 und App. Hann. 28); Plb. 6,58; Cic. de off. 1,13,40; 3,32,113; Liv. 22,52-61 insbes. 58-61; Val. Max. 2,9,8; Gellius n.a. 6,18; App. Han. 5,28; Zonaras 9,2. Moderne Besprechungen des Falls: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 98f.; Leigh, Comedy 75ff.; Cursi, Stuttgarta 51-57; Maffi, Ricerche 49-51; Amirante, Prigionia I 34-43; Watson, Law 243f.; Kornhardt, Hermes 82, 1954, 97-99; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 24. 30-32.

<sup>88</sup> Z.B. Liv. Per. 18; Zonaras 8,15.

sen oder zumindest erlauben sollte, dass die Angehörigen die Mittel zur Auslösung aufbringen durften.<sup>89</sup> In beiden Fällen fiel die Antwort des Senats negativ aus.<sup>90</sup> Damit war in beiden Fällen die Möglichkeit zur Rückkehr in das römische Bürgerrecht *iure postliminii* auch für die betroffenen Gesandten ausgeschlossen, da sich sowohl Regulus wie auch die Abgesandten der Cannae-Gefangenen zuvor durch Eid gegenüber Karthago bzw. Hannibal zur Rückkehr verpflichtet hatten, wenn ihre Missionen erfolglos blieben. Daraus ergibt sich für den Vergleich mit dem Textstück des Pomponius zweierlei: Erstens, das *i.p. in bello* (mit Gefangenen austausch bzw. öffentlicher oder privater *redemptio* der Gefangenen<sup>91</sup>) war in der Literatur des 1. Jh. v. Chr. und des frühen Prinzipats bekannt. Zweitens, es war der Literatur dieser Zeit ebenfalls bekannt, dass die Inanspruchnahme des *i.p.* vom ursprünglichen (und von der Außenwelt wahrnehmbaren bzw. beweisbaren) Willen (*animus*) der betreffenden Person(en) zur Rückkehr in das Bürgerrecht abhing und die Eide des Regulus gegenüber Karthago und der Gesandten der Cannae-Gefangenen gegenüber Hannibal einen solchen ursprünglichen Willen (*animus*) zweifelsfrei ausschlossen. Es war also nach der politischen Grundsatzentscheidung des Senates, keinen Austausch vorzunehmen, ausgeschlossen, die Rückkehr *iure postliminii* in das Bürgerrecht zu gewähren.

<sup>89</sup> Plb. 6,58; Liv. 22,58,9-61,4; Gellius n.a. 6,18,6; App. Hann. 28; Zonaras 9,2.

<sup>90</sup> Im Fall der Cannae-Gefangenen war die Entscheidung des Senats wohl in der Hauptsache von militärisch-strategischen Überlegungen geleitet. Dem unter Nachschubproblemen leidenden Kriegsgegner sollten durch öffentliche oder private Lösegeldzahlungen weder öffentliche noch private Mittel von Seiten Roms zufließen, was die Kriegsführung gegen ihn für Rom strategisch nur erschwert hätte. Erst in späterer Zeit wurde die Entscheidung des Senates als Ausdruck römischer Soldatentugend und entsprechender Senatspolitik überhöht (Cic. de off. 3,32,114).

<sup>91</sup> Der Fall der Rückkehr in das Bürgerrecht nach privater *redemptio* des Gefangenen ist in den Digesten und im *Codex Iustinianus* gut belegt (Maffi, Ricerche 169-235; Cursi, Struttura 191-227; Sanna, Ricerche *passim*, vgl. nun auch SEG 55, 2005, Nr. 1452 p. 474 Z. 45f. und D.C. 56,22,4) und wird derart besprochen, dass der Ausgelöste mit der Auslösung zwar sofort *iure postliminii* in sein Bürgerrecht zurückkehrt, aber dies in vollem Umfang erst genießt und aktiv ausüben kann, wenn er die geschuldete Auslösungssumme dem Auslösenden zurückerstattet hat (= rechtlicher Schwebezustand): Paulus D. 49,15,9; Pomponius D. 49,15,20,2; Ulpianus D. 28,1,20,1; Ulpianus D. 29,2,71pr. 1-9; Ulpianus D. 30,43,3; Ulpianus D. 49,16,8; Ulpianus D. 37,6,1,17; Ulpianus D. 38,16,1,4; Iulianus D. 30,101,1; Iulianus D. 30,98; Ulpianus D. 49,15,21pr.; Ulpianus D. 49,16,8; Cod. Iust. 8,50,2 (*Imperator Gordianus*); Cod. Iust. 8,50,6 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,7 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,8 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,13 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,15 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,16 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,17 (*Imperatores Diocletianus und Maximianus*); Cod. Iust. 8,50,20pr. 1-5 (*Imperatores Honorius und Theodosius*). Allgemein zu Lösegeldzahlungen im römischen Recht vgl. materialreich und mit rechtshistorischer Perspektive: Ziegler, in: H.P. Benöhr u.a. (Hgg.), *Iuris professio* 381-393.

Die polybianische Überlieferung zum Fall der Gesandtschaft der Cannae-Gefangenen ergänzt diesen Befund um einen weiteren Aspekt (Plb. 6,58<sup>92</sup>): Einer der Gefangenen, die von Hannibal nach Rom geschickt wurden, versuchte sich vor der Abreise durch eine schlaue List von der bindenden Wirkung des Eides gegenüber Hannibal zu befreien und reklamierte nach seiner Ankunft in Rom, unabhängig von der anstehenden Entscheidung des Senates, *iure postliminii* in das römische Bürgerrecht zurückkehren zu wollen. Der Senat beschied diese listige Eidumgehung als ungültig und lieferte den Gefangenen an Hannibal aus. Die Erzählung zeigt in dem ihr zugrunde liegenden juristischen Gedanken, dass es in der Zeit des Polybios (oder in der Zeit seiner Quelle) gängige Rechtsanschauung war, dass es einem kriegsgefangenen Römer, wenn es ihm gelang, aus der Gefangenschaft nach Rom zu fliehen, erlaubt war *iure postliminii* in das römische Bürgerrecht zurückzukehren.

Die pomponische Fallbesprechung der Regulus-Gesandtschaft als Beispiel des *i.p. in bello* entspricht also in der Rechtsanschauung den Darstellungen der Autoren des 2./1. Jh. v. Chr. und des frühen Prinzipats und ist deshalb in ihrem juristischen Grundgedanken nicht genuin pomponisch. Auch lässt (Pomponius D. 49,15,5,3) *responsum est non esse eum postliminio reversum, quia iuraverat Carthaginem reversurum et non habuerat animum Romae remanend.* an eine gedankliche Abhängigkeit des Pomponius von einer Vorlage aus früherer Zeit denken.

Die zwei abstrakten Fallbeispiele des Pomponius für das *i.p. in bello* lassen sich weiterhin mit dem Befund des *foedus* zwischen Rom und Lykien aus der Zeit der Diktatur Caesars in Übereinstimmung bringen<sup>93</sup>:

Der Text lautet SEG 55, 2005, p. 474 Nr. 1452 Z. 45-52: ἐὰν Ῥωμαῖος Λύκιον ἢ Λύκιος Ῥωμαῖον ἐκ πολεμίων λυτρώσῃται, τὸ κεφαλαῖον τοῦ χρήματος ἀποδίδῃται. ἐὰν Ῥωμαῖον πολεμίο<ι> λαβῶσιν καὶ μετὰ ταῦτα Λύκιοι τούτου ἐγκρατεῖς γενηθῶσιν, ἀποδιδότωσαν Ῥωμαῖοις τοῦτον, ὡς ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαῖοι Λυκίοις ἀποδιδότωσαν, ἐὰν τι τοιούτων συμβῆι. ἐὰν τις ἐκ πολεμίων ἀνασώσῃ ἵππον ἄνθρωπον πλοῖον, ἀποκαθιστάτω καὶ δίδῃται, τὰ δὲ λοιπὰ χρήματα αὐτὸς ἐχέτω. ἐὰν Λύκιος ἐκ πολεμίων ἀνασωθεῖς εἰς Ῥώμην παραγένῃται, ἐλεύθερος ἔστω, ὡς ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαῖοι τὸ αὐτὸ δίκαιον ἐν Λυκίαι ἔστωι.

Die Übersetzung lautet: „Wenn ein Römer einen Lykier oder ein Lykier einen Römer von den Feinden loskauft, dann soll er [i.e. der Ausgelöste] die Geldsumme rückerstatten. Wenn die Feinde einen Römer gefangen nehmen und danach die Lykier seiner habhaft werden, dann sollen sie diesen den Römern zurückgeben. Ebenso sollen auch die Römer den Lykiern Rückgabe leisten,

<sup>92</sup> Vgl. Walbank, Commentary 1 746 und Cursi, Stuttgarta 51-57; Leigh, Comedy 70ff.

<sup>93</sup> Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), Papyri Graecae Schøyen I 161-259; Text und gedrängter Bericht über die weitere Forschung über das Dokument bis 2009: SEG 55, 2005, Nr. 1452 p. 472-479.

wenn solcherlei geschieht. Wenn aber jemand von den Feinden ein Pferd, einen Menschen [*sic.* Sklaven], ein Schiff rettet, dann soll er es rückerstatten und zurückgeben, die übrigen Dinge aber soll er selbst behalten. Wenn ein Lykier von den Feinden gerettet wird und dann nach Rom gelangt, soll er frei sein. Ebenso soll derselbe Rechtsgrundsatz auch für einen Römer in Lykien gelten“ (Übersetzung von Jan Radicke).

Gegenstand der Vereinbarungen ist der Fall, dass Bürger oder mobiler Besitz (Pferd, Sklave oder Schiff) einer Vertragspartei während eines laufenden Krieges (steter Hinweis auf die *πολέμιοι*) in die Verfügungsgewalt der anderen Vertragspartei geraten. Aus der Sicht Roms bildet das *i.p. in bello* dabei den rechtlichen Hintergrund für die Vereinbarungen, ohne dass dies im Vertragstext thematisiert wird, da es nicht Gegenstand der Vereinbarungen der Vertragspartner sein kann, sondern, wie bereits erläutert, Ergebnis innergesellschaftlicher rechtlicher Entscheidungen ist.

Die Vertragspartner regulieren das Vorgehen für die verschiedenen Spielarten, in denen dieser Fall auftreten kann, mit jeweils wechselseitig formulierten Vereinbarungen:

Für den Fall, dass ein Lykier einen Römer oder umgekehrt ein Römer einen Lykier von den Feinden auslöst, soll die Auslösungssumme geschuldet sein (Z. 45-46). Diesem Fall liegt aus der Perspektive des römischen *i.p.* die in den Digesten dokumentierte Konstellation zugrunde, dass ein römischer Kriegsgefangener, wenn er von jemandem ausgelöst wird, zwar schon mit der Auslösung *iure postliminii* faktisch in das römische Bürgerrecht zurückkehrt, aber die damit verbundene Freiheit (und bürgerlichen Rechte und Pflichten<sup>94</sup>) erst in Anspruch nehmen kann, wenn er dem Auslösenden die Auslösesumme zurückerstattet hat (= Rückkehr *iure postliminii* in das Bürgerrecht nach *redemptio*<sup>95</sup>).

Wenn die Lykier einen Römer oder die Römer einen Lykier aus der Gewalt des Feindes in ihre Verfügungsgewalt bekommen (etwa in einem militärischen Gefecht), sollen sie die so Befreiten jeweils in die Verfügungsgewalt ihrer Herkunftsgemeinde (Rom/Lykien) überstellen (Z. 46-48). Mit dieser Vereinbarung sichern sich die Vertragspartner gegenseitig zu, dass sie die Entscheidungsgewalt über das Schicksal ihrer Bürger auch dann behalten, wenn während des Krieges Bürger der einen in die Verfügungsgewalt der anderen Vertragspartei geraten. Aus der Perspektive des römischen *i.p.* bedeutet dies,

<sup>94</sup> Der *iure postliminii* Zurückgekehrte muss etwa die *munera* gegenüber seiner Heimatgemeinde erbringen: Papinianus D. 50,1,17,6.

<sup>95</sup> Vgl. etwa: Sanna, *Ricerche passim*; Cursi, *Struttura* 191-227; Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen* I 206f.

dass Rom sich vorbehielt, z.B. selbst darüber zu entscheiden, ob ein auf die besagte Weise vom Vertragspartner aus Feindeshand befreiter Bürger Roms *iure postliminii* in das Bürgerrecht zurückkehren konnte oder z.B. von Organen der römischen Gemeinde als Kollaborateur des Feindes (*transfuga*) entlarvt und der entsprechenden Strafe zugeführt werden sollte.<sup>96</sup>

Wenn ein Pferd, ein Sklave oder ein Schiff, die ursprünglich Besitz der Bürger einer Vertragspartei oder öffentlicher Besitz einer Vertragspartei selbst waren, aus der Gewalt des Feindes in die Hand der anderen Vertragspartei gerät, soll diese Art von Besitz zurückgegeben werden, während anderer Besitz beim nun Besitzenden verbleiben soll (Z. 48-50). Der Bezug zum römischen *i.p.* ist bei dieser Vereinbarung am deutlichsten zu erkennen; denn die *genera* des mobilen Besitzes, für die im Vertrag die entschädigungslose Rückgabe vereinbart wird, sind gerade die Sachen, die in der juristischen Überlieferung vom *i.p.* erfasst werden (Pferd, Mensch [*sic.* Sklave], Schiff).<sup>97</sup>

Schließlich vereinbarten die Vertragsparteien, dass ein Römer, der sich aus Feindeshand nach Lykien rettet (oder ein Lykier, der sich aus Feindeshand nach Rom rettet), frei sein soll (Z. 50-52). Mit dieser Vereinbarung ist der Bezug zum besprochenen Text des Pomponius wieder hergestellt: Denn die Vereinbarung im römisch-lykischen Vertrag zeigt, dass das von Pomponius erwähnte *i.p. in bello* solcher römischer Bürger, die sich aus der Kriegsgefangenschaft zu *amici* Roms flüchten konnten,<sup>98</sup> bereits Teil der politischen Praxis zur Zeit Caesars war und im römisch-lykischen Vertrag wechselseitig vereinbart wurde.

Bemerkenswert ist, dass im Vertragstext die Lykier nur in Rom (!) das *i.p.* gewährt bekommen und nicht im gesamten Raum der römischen *fines imperii*, wie es C. Aelius Gallus (für das 1. Jh. v. Chr.)<sup>99</sup> und Pomponius (für des 2. Jh. n. Chr.) in der politischen Praxis zumindest für die kriegsgefangenen Römer

<sup>96</sup> Vgl. hierfür z.B. die Ausführungen bei Arrius Menander (aus der Zeit des Severus und Caracalla): Fitting, *Alter* 79; Kunkel, *Juristen* 233f.: (Arrius Menander) *Menenius libro secundo de re militari* D. 49,16,5pr. 1-7. Zum Umgang mit Deserturen und Überläufern vgl. z.B.: Modestinus D. 49,16,3pr. 1-22; Arrius Menander D. 49,16,4,10-15; Arrius Menander D. 49,16,5pr. 1-8; Tarruntenus Paternus D. 49,16,7; Macer D. 49,16,13,5-6; Paulus D. 49,16,14; Papinianus D. 49,16,15; *Cod. Iust.* 8,50,19. Zu den *defectores*, *transfugae* und *proditores*, für die das *i.p.* ausgeschlossen war, vgl. *Cursi, Struttura* 229-235 (mit den Quellen und der Literatur).

<sup>97</sup> *Postliminium* für Sachen: *Cic. top.* 8,36; C. Aelius Gallus bei Festus 244L.; Marcellus D. 49,15,2pr. 1-2 (nicht vom *postliminium* betroffen sind *arma*. Waffen können nur mit Schande verloren werden [*nec sine flagitio; turpiter*]) und Pomponius D. 49,15,3 Kleider (*vestis*).

<sup>98</sup> Und ebenso bei: Paulus D. 49,15,19,3 und implizit bei Florentinus D. 49,15,26.

<sup>99</sup> C. Aelius Gallus, *de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione* in: Seckel/Kübler (Hgg.), *Iurisprudentiae* 37 frg. 1 (= Festus 244L).



voraussetzen. Daraus ergibt sich, dass Rom im Vertragstext (wohl bewusst) keine Verpflichtungen eingeht, über die die autonomen Gemeinwesen des *imperium Romanum* im 1. Jh. v. Chr. grundsätzlich noch selbst bestimmen. Wenn man es so betrachtet, wird für den heutigen Betrachter eine römische Rechtsanschauung (des 1. Jh. v. Chr.) fassbar, die die selbstständigen Gemeinwesen des *imperium Romanum* als „autonome“ und „souveräne“ Glieder des römischen Herrschaftsgebiet versteht.

Im römisch-lykischen Vertrag werden zwischen den Vertragsparteien konkrete Vereinbarungen getroffen, die von römischer Seite her die rechtlichen Erfordernisse des *i.p.* zur Voraussetzung haben. Dagegen hat es in der juristischen Überlieferung bei Sextus Pomponius und Iulius Paulus den Anschein, dass die römischen Juristen der Kaiserzeit der Meinung waren, das *i.p.* sei ein Recht, dessen Verbindlichkeit im *imperium Romanum* „an sich“ gegeben sei und deshalb keiner ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung Roms mit den einzelnen Gemeinwesen des *imperium Romanum* bedurfte.<sup>100</sup> Diese Tendenz der Rechtsanschauung begegnet minder konkret formuliert bereits bei C. Aelius Gallus und M. Antistius Labeo und war also bereits der Jurisprudenz am Beginn des Prinzipats eigen.<sup>101</sup>

Die Inkongruenz zwischen juristischer Theorie und politischer Praxis, wie sie im Fall des römisch-lykischen *foedus* sichtbar hervortritt, wird man am ehesten als konkreten Ausdruck eines politischen Willens Roms verstehen: Im römisch-lykischen Vertrag aus der Zeit Caesars wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen, weil die Vertragspartner und insbesondere Rom auf diese Weise etwaige Konflikte vermeiden wollten, die sich durch unterschiedliche Rechtsanschauungen der Lykier in der militärisch/politischen Praxis hätten ergeben können. Indem Rom die konkreten Vereinbarungen in die Vertrags-

<sup>100</sup> Hierfür die Fragmente im 15. *titulus* des 49. Buches der Digesten und insbes.: Pomponius D. 49,15,5,1; Paulus D. 49,15,19pr. 1-3 und Florentinus D. 49,15,26. Zur Frage, ob die vertragliche Vereinbarung im *foedus* Voraussetzung für die Gewährung des *ius postliminii* bei den *amici* ist, vgl. etwa die Bemerkung bei: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 86: „Solange freilich die Gewährung des *postliminium* nicht ausdrücklich im *foedus* festgehalten war [...] konnte der entsprechende Anspruch jedenfalls nur ein politischer und kein ‚völkerrechtlich‘ bindender sein. Um so mehr galt dies, wenn überhaupt kein Vertrag zustande gekommen war“. In der römischen Rechtsanschauung stellte sich dieses Problem nicht, da die eigene Rechtsanschauung absolut gesetzt wurde. Das römisch-lykische *foedus* zeigt indirekt, dass Rom in der politischen Praxis sich aber gelegentlich veranlasst sah, seine Rechtsanschauung auch vertraglich abzusichern (in den sonstigen inschriftlich überlieferten *foedera* werden keine Vereinbarungen getroffen, die das *ius postliminii* zur Voraussetzung haben, vgl. die Nachweise inschriftlicher *foedera* bei Schuler, in: ders. [Hg.], Griechische Epigraphik in Lykien 67-74).

<sup>101</sup> C. Aelius Gallus bei Festus 244L und Labeo D. 49,15,30, bei denen für den römischen Kriegsgefangenen (und für römische Sachen) bereits die Rückkehr *intra fines imperii* genügt, um das *postliminium* gewährt zu bekommen.

texte aufnehmen ließ, sicherte es auf diese Weise politisch ab, dass die römische Rechtsanschauung bezüglich der Restitution kriegsgefangener Bürger bzw. Sachen, die in den Besitz der Lykier kamen, vom Vertragspartner als verbindlich anerkannt wurde.

In derselben Weise ist die Vereinbarung des zweiten römisch-karthagischen Vertrags zu verstehen: Karthago anerkennt im Vertragstext die römische Rechtsanschauung (der das *i.p.* zugrunde liegt), nach der ein römischer Bürger einen gefangenen Bürger eines mit Rom vertraglich verbundenen Gemeinwesens durch Handanlegung (*captio*) aus karthagischer Gefangenschaft (Sklaverei) befreien kann, sobald dieser auf römisches Territorium gebracht wird.<sup>102</sup> Indem sich beide Vertragsparteien mit einer konkreten schriftlichen Vereinbarung darauf verständigten, vermieden sie etwaige Konflikte wegen der herkömmlichen Gewährung des *i.p.* von Seiten Roms für Kriegsgefangene befreundeter und vertraglich gebundener Gemeinwesen, die in römisches Gebiet verbracht wurden.

Wir können als Zwischenergebnis der quellenkritischen Untersuchung festhalten: Die Diktion der Passagen zum *i.p.* wird man dem Pomponius zurechnen, da er im Fall des Regulus ausdrücklich ein wohl juristisches *responsum* argumentativ in den Text einbaut (Pomponius D. 49,15,5,3). Dieses Merkmal der Argumentation im pomponischen Text wäre unter der Voraussetzung einer Übernahme des Wortlautes aus einer älteren Vorlage kaum zu erklären. Weiterhin lässt sich der Pomponius-Text in Hinsicht auf die juristischen Grundaussagen, die gewählten Fallkonstellationen und das gewählte historische *exemplum* des Regulus mit der einschlägigen Überlieferung zum *i.p. in bello* aus dem 2./1. Jh. v. Chr. zur Deckung bringen. Die juristischen Aussagen sind demnach nicht genuin pomponisch, sondern herkömmlich und traditionell.

### **Das *ius postliminii in pace* bei Sextus Pomponius D. 49,15,5,2-3 und dessen Verhältnis zur Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. Etappen einer juristischen Begriffsbildung**

Nach der Schilderung der abstrakten Fallbeispiele zum *i.p. in bello* geht Pomponius im folgenden Teil zum *i.p. in pace* über (D. 49,15,5,2): Als idealtypisches

<sup>102</sup> Plb. 3,24,6f.; R. Werner, in: Bengtson, StVA 2, Nr. 326. Die Vereinbarung ist negativ und wechselseitig (!) formuliert und hat die Existenz des *i.p.* Roms gegenüber seinen Vertragspartnern zur Voraussetzung (= umgekehrter Fall des *i.p.* römischer Kriegsgefangener bei den *amici* Roms): Wenn die Karthager einen Bürger eines Gemeinwesens gefangen nehmen, mit dem Rom einen schriftlichen Frieden(svertrag) haben, sollen sie ihn nicht in einen römischen Hafen bringen. Wenn es aber dennoch passiert, soll der Gefangene nach Ergreifung durch einen Römer frei sein. Desgleichen sollen die Römer gegenüber den Karthagern ebenfalls unterlassen.

Beispiel des *i.p. in pace* schildert Pomponius den Fall, dass ein Bürger Roms in das Gebiet eines Gemeinwesens (*populus*) kommt, das weder *amicitia* noch *hospitium* noch ein auf Freundschaft beruhendes *foedus* mit Rom hat. Pomponius erläutert, dass der römische Bürger und ebenso römischer Besitz in diesem Gemeinwesen (*populus*) ohne Rechtssicherheit seien, der Bürger dort ohne Rechtsbedenken versklavt werde könne und der römische Besitz ebenso ungesichert sei und vom besagten fremden Gemeinwesen (*populus*) rechtlich unbedenklich in Besitz genommen werden könne. Pomponius stellt fest, dass sich diese rechtliche Situation im umgekehrten Fall aus römischer Sicht ebenso darstelle. Für den Fall, dass solche Personen oder solcher Besitz, die ihren Rechtsstatus zwischenzeitlich verloren hätten, in römisches Einflussgebiet zurückkämen, stellt Pomponius fest, würde das *i.p.* auch *in pace* gewährt.<sup>103</sup>

Die Beziehung Roms zu den fremden und rechtlich unverbundenen Gemeinwesen (*populus*) beschreibt Pomponius mit den Worten *hi hostes quidem non sunt*. Mit der einleitenden Formulierung *in pace quoque postliminium datum est* hat Pomponius nicht das Verhältnis Roms zu dem nämlichen Gemeinwesen (*populus*) im Auge. Das wird schon daraus deutlich, dass die beschriebene Versklavung des römischen Bürgers beim besagten Gemeinwesen (*populus*) kein Fall der Anwendung des *i.p.* ist. Pomponius hat mit *in pace quoque postliminium datum est* also die Situation im Blick, in der Rom und die Gemeinwesen des *imperium Romanum* (und also auch die in Paragrafen zuvor erwähnten *amici* Roms) sich befinden: Wenn beispielsweise ein römischer Bürger, der beim fremden Gemeinwesen versklavt wurde, in das Gebiet des *imperium Romanum* zurückkehrt und dort durch die Gewährung des *i.p.* ohne jede Statusminderung in seinen alten Rechtsstand als römischer Bürger zurückversetzt wird. Diese Situation ist aber, wie sich aus dem Kontext des pomponischen Textstückes ergibt, der Zustand einer mit Hilfe von *amicitia*, *hospitium* oder auf Freundschaft beruhendem *foedus* regulierten *pax*.<sup>104</sup>

<sup>103</sup> Kritik der pomponischen Rechtsaussage bei: Coşkun, in: ders. (Hg.), Freundschaft 211f.

<sup>104</sup> *In bello* und *in pace* beschreibt also nicht die Situation zum Zeitpunkt der Gefangennahme des Römers, sondern die Situation an dem Ort, wo er *iure postliminii* in sein Bürgerrecht zurückkehrt. Wenn man den Pomponiustext auf diese Weise versteht, entfallen damit zugleich die Bedenken gegen dessen Authentizität (und daran anknüpfende Interpolationsvermutungen); denn mit *pax* wird, wenn man den Gedanken des Pomponius nachvollzieht, der Zustand beschrieben, in dem Rom und die Gemeinwesen des *imperium Romanum* (und also auch die besagten *amici* Roms) sich befinden, wobei die letzteren – wenn man die negative Aussage des Pomponius am Anfang in eine positive wendet – eben eine rechtlich regulierte Beziehung zu Rom haben (*amicitia/hospitium/amicitiae causa factum foedus*). Pomponius operiert also an der besprochenen Stelle nicht mit einem abstrakten Friedensbegriff („*pax* = Abwesenheit von Krieg“), der unabhängig von rechtlichen Regulierungen und damit in der juristischen römischen Literatur ohne Parallele wäre – dies ist aber gerade die gedankliche Voraussetzung der Kritiker des Pomponiustextes, die eine

Im folgenden Text erweitert Pomponius seine Darstellung um einen weiteren rechtlich erheblichen Aspekt, indem er feststellt, dass die Gewährung des *i.p.*, sofern es sich um Bürger handelt, von deren Willen (*animus*) zur Rückkehr in das Bürgerrecht abhängt (D. 49,15,5,3). Zunächst erläutert er dies für den Fall des *i.p. in bello* – wie bereits gesehen – am Beispiel des Regulus. Dann erläutert er die rechtliche Regel für den Fall des *i.p. in pace* am Beispiel des Dolmetschers Menander.<sup>105</sup> Dieser sei von seinem römischen Herren aus dem Sklavenstand freigelassen worden und damit zugleich römischer Bürger geworden. Als Menander von Rom als Dolmetscher in sein Heimatgemeinwesen entsendet werden sollte, sei in Rom eine *lex* verabschiedet worden, die sichern sollte, dass er, trotz der Rückkehr in sein Heimatgemeinwesen, römischer Bürger bleiben solle. Pomponius hält dieses Gesetz für überflüssig, da der Wille (*animus*) zur Rückkehr in das heimatliche Bürgerrecht (*iure postliminii*) die Voraussetzung für dessen Gewährung sei. Die *lex* sei also überflüssig gewesen, weil – so wird man den Gedanken des Pomponius ergänzen dürfen – dem Menander ein solcher Wille, in das heimatliche Bürgerrecht zurückzukehren, mutmaßlich gefehlt habe. Pomponius nimmt mit seiner Interpretation auf eine zu seiner Zeit bereits bekannte Deutung Bezug, wie aus der Formulierung *non est visa necessaria lex* hervorgeht, und macht sie sich am Ende des Textstückes auch ausdrücklich zu eigen: *et ideo esset lex supervacua*.

---

spätere Textbearbeitung annehmen möchten (in diesem Sinne ist wohl auch *pace* bei Claudius Tryphoninus D. 49,15,12pr. zu verstehen, womit m.E. die Theorie einer späteren Interpolation auch in diesem Fall hinfällig wird, vgl. auch die Überlegungen bei: Baldus, Vertragsauslegung 1 259-265 und De Visscher, RIDA 3, 1956, 209-216), vgl. den Überblick über die Diskussion bei: Bona, SDHI 21, 1955, 258-265 (mit älterer Literatur). 265 (Fazit); De Visscher, RIDA 3, 1956, 198-209 (mit der älteren Literatur); Maffi, Ricerche 125-140; Cursi, Struttura 132-136; Baldus, Vertragsauslegung 1 258f. und Coşkun, Bürgerrechtsentzug 50f. 123-140. Zur römischen Vorstellung des *ager peregrinus* (also das Land der *amici* und *foederati* Roms) als *ager pacatus* vgl. Varro l.l. 5,33 – *pacatus* ist der *ager peregrinus*, weil die peregrinen Gemeinwesen sich zu Rom in einem (rechtlich) regulierten Verhältnis der *pax* befinden. Zum *pax*-Begriff vgl. weiterhin die Belege bei: Cursi, Struttura 134; Bona SDHI 21, 1955, 259-261.

<sup>105</sup> Die Quellen: Pomponius D. 49,15,5,3; Cic. Balb. 11,28; de orat. 1,40,182f. Moderne Besprechungen des Falls: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 88. Fazit 105f., ebenda 93 „[...] und die Frage, warum dieses Gesetz überhaupt notwendig war, bleibt weiterhin offen“; Cursi, Struttura 32-36. 73-84 (mit der älteren Literatur); Maffi, Ricerche 81-92; 146; Watson, Law 240-242; Kornhardt, Hermes 82, 1954, 100 (Quelle der Cicero-Familientradition der Mucii?!); H. Kreller, RE (1953) 871; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 35f.; Kreller, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 191. Mommsen, Staatsrecht 3 656f. A. 1 sieht im Fall des Menander einen Fall des *ius postliminii in pace* – dieser Deutung wird hier gefolgt. Mitteis, Privatrecht 126f. A. 8 dagegen sieht im Fall des Menander einen Fall des *ius postliminii in bello* – diese Interpretation scheidet an der Tatsache, dass die Rückkehr des Menander in seine Heimatgemeinde zu einem Zeitpunkt erfolgte, als diese mit Rom föderiert war: Cic. de orat. 1,40,182f. (= im Zustand eines rechtlich regulierten Friedens mit Rom).

Beim Fall des Menander handelt es sich um eine Konstellation, in dem das *i.p. in pace* strittig war, wie sich bei Pomponius interpretatorisch aus dem Kontext des Textstückes<sup>106</sup> und aus der Parallelüberlieferung bei Cicero auch konkret fassbar ergibt: Die Heimatgemeinde des Menander war zum Zeitpunkt seiner Entsendung als Dolmetscher dorthin ein *populus foederatus* Roms (Cic. de orat. 1,40,182). In der Diktion des Pomponius befand sich die Heimatgemeinde des Menander also im Verhältnis einer mit auf Freundschaft beruhenden und durch *foedus* regulierten *pax* mit Rom (*amicitiae causa factum foedus*, D. 49,15,2).

Der Vergleich der pomponischen Fallbewertung mit der republikanischen Parallelüberlieferung bei Cicero zeigt, dass es sich bei der Erläuterung des Pomponius um eine Deutung handelt, der eine genaue Kenntnis der konkreten Fallkonstellation fehlt und die deshalb als sekundär einzuschätzen ist<sup>107</sup>:

Cic. Balb. 11,28: *Duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest: non esse huius civitatis qui se alii civitati dicarit potest. [...] sed etiam postliminio potest civitatis fieri mutatio. Neque enim sine causa de Cn. Publicio Menandro, libertino homine, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt, ad populum latum <est> ut is Publicius, si domum revenisset et inde Romam redisset, ne minus civis esset.*

Übersetzung Cic. Balb. 11,28: „Ein Bürgerrecht zweier Gemeinden kann nach unserem bürgerlichem Recht niemand besitzen: man kann nicht Teil unserer Gemeinde sein, wenn man sich für eine andere Gemeinde entschieden hat. [...] Außerdem kann man durch *postliminium* das Bürgerrecht wechseln. Nicht ohne Grund ist daher im Fall des Cn. Publicius Menander, eines Freigelassenen aus der Zeit unserer Altvorderen, den unsere Gesandten auf einer Reise nach Griechenland bei sich haben wollten, an das Volk ein Antrag gestellt worden, dass dieser Publicius, wenn er in seine Heimat zurückkehre und dann von dort wieder nach Rom komme, gleichwohl römischer Bürger sein solle.“

Cicero betont im Gegensatz zu Pomponius, dass die *lex* im Fall des Menander einen Grund (*neque enim sine causa*) gehabt habe. Was der Grund in der Rechts-

<sup>106</sup> Das *animus*-Motiv (Pomponius D. 49,15,5,3) wird zuerst an einem Beispiel des *ius postliminii in bello* exemplifiziert (Regulus) und dann mit einem Beispiel des *ius postliminii in pace* (Menander), womit die sachliche Reihenfolge der Erläuterung mit abstrakten Fallbeispielen im vorangegangenen Text (Pomponius D. 49,15,5,1-2) didaktisch einleuchtend wiederholt wird.

<sup>107</sup> Forschungsliteratur zum Menander-Fall: Maffi, Ricerche 81-88; Cursi, Struttura 73-84 (mit älterer Forschungsliteratur). Den bisherigen Besprechungen des Menanderfalls fehlt die Auswertung von Cic. de orat. 1,40,183: *Quid? De libertate, quo iudicium gravius esse nullum potest, nonne ex iure civili potest esse contentio, cum quaeritur, is, qui domini voluntate census sit, continuone, an, ubi lustrum sit conditum, liber sit?*, wobei diese Bemerkung Ciceros, wie sich aus dem Kontext der Stelle ergibt, noch zu seiner Besprechung des Menanderfalls gehört und gerade erhellt, was Cic. Balb. 11,28 mit *neque enim sine causa* wohl gemeint haben könnte.

anschauung des Cicero gewesen ist, wird aus einer parallelen Bezugnahme, im ersten Buch der Schrift *de oratore*, deutlich:

Cic. de orat. 1,40,182-183: [182] *quam possumus reperire ex omnibus rebus civilibus causam contentionemque maiorem quam de ordine, de civitate, de libertate, de capite hominis consularis, praesertim cum haec non in crimine aliquo, quod ille posset infitiari, sed in civili iure consisteret? Similique in genere, inferiore ordine, si quis apud nos servisset ex populo foederato seseque liberasset et postea domum revenisset, quaesitum est apud maiores nostros, num is ad suos postliminio redisset et amisisset hanc civitatem. [183] Quid? De libertate, quo iudicium gravius esse nullum potest, nonne ex iure civili potest esse contentio, cum quaeritur, is, qui domini voluntate census sit, continuone, an, ubi lustrum sit conditum, liber sit?*

Übersetzung Cic. de orat. 1,40,182-183<sup>108</sup>: „Welche Streitfrage könnten wir im ganzen bürgerlichen Leben finden, die wesentlicher wäre als die um den Stand, das Bürgerrecht, die Freiheit und das Leben eines Konsulars, zumal sie nicht auf irgendeinem Schuldvorwurf, den er ableugnen könnte, sondern auf dem bürgerlichen Recht beruhte? Von ähnlicher Art, aber minderm Rang ist die Frage, die unsere Altvorderen untersuchten, ob einer, der von Verbündeten abstammte, der bei uns Sklave war und die Freilassung erreichen konnte, wenn er mit dem *postliminium* in seine Heimatgemeinde zurückkehre, (damit zugleich) auch unser Bürgerrecht verlöre. Was nun die Freiheit angeht, und sie ist das Wichtigste, was vor Gericht entschieden werden kann, könnte da dieser Streit nicht vom bürgerlichen Recht ausgehen, wenn die Frage lautet, ob ein Sklave, der mit Willen seines Herren vom Zensor in die Bürgerliste eingetragen wird, sogleich oder erst mit dem *lustrum* frei sei?“

Nach Cicero stellte sich der Fall des Menander also folgendermaßen dar: Menander gerät infolge einer Kriegsgefangenschaft in den Status eines römischen Sklaven. Der konkrete historische Kontext des Falls ist unbekannt, und ebenso, welcher *populus* die Heimatgemeinde des Menander war. In welchem Krieg (ein Krieg Roms mit Menanders Heimatgemeinde oder ein Krieg seiner Heimatgemeinde mit einem anderen Gemeinwesen) und durch wen er gefangen genommen wurde (durch römische Truppen oder Truppen eines anderen Gemeinwesen) und in welcher Eigenschaft (als Soldat im Krieg oder als Zivilist) ist nicht überliefert. Menander ist also Sklave eines römischen *dominus* und wird von diesem förmlich freigelassen. Die Freilassung wird vom römischen Herren dem Zensor angezeigt, womit Menander neben der Freiheit zugleich römischer Bürger wird, indem er vom Zensor in die Bürgerliste eingetragen wird. Noch vor Abschluss der Zensusperiode, an deren Ende die Amtshandlungen des Zensors durch den Vollzug des *lustrum* religiös und formal erst abgeschlossen und damit rechtsgültig (!) werden, soll Menander nun als Dolmetscher zusammen mit einer römischen Gesandtschaft nach Griechenland gehen und gerät damit in die Lage, das Gebiet seiner Heimatgemeinde betreten

<sup>108</sup> Die Übersetzung mit Variationen nach Harald Merklin.

zu müssen, die mit Rom im Verhältnis eines regulierten Friedens steht und ein *foedus* mit Rom hat. Da nach der rhetorischen Frage Ciceros (Cic. de orat. 1,40,183: *Quid? De libertate, quo iudicium gravius esse nullum potest, nonne ex iure civili potest esse contentio, cum quaeritur, is, qui domini voluntate census sit, continuone, an, ubi lustrum sit conditum, liber sit?*) sich Menanders römisches Bürgerrecht zu diesem Zeitpunkt in einer strengen Rechtsauslegung noch in der Schwebe befindet und er formal betrachtet noch den Status eines Sklaven hat, der eine Anwartschaft auf das römische Bürgerrecht hat, würde nun – nach der bei Cicero angedeuteten Rechtsanschauung – Menanders Anspruch auf das römische Bürgerrecht *iure postliminii* mit dem Betreten des Gebietes seiner Heimatgemeinde gestört (= Rückkehr in das alte Bürgerrecht seiner Heimatgemeinde) und zugleich seine „Anwartschaft“ auf die Perfektion seines römischen Bürgerrechts wegen des zwischenzeitlich eintretenden Statuswechsels *iure postliminii* in das Bürgerrecht seiner Heimatgemeinde unterbrochen. Es wird deshalb in der damaligen Situation die Verabschiedung einer *lex* notwendig, in der garantiert wird, dass Menander, unbeschadet dieser Tatsache, das römische Bürgerrecht haben solle, sobald er von seiner Mission nach Rom zurückkehrt. Ob dieses Gesetz eingebracht wurde, weil Menander sein römisches Bürgerrecht behalten wollte oder (auch erwägenswert) sein ehemaliger römischer Herr ein Interesse daran hatte, dass sich Menander dauerhaft in Abhängigkeit von ihm als *libertinus* (der in der Regel seinem ehemaligen Herrn *opera* zu leisten hatte) befände, ist wegen fehlender Überlieferung nicht zu entscheiden.

Der Unterschied der Darstellung des Pomponius zu der des Cicero ist demnach in Umrissen zu erkennen: Pomponius fehlt die Kenntnis der (zeitweiligen) rechtlichen Schwebe des Bürgerrechtsanspruches von Menander, die sich in dessen Fall aus der ausstehenden religiös/rechtlichen Perfektion der Amtshandlungen (und ihrer Rechtswirkungen) des Zensors durch das noch ausstehende *lustrum* ergaben. Die Fallbewertung des Pomponius erweist sich damit als der republikanischen Praxis der Bürgerrechtsvergabe nach Freilassung und Eintragung in die zensorische Bürgerliste entfremdet und damit zugleich als historisch/juristisch sekundär. Damit wird zugleich sichtbar, dass das Textstück des Pomponius an dieser Stelle in der Diktion, juristischen Analyse und Fallschilderung nicht als getreue Wiedergabe der Darstellung etwa des Scaevola *pontifex* oder der republikanischen Jurisprudenz einzuschätzen ist; denn Scaevola *pontifex* sind – wie auch Cicero und den anderen republikanischen Juristen dieser Zeit – diese Feinheiten noch bekannt gewesen.<sup>109</sup>

<sup>109</sup> Es sei hier nicht verschwiegen, dass man den Unterschied zwischen Ciceros Darstellung und der des Pomponius auch als Niederschlag einer republikanischen oder kaiserzeitlichen Diskussion über den Fall des Menander deuten könnte. Aber selbst, wenn man dies so bewerten möchte, ist die bei Pomponius begegnende Fallbewertung nach ihrer Sach-

Bemerkenswert ist weiterhin, dass Pomponius bei seiner Fallbesprechung sich von den Darstellungen der republikzeitlichen Juristen, wie gesehen, einerseits sachlich entfernt, aber andererseits in übertragenem Sinn den bei Cicero begegnenden juristischen Gedanken übernimmt, dass der Verlust des römischen Bürgerrechtes vom Willen (*voluntas*) der betroffenen Person abhing, es aufzugeben.<sup>110</sup> Pomponius übernimmt diesen Gedanken und überträgt ihn bei der Besprechung der Fälle des Regulus und Menander in allgemeiner Weise auf die juristische Deutung des *i.p.*, indem er feststellt, das *i.p.* sei (ebenso) vom Willen (*animus*) der betroffenen Person abhängig, es in Anspruch zunehmen. Die Darstellung des Pomponius ist mithin in der Fallschilderung zwar sekundär, aber gleichzeitig in der juristischen Analyse den Rechtsanschauungen des 1. Jh. v. Chr. gedanklich verbunden.

---

kenntnis her sekundär und der stark am Formalen orientierten (älteren) republikanischen Rechtsanschauung entfremdet, vgl. in diesem Zusammenhang z.B. das von Cicero in der Rede für Caecina zitierte Rechtsgutachten eines unbenannten Juristen bei Cic. Caec. 80, das diesen traditionellen (Wort-)Formalismus in der Rechtsauslegung gut illustriert. Der Vergleich des Rechtsgutachtens mit der juristisch-rhetorischen Argumentation Ciceros in der Rede für Caecina zeigt darüber hinaus, dass Cicero sich in seiner Argumentation vom traditionellen Wort- bzw. Rechtsformalismus entfernt.

<sup>110</sup> Cicero präsentiert diesen Gedanken im Zusammenhang mit der Frage, ob einem römischen Bürger das Bürgerrecht aberkannt werden könne, und stellt fest, dass dies in der Regel nicht möglich sei, sondern vom Willen der betreffenden Person zur Aufgabe des Bürgerrechtes abhinge: Cic. Caec. 96f. 100. 101 (Fazit); diese Rechtsauffassung hatte Cicero, nach eigenem Bekunden, schon in einem Prozess zur Zeit Sullas durchgesetzt: Cic. dom. 29,77f. Das dieser Auffassung entgegengesetzte Gesetz Sullas bzgl. Volterra hat sich in der Praxis nicht durchsetzen können, so: Cic. dom. 30,79f. (vgl. aber Plut. Caesar 29 [den Bewohnern von *Novum Comum* wird im Vorfeld des Bürgerkrieges das von Caesar verliehene Bürgerrecht entzogen]); das Vorgehen des Clodius im Fall des Cicero war unrechtmäßig, so: Cic. Balb. 31. Die juristische Meinung Ciceros war demnach in der politischen Praxis des 1. Jh. v. Chr. und der zugrunde liegenden Rechtsanschauung wohl keineswegs unbestritten (kritisch zu Ciceros Rechtsauslegung bereits Mommsen, Staatsrecht 3 43 A. 2). Freiwillige (*sua voluntate*) Aufgabe des Bürgerrechtes bei Migration aus Rom in andere latinische Gemeinden: Cic. Caec. 98; Cic. dom. 30,78, vgl. auch Cic. dom. 29,77f. (Verlust des Bürgerrechtes nur *nisi ipse auctor factus sit*); Cic. Balb. 27 (*in privatorum voluntate*); Cic. Balb. 31; (Möglichkeit der freiwilligen Aufgabe des römischen Bürgerrechtes ist potenziell gegeben, wenn fremdes Gemeinwesen den Bürger aufnimmt: Cic. Balb. 27); allgemeine Praxis in der Vergangenheit (nicht nur in Hinsicht auf die latinischen Kolonien): Cic. Balb. 28. Das *exilium* beinhaltet keinen Bürgerrechtsverlust, sondern ist die individuelle Konsequenz des Willens eines Einzelnen zur Strafverhinderung (= freiwillige Aufgabe des Bürgerrechtes durch Aufnahme des Bürgers in ein fremdes Gemeinwesen): Cic. Caec. 100, Cic. dom. 30,78; Cic. Balb. 28 (historische Beispiele für *exsules*, die das Bürgerrecht aufgaben bzw. aufgeben mussten: Cic. Balb. 28) – zum *exilium* vgl. nach Hinweis von Christian Baldus: G. Grifò, Ricerche sull *exilium* nel periodo repubblicano. Parte prima (Mailand 1961) und aus neuerer Zeit ders., Sul caso di C. Ostilio Mancino, in: R.S. Bagnall/W.V. Harris (Hgg.), Studies in Roman Law in Memory of A. Arthur Schiller (Leiden 1986) 19-32.



Die literarische Überlieferung der Republik und des frühen Prinzipats kennt weitere Fallkonstellationen, in denen das *i.p.* gewährt wird, in einer Situation, in der sich die „beteiligten“ Gemeinwesen im Zustand einer regulierten *pax* befinden. Es ist dabei auffällig, dass die Überlieferung der Republik und des frühen Prinzipats zwar solche Fälle *des i.p. in pace* kennt, aber in der konkreten Diktion nicht zwischen einem *i.p. in bello* und einem *i.p. in pace* unterscheidet, sondern alle Fälle allein unter dem Begriff des *postliminium* subsumiert bzw. bespricht<sup>111</sup>:

1) C. Aelius Gallus, *de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione*, in: Seckel/Kübler (Hgg.), *Iurisprudentiae* 37 frg. 1 (= Festus 244L): *Postliminio receptum Gallus Aelius [...] ait esse eum, qui liber, ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo iure, quod constitutum est de postliminiis [...]*.<sup>112</sup>

<sup>111</sup> Dies bemerkte bereits Mitteis, *Privatrecht* 127 A. 9, ohne es für eine Rekonstruktion der juristischen Begriffsbildung des *postliminium* zu verwenden, was hier im Folgenden versucht werden soll. Anders Kreller, *ZRG* 69, 1952, 179f. 191, der meint, die begriffliche Trennung habe sich schon bei Scaevola *pontifex* gefunden.

<sup>112</sup> Text und Interpunktion nach Seckel/Kübler: Nach *postliminiis* setzen Seckel/Kübler einen Punkt, Lindsay dagegen einen Doppelpunkt. Übersetzung: „Gallus Aelius sagt im ersten Buch über die ‚Bedeutung von Rechtsausdrücken‘, dass jemand *postliminio receptus* ist, der als Freier aus irgendeinem Bürgerrecht in ein anderes Bürgerrecht wechselte, in dasselbe Bürgerrecht zurückkehrte, wegen des Rechtes, welches in Hinsicht auf die *postliminia* festgelegt ist“. In den älteren Literaturgeschichten und Fragmentsammlungen wird C. Aelius Gallus in die Zeit des Übergangs des Bürgerkrieges zum augusteischen Prinzipats datiert und als älterer Zeitgenosse des Verrius Flaccus angesprochen, vgl. Seckel/Kübler, *Iurisprudentiae* 1 37-42. In den *Digesten* finden sich lediglich zwei Zitate des C. Aelius Gallus D. 50,16,157 (Lenel, *Pal.* 1 2 frg. 1) und bei Gai. *ad l. XII tab.* D. 22,1,19 pr. (Lenel, *Pal.* 1 2 frg. 2). Die Fragmente des C. Aelius Gallus außerhalb der *Digesten* sind zusammengestellt bei: Bremer (Hg.), *Iurisprudentiae* 1 245-252 und Seckel/Kübler, *Iurisprudentiae* 1 37-42 – überwiegend Fragmente, die sich bei Festus, *de verborum significatione* finden. Als Ansatzpunkte für die genannte Datierung des C. Aelius Gallus dienen einerseits die häufigen Zitate des C. Aelius Gallus bei Festus, der seinerseits bekanntermaßen den augusteischen Verrius Flaccus ausschrieb, und andererseits die zeitlich differenzierende Einführung eines C. Aelius Gallus-Fragments zum Begriff *reus* bei Festus 336L s.v. *reus* mit *Reus nunc dicitur, qui causam dicit: et item qui quid promisit sponditve ac debet. At Gallus Aelius lib. II. significationum verborum, quae ad ius pertinent, ait: Reus est [...]* (Seckel/Kübler [Hgg.], *Iurisprudentiae* 1 37 frg. 2). Doch ergibt sich aus den Worten des Festus keineswegs zwingend, dass C. Aelius Gallus ein älterer Zeitgenosse des Verrius Flaccus (der Vorlage des Festus) war (E. Klebs, *RE* 1,1 [1893] 492f. s.v. Aelius Nr. 58). Sicher ist lediglich, dass C. Aelius Gallus vor Verrius Flaccus schreibt und von diesem häufig als Quelle genannt wird (21 Zitate bei Festus [gezählt nach den Fragmenten bei Seckel/Kübler [Hgg.], *Iurisprudentiae* 1 37-42], der Verrius Flaccus ausschrieb). Kornhardt möchte aufgrund sprachlicher Eigenheiten des C. Aelius Gallus-Fragments zum *postliminium* ihn in die erste Hälfte des 2. Jh. v. Chr. datieren (Kornhardt, *SDHI* 19, 1953, 7-11. 29 Seite 11 Datierung zwischen 170-150 v. Chr. – dagegen Coşkun, *Bürgerrechtsentzug* 83 mit A. 244). Falcone erwägt eine Datierung am Ende des 2. Jh. v. Chr. (Falcone, *ASGP* 41, 1991, 223-261 und vgl. auch Bona, *BIDR* 29, 1987, 119-168, der unter anderem die Verortung der Fragmente des C. Aelius Gallus in den zweigeteilten Fragmentgruppen des Ver-

Der römische Bürger kehrt nach längerer Abwesenheit von Rom in das Bürgerrecht *iure postliminii* zurück.<sup>113</sup> Dieser Fall begegnet bei einer längerfristigen freiwilligen Migration in ein fremdes Gemeinwesen und anschließenden Rückkehr nach Rom. In diesem Fall kann ein römischer Bürger in das Bürgerrecht zurückkehren.<sup>114</sup>

Umstritten waren unter den Juristen des 2./1. Jh. v. Chr. die Fälle, in denen ein römischer Bürger wegen einer Gesandtenbeleidigung oder ein Magistrat, dessen *foedus* von der römischen Gemeinde nicht ratifiziert wurde, vom *pater patratus* zur Lösung der religiösen Schuld dem fremden Gemeinwesen ausgeliefert werden sollte. Diskutiert wurde die juristische Frage insbesondere am Fall des C. Hostilius Mancinus, dessen *foedus* mit Numantia wegen fehlenden Mandats kassiert wurde und der deshalb den Numantinern ausgeliefert werden sollte, wobei diese das Auslieferungsangebot nicht annahm.<sup>115</sup> Strittig war es, ob Mancinus sein Bürgerrecht schon durch den Auslieferungsbeschluss der römi-

---

rius Flaccus im Auszug des Festus untersucht; ders., ebenda 153f. A. 80 gegen Kornhardts Datierung des C. Aelius Gallus in die erste Hälfte des 2. Jh. v. Chr.). Die erhaltenen Fragmente geben jedoch keine belastbaren sachlichen Argumente für die Datierung des C. Aelius Gallus: Selbst wenn die sprachlichen Archaismen in den erhaltenen Fragmenten für eine frühe Entstehung des Textes sprechen mögen, dann ist für die Datierung des C. Aelius Gallus damit noch nichts gewonnen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass C. Aelius Gallus seinerseits Vorlagen aus früherer Zeit wörtlich exzerpiert (was bei einem Wörterbuch, wie es C. Aelius Gallus schrieb, das lediglich gängige Worterklärungen bieten wollte, zumindest ein naheliegende Deutungsmöglichkeit ist). Der sprachliche Befund datiert also den Text als altertümlich, über die Zeit der schriftstellerischen Tätigkeit des C. Aelius Gallus besitzen wir dagegen keine ausreichenden Anhaltspunkte in den erhaltenen Fragmenten. Für eine Datierung des C. Aelius Gallus in die zweite Hälfte des 1. Jh. v. Chr. spricht m.E., dass er wahrscheinlich das Material in alphabetischer Reihenfolge bot und diese Art der lexikografischen Darstellung eine Neuerung des ausgehenden 1. Jh. v. Chr. war, die erstmals gut belegt bei Verrius Flaccus begegnet.

<sup>113</sup> Moderne Besprechungen des Fragments z.B.: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 95f.; Leigh, Comedy 60-63; D'Amati, *Civis* 152f. Sanna, Ricerche 31-33 A. 38 (mit einem Überblick und Belegen über die verschiedenen Aspekte des Textstückes und die Deutungen in der Forschungsliteratur); Cursi, *Struttura* 13-26. 37-40. 85-89. 103-106; Maffi, Ricerche 21-35 (gegen Kornhardt/Amirante); Amirante, *Prigionia* I 11-16; Kornhardt, *Hermes* 82, 1954, 90-93; H. Kreller, *RE* 21,2 (1953) 866 s.v. *postliminium*; Kornhardt, *SDHI* 19, 1953, 6-11; Kreller, *ZRG Rom. Abt.* 69, 1952, 178f.

<sup>114</sup> Bei Nepos *Att.* 3 begegnet die Möglichkeit eines doppelten Bürgerrechts für römische Bürger als ein umstrittenes Rechtsproblem, während Cicero durchgängig die Möglichkeit eines doppelten Bürgerrechts für römische Bürger ausschließt: *Cic. Caec.* 100; *Cic. Balb.* 28. 29. 31. Spätestens seit der Zeit des Augustus kann diese Frage in der politischen Praxis keine Bedeutung mehr gehabt haben, vgl. Mommsen, *Staatsrecht* 3 698-700 und die lange nach Mommsens Tod gefundene Ehreninschriften für Seleukos aus Rhosos (Sherk, *RDGE* Nr. 58), die dies bestätigen.

<sup>115</sup> *Cic. de off.* 3,30,109; *Livius per.* 55; *Val. Max.* 1,6,7. 2,7,1; *Vell. Pat.* 2,1; *Plut. Tib. Gracch.* 6ff.; *Gellius n.a.* 9,6,12; *App. b.c.* 1,80-83, vgl. Täubler, *Imperium* 138-140.

schen Gemeinde verlor (so P. Mucius Scaevola) oder erst durch die Annahme der Auslieferung verloren hätte (so M. Iunius Brutus).<sup>116</sup> Eine Rückkehr der betroffenen Person *iure postliminii* in das Bürgerrecht war in beiden Deutungen ausgeschlossen: Im ersten Fall war sie ausgeschlossen, weil der römische Beschluss zur Auslieferung des Bürgers mit der *aquae et ignis interdictio* – also der Verbannung – gleichgesetzt wurde. Es bedurfte also einer *lex*, um Mancinus wieder in das Bürgerrecht einzusetzen; eine Rückkehr *iure postliminii* war ausgeschlossen. Im zweiten Fall war sie ausgeschlossen, weil erst die Annahme des Ausgelieferten durch das fremde Gemeinwesen den Verlust des Bürgerrechts bewirkt hätte und diese im Fall des Mancinus unterblieb, also überhaupt kein Bürgerrechtsverlust eintrat.<sup>117</sup> Die zuerst genannte juristische

<sup>116</sup> Die wichtigsten Quellen zum Fall: Pomponius 37 *ad Muc. lib.* D. 50,7,18 (17); Modestinus 3 reg. D. 49,15,4; Cic. Caec. 34,98; de off. 3,29,108; de orat. 1,40,181. 1,56,238. 2,32,137; top. 8,37; weitere Quellenbelege bei Cursi, *Struttura* 57 A. 71. Moderne Fallbesprechungen z.B.: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 99-105; Reinhardt, *Topica* 278; Baldus, Vertragsauslegung 1 401-403; Cursi, *Struttura* 57-73; Wieacker, *Rechtsgeschichte* 1 585 A. 66-69 (mit Literatur); Maffi, *Ricerche* 61-71; Amirante, *Prigionia* I 43-51; Kornhardt, *Hermes* 82, 1954, 99f.; Kornhardt, *SDHI* 19, 1952, 33-35. Zu vergleichen ist die Überlieferung zur *Pax Caudina*, die ebenso durch eine *deditio* der Eidverantwortlichen gelöst werden sollte: Täubler, *Imperium* 140-152 und Baldus, *Vertragsauslegung* 1 395-404; Zack, *Studien* 55-59 mit den Anmerkungen.

<sup>117</sup> Der Fall des C. Hostilius Mancinus: Dedierte haben das *ius postliminii* „*antiquus placuit*“, so: Modestinus D. 49,15,4; Cic. Caec. 98f. (hier diese Regel); Modestinus D. 49,15,4: Kontroverse zwischen M. Iunius Brutus und P. Mucius Scaevola, ob jemand Bürger sei, der den Feinden ausgeliefert wurde und zurückkommt und von uns (*a nobis*) nicht aufgenommen wurde (vgl. dazu Coşkun, Bürgerrechtsentzug 102-105): Modestinus: *et consequens est, ut civitatem non adipiscatur*. Pomponius D. 50,7,18: ausdrücklicher Hinweis auf den Mancinusfall: P. Mucius Scaevola vertritt die Position, dass der Volksbeschluss über Auslieferung einem *aquae et ignis indicere* entspricht. Die andere Position war, er bleibt Bürger, und das Argument war: zur Deditio gehört ebenfalls die Annahme des Ausgelieferten, vgl. Cic. top. 8,37: Cicero nähert sich hier der Position von M. Iunius Brutus, wonach der Bürgerrechtsverlust erst durch die Annahme der *deditio* erfolgte, während P. Mucius Scaevola meinte, bereits der Beschluss zur Auslieferung (= *aquae et ignis interdictio*) habe den Bürgerrechtsverlust bewirkt (vgl. Reinhardt, *Topica* 278). Im Fall des Mancinus siegte die Position des P. Mucius Scaevola und Mancinus ging in das *exilium* und gewann später per *lex* das Bürgerrecht zurück. Cic. de orat. 1,56,238: Der Fall des Mancinus ist einer der Fälle, bei denen zwischen Juristen Uneinigkeit herrschte. Cic. de orat. 2,32,137: Die Frage war, ob einem, der vom *pater patratus* ausgeliefert worden war, ein Recht des *postliminium* zustand. Cic. de orat. 1,40,181: die Rechtsposition des Volkstribunen P. Rutilius Rufus „Er spreche ihm sein Bürgerrecht ab, weil es überliefert sei, dass einer, den sein Vater oder den sein Volk verkauft hat oder der Oberpriester der *fetiales* ausgeliefert habe, nicht berechtigt sei, in seine frühere Rechtsstellung wieder einzutreten (*ei nullum esse postliminium*)“. Cic. rep. 3,18,28: Scipio Aemilianus bringt auf SC eine *rogatio* ein bzgl. des Vertrages mit Numantia. Cic. de off. 3,30,109: Mancinus befürworter Antrag der Volkstribunen L. Furius und Sex. Atilius im Senat (!) auf seine Auslieferung an die Numantiner). Fall der Gesandtenbeleidiger: Cic. de orat. 1,40,181: Auslieferung durch *pater patratus* = *nullum esse postliminium*. Pomponius D. 50,7,18: Bezug auf *responsum* des Q. Mucius Scaevola *pontifex*, der Auslieferung in diesem Fall für notwendig hielt.

Deutung setzte sich im Fall des Mancinus politisch durch und er wurde mit einer *lex* später in seinen Bürgerrechtsstatus restituert.

2) Das *ius postliminii* wurde von Seiten Roms ebenfalls gewährt, wenn Besitz eines mit Rom verbundenen Gemeinwesens (bzw. seiner Bürger) ohne einvernehmliche Vereinbarung darüber etwa durch Gewalt oder Raub zunächst in den Besitz eines anderen Gemeinwesens geriet und dann über den Weg des Handels in den Besitz eines römischen Bürgers gelangte.<sup>118</sup> In der römischen Rechtsanschauung gilt diese Regel wechselseitig, so dass Entsprechendes auch für durch Gewalt oder Raub verloren gegangenen Besitz (oder Bürger) der besagten fremden Gemeinwesen gilt, der nach Rom gelangt. Dieser Fall begegnet in der Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. in der ganzen Bandbreite abstrakt formuliert bei C. Aelius Gallus.<sup>119</sup>

C. Aelius Gallus, *de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione*, in: Seckel/Kübler (Hgg.), *Iurisprudentiae* 37 frg. 1 (= Festus 244L.): [...] *item qui servus nobis in hostium potestatem pervenit, postea ad nos redit in eius potestatem, cuius antea fuit, iure postliminii. Equi et muli et navis eadem ratio est postliminii receptis iis, quae servi. Quae genera rerum ab hostibus ad nos postliminii redeunt, eadem genera rerum a nobis ad hostis redire possunt. Cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus. quae nationes in ditione nostra sunt, cum his [postliminium non est].*<sup>120</sup>

Von Interesse ist hier der letzte Satz des Gallus.<sup>121</sup> Welche konkrete Konstellation liegt seiner Aussage zugrunde? Gallus will offenbar sagen, dass beispiels-

<sup>118</sup> Wobei die besagten Gemeinwesen einerseits ein eigenes *ius ad bellum* haben und andererseits in einem rechtlich regulierten Verhältnis der *pax* zu Rom stehen. Mit dem *ius ad bellum* eng verbunden sind einerseits das *ius foederis* und andererseits das Recht zur militärischen Unterstützung der jeweiligen Vertragspartner, wie dies in der politischen Praxis des 2. Jh. v. Chr. mehrfach z.B. bei Polybios belegt ist, z.B.: Plb. 21,3b (9) (Bündnis Eumenes-Achaia und militärische Hilfeleistung Achaia für Eumenes); Plb. 29,23 (8) (Gesandtschaften der Ptolemaier bitten die mit ihnen verbündeten Achaier um militärische Unterstützung).

<sup>119</sup> Und mit umgekehrten Vorzeichen im bereits besprochenen Fall des Menander.

<sup>120</sup> Text und Interpunktion nach Seckel/Kübler; Lindsay setzt vor *item* einen Doppelpunkt. Nach *cum his* bricht der Text ab – die Ergänzung trifft aber zumindest den Sachverhalt. Übersetzung: „Ebenso kehrt der Sklave, wenn er von uns in die Gewalt des Feindes gerät und später zu uns zurückkehrt, *iure postliminii* wieder in die Gewalt dessen zurück, (in dessen Gewalt) er vorher war. Dasselbe gilt für die Rückkehr in das *postliminium* für ein Pferd, ein Maultier oder ein Schiff, wie (bereits erläutert) für den Sklaven. Die Arten von Sachen, die vom Feind zu uns zurückkehren, können auch von uns zum Feind zurückkehren. Mit freien und verbündeten Völkern und mit Königen haben wir das *postliminium* so wie (wir es) mit Feinden (haben). Mit Völkern, die unter unserer Herrschaft stehen (haben wir kein *postliminium*)“.

<sup>121</sup> Wie die Worte des Aelius Gallus zu verstehen sind und welche Fallkonstellation den Worten des Gallus zugrunde liegt, darüber herrscht in der Forschungsliteratur Unsicherheit, da die Parallelisierung von *populi liberi*, *confoederati* und *reges* mit *hostes* zunächst

weise ein Pferd aus dem Besitz eines Königs A, das in einem Krieg (ohne Beteiligung Roms) zunächst Kriegsbeute von König B wird und dann an einen römischen Bürger verkauft wird und schließlich auf dem Weg des Handels wieder in das Gebiet des Königs A gerät, in der römischen Rechtsanschauung *iure postliminii* wieder in das Eigentum des Königs A zurückkehrt, auch wenn es zwischenzeitlich „rechtmäßiger“ Besitz eines Römers war.<sup>122</sup> Unter der Voraussetzung einer solchen Fallkonstellation konnte Gallus mit Recht behaupten, Rom habe beispielsweise mit *reges* das *i.p. uti cum hostibus*; denn in der angenommenen Konstellation ist es gleich, ob der König B, bei dem der römische Händler das Pferd erwirbt, ein *amicus* Roms ist – dem Händler gegenüber wird in der römischen Rechtsanschauung das *i.p.* so angewendet, wie es auch gegenüber einem Feind angewendet würde und das Ergebnis im besagten Fall ist also dasselbe. Es handelt sich demnach der Sache nach (nicht in der verwendeten Begrifflichkeit!) um Fälle des *i.p. in pace*; denn Rom befindet sich in der angenommenen Fallkonstellation mit keinem der beteiligten Parteien (Könige A und B) im Krieg, sondern in einem regulierten Verhältnis der *pax*. Mit Gemeinwesen, die *sub ditione* Roms standen, konnten sich dagegen entsprechende Fallkonstellationen in der Praxis nicht ergeben, da sie kein von Rom

---

nicht einleuchtet, weil diese doch offensichtlich in einem friedlichen und regulierten Kontakt mit Rom sich befinden: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 95f. 96: „Die grammatikalische und auch juristische Gleichsetzung der Bündner mit den Feinden (*uti cum hostibus*) ist aber schief, da hier keine vergleichbare Rechtsgemeinschaft vorliegt [...] könnte auch an einen gegenseitigen Austausch von Gefangenen und Beutegut gedacht werden, den ein Waffenstillstandsabkommen oder Friedensvertrag vorsah“, vgl. weiterhin z.B.: Sanna, Ricerche 31f. A. 38; Cursi, Struttura 85-87; Maffi, Ricerche 21-35; Krampe, *Proculi* 89f.; Amirante, Prigionia I 13-16; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 8. 28f.; Kreller, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 178f.

<sup>122</sup> Eine weitere Spielart derselben Rechtsaussage ist folgende Fallkonstellation: Wenn ein mit Rom befreundeter *rex* A mit einem anderen *rex* B, der ebenfalls mit Rom befreundet ist, Krieg führt (ohne Beteiligung Roms) und im Verlauf des Krieges ein zugerittenes Pferd aus dem Heer des *rex* A in den Besitz des *rex* B gelangt und das zugerittene Pferd über den Weg des Handel nach Rom gelangt, dann wird auf Reklamation des *rex* A selbst oder einer beauftragten Person hin von römischer Seite das *i.p.* gewährt. Der Händler verliert seinen Besitz und dem *rex* A wird der Besitz am besagten Pferd wiederhergestellt. Solche Kriege, ohne direkte militärische Beteiligung Roms, die Anlass zur Gewährung des *i.p.* bieten konnten, sind für das 2. Jh. v. Chr. mehrfach bei Polybios und Livius belegt – ein Beispiel ist etwa Krieg des Prusias gegen Attalos, den Rom mit diplomatischen Initiativen zu unterbinden versuchte, vgl. Plb. 33,7 (9) (vgl. Will, Histoire 2 381-382 [Quellen und Literatur]); vgl. auch den Konflikt zwischen Pharnakes-Eumenes und Ariarathes, in dem Rom zu vermitteln versuchte: Plb. 24,1. 5. 14. 25,2 (vgl. Will, Histoire 2 288-290 [Quellen und Literatur]).

unabhängiges, eigenes *ius ad bellum* besaßen. Also konnte C. Aelius Gallus schreiben: *quae nationes in ditione nostra sunt, [cum his postliminium non est]*.<sup>123</sup>

Die auf dem Wege der Interpretation gewonnene Rechtsaussage des Gallus begegnet in einem römischen Dokument vom Ende des 4. Jh. v. Chr. als konkret dokumentierte Praxis und ist damit als ursprüngliche und andauernd gültige römische Rechtsanschauung zu begreifen. Im zweiten römisch-karthagischen Vertrag verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass ein römischer Bürger einen Sklaven, den die Karthager in einen römischen Hafen bringen, durch Ergreifung (*captio*) befreien könne, wenn der Sklave aus einem Gemeinwesen stamme, mit dem Rom einen schriftlichen Friedensvertrag habe und das sich nicht unter der Oberhoheit Roms befinde.<sup>124</sup> Dieser Fall ist eine Spielart des von Rom reziprok gedachten *i.p.* in der Situation eines regulierten Friedens zwischen den „beteiligten“ Gemeinwesen, wie er in verdichteter und abstrakter Form auch bei Gallus begegnet.

### **Das Verhältnis der pomponischen Darstellung des *ius postliminii in pace* (D. 49,15,5,2) zur entsprechenden Überlieferung des 1. Jh. v. Chr.: Historische Konsequenzen für das Prinzip der „Natürlichen Rechtlosigkeit“ des Römers in der unbekannten Fremde**

Die Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. kannte, wie gezeigt, Fälle, in denen das *i.p.* in einer Situation eintrat, in der sich die beteiligten Gemeinwesen im Zustand einer rechtlich regulierten *pax* befanden. Im Unterschied zu Pomponius subsumiert die Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. diese Fälle unter dem Begriff des *postliminium*, ohne dabei begrifflich zwischen einem *postliminium in bello* oder einem *postliminium in pace* zu unterscheiden. Pomponius entwickelt (erstmal<sup>125</sup>) die begriffliche Unterscheidung, um unter anderem, wie es scheint,

<sup>123</sup> Auch im 2. Karthagervertrag (Plb. 3,24,6f.; R. Werner, in: Bengtson, StVA 2, Nr. 326) tritt das *postliminium* nur für Bürger (gleichrangiger) vertraglich verbundener Gemeinwesen ein und nicht ein für Gemeinwesen, die sich unter der Oberhoheit Roms befinden.

<sup>124</sup> Plb. 3,24,6f.; R. Werner, in: Bengtson, StVA 2, Nr. 326. Das Bemühen der Vertragsparteien, zukünftige Konflikte zu vermeiden, ist den konkreten Formulierungen des Vertrages deutlich abzulesen: Die Vereinbarung ist negativ und wechselseitig (!) formuliert und hat die Existenz des *i.p.* Roms gegenüber seinen Vertragspartnern zur Voraussetzung (= umgekehrter Fall des *i.p.* römischer Kriegsgefangener bei den *amici* Roms): Wenn die Karthager einen Bürger eines Gemeinwesens gefangen nehmen, mit dem Rom einen schriftlichen Frieden(svertrag) hat, sollen sie ihn nicht in einen römischen Hafen bringen. Wenn es aber dennoch passiert, soll der Gefangene nach Ergreifung durch einen Römer frei sein. Desgleichen sollen die Römer gegenüber den Karthagern ebenfalls unterlassen.

<sup>125</sup> Zumindest bietet sich dieses Bild dem heutigen Interpreten vor dem Hintergrund der allerdings nur fragmentarisch erhaltenen Überlieferung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Pomponius in der kaiserzeitlichen juristischen Literatur des 1. Jh. n. Chr. in seiner be-

den älteren Proculus implizit zu widerlegen, der behauptet hatte, im *imperium Romanum* gebe es keinen Anlass mehr zur Gewährung des *i.p.*:

Der Text lautet: Proculus<sup>126</sup> *libro octavo epistularum* D. 49,15,7 **pr.** *Non dubito, quin foederati et liberi nobis externi sint, nec inter nos atque eos postliminium esse: etenim quid inter nos atque eos postliminio opus est, cum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aequae atque apud se retineant et eadem nobis apud eos contingant? 1. Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus: sive is foederatus est item, sive aequo foedere in amicitiam venit sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret. Hoc enim adicitur, ut intellegatur alterum populum superiorem esse, non ut intellegatur alterum non esse liberum: et quemadmodum clientes nostros intellegimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate neque dignitate neque viri boni nobis praesunt, sic eos, qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intellegendum est. 2. At fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus.*

Die Übersetzung lautet wie folgt: Proculus *libro octavo epistularum* D. 49,15,7<sup>127</sup>: „Zweifellos haben föderierte und freie Völker ihr Gebiet außerhalb des römischen Staates, doch existiert zwischen uns und ihnen kein *i.p.*. Denn wozu wäre zwischen uns und ihnen ein *postliminium* notwendig, da sowohl sie (i.e. ihre Bürger) bei uns ihre Freiheit und ihren Besitz wie in ihrem eigenen Gemeinwesen behalten als auch uns dasselbe bei ihnen widerfährt? Ein freies Volk aber ist dasjenige, das der Macht keines anderen Volkes unterworfen ist, sei es dass es zugleich auch föderiert ist, ob es nun vertraglich gleichberechtigt das Bündnis eingegangen ist oder ob es im Vertrag vorgesehen ist, dass das eine Volk den Vorrang des anderen Volkes bereitwillig anerkennt. Das nämlich wird hinzugesetzt, damit zum Ausdruck kommt, dass das eine Volk dem anderen überlegen ist, nicht aber, dass das andere nicht frei ist. Und wie wir unsere Klienten für frei halten, auch wenn sie uns weder an Rang noch Würde noch Kräften ebenbürtig sind, so müssen wir auch diejenigen [i.e. Völker], die unseren Vorrang

---

grifflichen Unterscheidung zwischen einem *ius postliminii in bello* bzw. *in pace* Vorläufer hatte. Als gesicherte Annahme erscheint lediglich, dass in der Zeit vor Proculus die begriffliche Unterscheidung unbekannt war, da andernfalls der Proculustext gedanklich ohne Objekt wäre und Proculus (vor dem Hintergrund eines [der Darstellung des Pomponius entsprechenden] praktizierten *ius postliminii in pace*) nicht hätte behaupten können, das *ius postliminii* sei in der Praxis des *imperium Romanum* seiner Zeit obsolet gewesen.

<sup>126</sup> Die Fragmente bei: Bremer (Hg.), *Iurisprudentiae* 2,2 99-107 und Lenel, *Pal.* 2 159-184 Nr. 1-179. Zu Proculus (Schüler des Labeo; Schule der Proculianer: Schanz/Hosius/Krüger, *Literatur* 2 382-386; Schule der Sabinianer: Schanz/Hosius/Krüger, *Literatur* 2 763-766) vgl.: Teufel/Kroll/Skutsch, *Literatur* 2 246; Schanz/Hosius/Krüger, *Literatur* 2 761; Krampe, *Proculi* 1-9; Wieacker/Wolf, *Rechtsgeschichte* 2 55-56 mit A. 53 (Forschungsliteratur); E. Seidl, Proculus als Schüler Labeos, in: *Studi in memoria di Guido Donatuti* Bd. 2 (Mailand 1973) 1227-1235. Zu den Juristenschulen der *Sabiniani* und *Proculiani* vgl. auch: Liebs, *ANRW* 2,15 (1976) 197-286.

<sup>127</sup> Das sachliche und sprachliche Verständnis des Proculustextes hat Krampe, *Proculi* 88-95 entscheidend vorangetrieben. Zur Stelle vgl. auch Baldus, *Vertragsauslegung* 1 266-318 (insbesondere zur *maiestas*-Klausel); *Literatur* zur m.E. unberechtigten Kritik am überlieferten Text vgl. Bona, *SDHI* 21, 1955, 253-258.

bereitwillig anerkennen, für frei halten. Doch kommen bei uns Leute aus föderierten Staaten vor Gericht und wir bestrafen sie nach ihrer Verurteilung“.<sup>128</sup>

Proculus war eine begriffliche Unterscheidung zwischen einem *i.p. in bello* und einem *i.p. in pace* nicht geläufig; denn andernfalls hätte er nicht bestreiten können, dass die Möglichkeit der Gewährung des *i.p.* auch im befriedeten *imperium Romanum* (= *ager pacatus* Varro l.1. 5,33), in dem alle Teile Rechtssicherheit genossen, weiterhin gegeben war. Diese Überlegung wird unterstützt durch einen Vergleich des abstrakten Beispiels für das *i.p. in pace* bei Pomponius mit den Fallbeispielen der Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. Denn die in der Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. genannten Beispiele der Gewährung des *i.p. in pace* – die wir im vorangegangenen Text kennenlernten – entsprachen nicht mehr der rechtlichen und politischen Praxis in der Lebenszeit des Pomponius (2. Jh. n. Chr.). Einerseits war zur Zeit des Pomponius schon seit langem mit dem Domizilwechsel eines römischen Bürgers keine Änderung seines Bürgerrechtsstatus mehr verbunden, und andererseits gab es in der politischen Praxis des *imperium Romanum* nicht mehr den von Rom geduldeten Fall, dass Gemeinwesen des römischen Herrschaftsverbandes ohne Beteiligung oder Parteinahme der Zentralmacht Roms miteinander Krieg führen. Diese Ausgangssituation also veranlasste Pomponius, ein Fallbeispiel zu kreieren, um die traditionelle Rechtsanschauung eines *i.p.* in Zeiten einer regulierten *pax* in Übereinstimmung mit den Gegebenheiten seiner Zeit zu illustrieren.<sup>129</sup> Damit geriet bei Pomponius erstmals die unbekannte Außenwelt in das Blickfeld der juristischen Diskussion zum *i.p.*, während im 1. Jh. v. Chr. das *i.p.* lediglich aus der Innenperspek-

<sup>128</sup> Übersetzung nach Jan Radicke/Andreas Zack. Mommsen sieht im Textstück des Proculus eine pointierte Antwort auf die Ausführungen bei C. Aelius Gallus (= Festus 244L) und im sachlichen Unterschied zwischen beiden Autoren den Niederschlag einer politisch/historischen Entwicklung der Sichtweise Roms auf die Gemeinwesen des *imperium Romanum* und ebenso der außenpolitischen Praxis Roms (Mommsen, Staatsrecht 3 656f. A. 1. 699; Mitteis, Privatrecht 126f. A. 8; Krampe, *Proculi* 89f.). Der Unterschied ist, dass bei C. Aelius Gallus die *populi liberi, confederati* und *reges* noch eigenständige („souveräne“) Gemeinwesen sind, die im Unterschied zu den Gemeinwesen, die *sub dicione* Roms stehen, ein eigenes von Rom unabhängiges *ius ad bellum* haben. Bei Proculus fehlt diese Differenzierung, worin man einen Wandel der außenpolitischen Rahmenbedingungen für die („souveränen“) Gemeinwesen im *imperium Romanum* erkennen kann.

<sup>129</sup> In derselben Lage befand sich später auch Claudius Tryphoninus, der ein weiteres Fallbeispiel für das *i.p. in pace* in die juristische Literatur einführt: Claudius Tryphoninus *libro quatuor disputationum* D. 49,15,12pr.: *In bello postliminium est, in pace autem his, qui bello capti erant, de quibus nihil in pactis erat comprehensum. Quod ideo placuisse Servius scribit, quia spem revertendi civibus in virtute bellica magis quam in pace Romani esse voluerunt. Verum in pace qui pervenerunt ad alteros, si bellum subito exarsisset, eorum servi efficiuntur, apud quos iam hostes suo facto deprehenduntur. Quibus ius postliminii est tam in bello quam in pace, nisi foedere cautum fuerat, ne esset his ius postliminii [...]*. Besprechung des Fragments und seiner Probleme (Textproblem und m.E. unbegründete Interpolationsvermutungen) z.B. bei: Baldus, Vertragsauslegung 1 259-265.



tive des *imperium Romanum* erörtert wurde – d.h. im Verhältnis Roms zur damals bekannten Außenwelt (*civitates liberae, amici, reges*).

Es entspricht den bisherigen Beobachtungen, dass auch in diesem Fall der juristische Grundgedanke des pomponischen Fallbeispiels („jemand, für dessen Rechtssicherheit in Rom niemand garantiert, kann versklavt werden“) bereits der republikanischen Überlieferung bekannt war. Allerdings wurde dieser Gedanke mit einem Beispiel aus der inneren Verfassung Roms beschrieben und nicht, wie bei Pomponius, auf die unbekannte Außenwelt angewendet: Ein Bürger, der sich nicht in die Zensusliste eintragen ließ und/oder den Kriegsdienst verweigerte und damit zugleich seiner bürgerlichen Verpflichtung zum Militärdienst nicht nachkam (= Verlust des Bürgerstatus und also folgende „Staatenlosigkeit“ bzw. „Bürgerrechtslosigkeit“), wurde vom Konsul öffentlich als Slave verkauft und außerdem wurde sein Besitz vom Zensor verkauft.<sup>130</sup>

Die Erzählung des Polybios zur Gesandtschaft Roms zur illyrischen Königin Teuta im Vorfeld des 1. Illyrischen Krieges erweitert die vorgeschlagene Deutung um einen weiteren Aspekt, wenn man sich den außenpolitischen Kontext der Mission vergegenwärtigt. Die Erzählung des Polybios ist deshalb von Interesse, weil in ihr eine Rechtsanschauung greifbar wird, der es offensichtlich unbekannt war, dass die Rechtssicherheit des Ausländers in Rom von einem regulierten Kontakt seines Heimatgemeinwesens mit Rom abhängen soll.<sup>131</sup>

<sup>130</sup> Zonaras 7,19 (Verkauf der Person durch den Konsuln; Verkauf des Besitzes durch den Zensor); D.H. 4,15; 5,75; Sueton Aug. 24; Cic. Caec. 98; Cic. de orat. 1,40,181; (Arrius Menander) Menenius D. 49,16,4,10 (historischer Rückbezug auf alte Zeiten). Ein weiterer Fall des von Organen der römischen Gemeinde veranlassten Bürgerrechtsverlust war schon zur Zeit der XII-Tafelgesetze der Verkauf des (verurteilten) zahlungsunfähigen römischen Schuldners *trans Tiberim*: Gellius n.a. 20,1,46-49, vgl. Mommsen, Staatsrecht 3 45f.

<sup>131</sup> Ob die gedrängte Darstellung des Polybios (Plb. 2,2-12, vgl. Appian Illyr. 7-8; D.C. 12,49,2; Zonaras 8,19) die tatsächlichen Ereignisse und politischen Zusammenhänge hinreichend wiedergibt (wohl kaum), ist dagegen für unseren Zusammenhang ohne Bedeutung, dafür vgl. z.B. Walbank, Commentary 1 153-167; Will, Histoire 1 354-359 (Quellen und ältere Literatur). 335-338. 343-354 (Vorgeschichte und historischer Kontext, Quellen und ältere Literatur); Vollmer, Symploke 48-55 (mit der älteren Literatur) und neuerdings: Zahrnt, Hermes 136, 2008, 391-414 (untersucht quellenkritisch die Überlieferungsvarianten); D. Dzino, Illyricum in Roman Politics 229 BC-AD 68 (Cambridge 2010) 44-50 (mit älterer Literatur). Ob die Übergriffe der Illyrer auf die italischen Handelsschiffe mit dem Begriff der von Teuta für die Illyrer freigegebenen „privaten Piraterie“ in ihrer militärisch-strategischen Bedeutung und politischen Absicht zutreffend beschrieben werden können (so Plb. 2,4), ist m.E. zweifelhaft: Wenn Epirus zum Zeitpunkt der Übergriffe auf Seiten der antiillyrischen Allianz stand (dies könnte man aus Appian Illyr. 7 [17] vielleicht herauslesen und ebenso vielleicht aus dem verzweiferten Hilferuf [zugrunde liegende Bündnisse?!] der Epiroten an die Aetoler [Feinde der Illyrer] und Achäer gegen die Illyrer Plb. 2,6), wäre die von Rom in den Jahren zuvor veranlasste Verlegung der keltischen Söldner von Sizilien nach Phoinike (nach 241 v. Chr., vgl. Plb. 2,7) ein Indiz dafür,

Plb. 2,8,1-11: Rom schickt auf Betreiben italischer Kaufleute, die unter illyrischer Piraterie zu leiden haben, nach einiger Zeit Gesandte nach Illyrien, mit dem Auftrag, die Beschwerden zu untersuchen. Gesandte waren Caius und Lucius Coruncianus. Die Gesandten treffen in Illyrien auf die Königin Teuta und bringen ihr gegenüber die erlittenen Unrechtstaten zur Sprache. Teuta gibt zur Antwort, sie wolle dafür sorgen, dass den Römern von den Illyrern kein Unrecht geschehe, was die von Privatleuten betriebene Piraterie betreffe, fehle es ihr an der Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Darauf erhebt der jüngere der römischen Gesandten das Wort (Plb. 2,8,10f.):

εἶπεν γὰρ ὅτι Ῥωμαίοις μὲν, ὦ Τεύτα, κάλλιστον ἔθος ἐστὶ τὰ καθ' ἰδίαν ἀδικήματα κοινῇ μεταπορεύεσθαι καὶ βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις. πειρασόμεθα δὴ θεοῦ βουλομένου σφόδρα καὶ ταχέως ἀναγκάσαι σε τὰ βασιλικά νόμιμα διορθώσασθαι πρὸς Ἰλλυριοῦς.

„Bei den Römern, o Teuta, sagte er, ist es löbliche Sitte, das den Einzelnen zugefügte Unrecht von Staats wegen zu verfolgen und den Verletzten beizustehen. Wir werden daher, fuhr er fort, so Gott will, dich rasch und nachdrücklich zwingen, die Gesetze zu verbessern, die für die Könige gegenüber den Illyrern gelten“ (die Übersetzung nach Hans Drexler).

Der Aussage des Gesandten liegt der Gedanke zugrunde, dass in Rom die Gemeinde allgemein für die Rechtssicherheit des Einzelnen garantiert. Der Kontext der Erzählung ergibt weiterhin, dass er diese Aussage auch in Hinblick auf Ausländer trifft, die sich in Rom aufhalten; denn er reklamiert ja gerade dieses Recht gegenüber Teuta für die italischen Kaufleute, die für die Illyrer und Teuta ihrerseits Ausländer sind. Da Rom und Illyrien zum Zeitpunkt der besagten Gesandtschaft, nach dem Zeugnis der erhaltenen Überlieferung, noch keinen öffentlich regulierten Kontakt hatten (in der Form der von Pomponius aufgezählten Beziehungstypen: *amicitia, hospitium, foedus*), trifft der römische Gesandte außerdem seine Aussage implizit in einem noch allgemeineren Sinne und formuliert eine Rechtsanschauung, wonach jeder Ausländer in Rom „an sich“ Rechtssicherheit genießt (also auch unabhängig von der Beziehung seiner Heimatgemeinde zu Rom), andernfalls hätte er mit seiner Argumentation die Rechtssicherheit für die italischen Kaufleute von Teuta nicht fordern können. Damit steht die bei Polybios bzw. seiner Quelle erschließbare römische Rechtsanschauung (2. Jh. v. Chr.) zugleich im Widerspruch zur

---

dass Rom (und seine italischen *socii*) zum Zeitpunkt der illyrischen Übergriffe politische Gefolgschaft eines illyrischen Kriegsgegners (Epirus) war und demnach wären die Übergriffe – gemessen an der in diesem Fall üblichen römischen Rechtsanschauung – rechtlich unbedenklich gewesen (Freund des Feindes = Feind und als solcher zu behandeln). Aber „Gewissheit“ wird man in dieser Frage bei der gegenwärtigen Überlieferungslage wohl nur schwer erreichen können.

rechtlichen Aussage des Pomponius (2. Jh. n. Chr.); denn in der Darstellung des Pomponius (D. 49,15,5,2) hängt demgegenüber die individuelle Rechtssicherheit des Römers im fremden Ausland von der Existenz einer *amicitia*, eines *hospitium* oder eines *foedus amicitiae causa factum* des fremden Gemeinwesen mit Rom ab.

Diese Deutung von Plb. 2,8,10-11 wird sachlich durch eine Beobachtung von Alfred Heuss zu den ersten beiden römisch-karthagischen Verträgen ergänzt und bestätigt.<sup>132</sup> Heuss beobachtet, dass die Handels-Vereinbarungen der Verträge vorherigen intergesellschaftlichen Personen- und Warenverkehr voraussetzen, der zwischen Rom und Karthago offensichtlich auch ohne vertragliche Vereinbarungen darüber und vor dem ersten Vertrag ganz ohne Vertrag stattfand.<sup>133</sup>

Die Darstellung des Pomponius erweist sich demnach im Lichte der älteren Überlieferung in ihrer Rechtsanschauung als juristisch sekundär und historisch jünger. Die zunächst quellenkritisch gewonnene Einschätzung, dass es sich bei der Unterscheidung des *i.p. in bello* und *i.p. in pace* um eine genuine Erfindung des Pomponius (bzw. zumindest der Jurisprudenz des 1.-2. Jh. n. Chr.) handelt, wird somit argumentativ unterstützt.<sup>134</sup> Die Vorgehensweise des Pomponius entspricht damit derjenigen, die bereits im Fall des Menander zu erkennen war. Pomponius benutzt zwar in seiner juristischen Diskussion bereits existierende Versatzstücke der republikanischen Jurisprudenz, formt diese jedoch nach Maßgabe seiner eigenen Vorstellungswelt um.

<sup>132</sup> Plb. 3,22-25; R. Werner, in: Bengtson, StVA 2, Nr. 121 und Nr. 326. Zur Problematik der Datierung der Verträge vgl. die Bemerkungen und Literaturangaben bei: Coşkun, Bürgerrechtsentzug 84 A. 249.

<sup>133</sup> Heuss, Grundlagen 6-8. Zu diesem Befund passt es dann auch gut, dass bereits die XII-Tafelgesetzgebung den in Rom lebenden *hostis* (= in der alten Bedeutung des Fremden, vgl. Cic. de off. 1,12,37; Varro l.l. 5,33; Festus 414-416L. s.v. *status dies*) kennt, gegenüber dem die für römische Bürger auf zwei Jahre befristete Gundeigentumsgewähr nicht gelten soll (Cic. de off. 1,12,37 mit Flach/v. der Lahr [Hgg.], Gesetze 151). Es gab demnach in der Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Rom ansässige Fremde, die auch Grundbesitz haben konnten, wengleich sie rechtlich schlechter gestellt waren als die römischen Bürger. Und vergleiche auch die Überlieferung zum *status dies* in der XII-Tafelgesetzgebung (Flach/v. der Lahr [Hgg.], Gesetze 122f., Festus 372L. 414-416L. s.v. *status dies* 336L. s.v. *reus*), die im Zusammenhang eines Prozesses einen nach Rom reisenden *hostis* kennt, was doch bedeutet, dass der *hostis* in Rom bereits damals allgemein rechtsfähig (testierfähig) gewesen sein muss. Zum XII-Tafelgesetz vgl. nach Hinweis von Christian Baldus jetzt auch den Sammelband: M. Humbert (Hg.), La Dodici Tavole. Dai decemviri algi umanisti (Pavia 2005).

<sup>134</sup> Zur Tendenz der Aktualisierung des Überlieferungsgutes bzw. der juristischen Fall-darstellung durch Pomponius vgl. Nörr, ANRW 2,15 (1976) 582ff.

### Zusammenfassung der quellenkritischen Analyse vom Pomponius 37. *lib. ad Muc. D. 49,15,5*

Es ergibt sich ein ambivalentes Bild, wenn wir auf die Beobachtungen der vorangegangenen quellenkritischen Analyse des Pomponius-Textstückes zurückschauen.<sup>135</sup> Einerseits ist der Text in den Partien, die das *i.p. in bello* zum Gegenstand haben (Pomponius D. 49,15,5,1. 3), als Rezeption traditioneller Fallkonstellationen und juristischer Fallbewertungen zu begreifen, wie sie bereits in der juristischen oder juristisch inspirierten Überlieferung des 1. Jh. v. Chr. begegnen. Andererseits erweist sich der Text in der begrifflichen Unterscheidung zwischen einem *i.p. in bello* und einem *i.p. in pace* als Schöpfung des Pomponius, mit der er zum einen die juristische Begriffsbildung zum *i.p.* didaktisch vorantreibt und zum anderen die (vielleicht nicht nur) von Proculus

<sup>135</sup> Es sei hier deutlich herausgestellt, dass es sich bei den vorangegangenen quellenkritischen Analysen um eine Indizienbeweissführung (mit wechselseitig sich stützenden Argumenten) auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden antiken Überlieferung handelt, die mit Plausibilitäten argumentiert und lediglich die vorhandene Quellendokumentation ordnend mit historischer Perspektive beschreibt. Es bleibt angesichts der fragmentarischen Quellendokumentation der *horror vacui*. Eine spannende und schwierig zu beantwortende Aufgabe wäre es, zu fragen, ob die philosophisch und methodisch unterschiedlich ausgerichteten Rechtsschulen (Stoa versus Akademie) der Republik (Q. Mucius Scaevola *pontifex* versus Servius Sulpicius Rufus) und ihre juristischen Darstellungen auch eine Wirkung auf die Genese der juristischen Überlieferung und Diskussion zum *ius postliminii* hatten und sich dies an der Quellendokumentation noch beobachten bzw. nachweisen lässt (Hinweis Ernst Baltrusch). Einen Ausgangspunkt für die Rekonstruktion könnten die unterschiedlichen Etymologien zum Begriff des *postliminium* bilden: Scaevola *pontifex* hielt *postliminium* für ein Kompositum aus *post* und *limen* und diese Etymologie war wohl etabliert und wird noch rezipiert bei Iustinianus inst. 1,12,5; Prisc. GLK 3,475. 9; Isidor orig. 5,27,28; Cic. top. 8,36f. Servius Sulpicius Rufus hielt dagegen beim Wort *postliminium* *liminium* für ein Suffix zu *post* – was sachlich eine abstrakte Übertragung der rechtlichen Regeln des *i.p.* auf „nichtsachliche“ und „örtlich unbewegliche“ Gegenstände erlaubte und Ausgangspunkt entsprechender Darstellungen (z.B. *i.p.* für *agri* und *loci*) in der Kaiserzeit gewesen sein könnte. Der Text des Proculus allerdings schließt m.E. zumindest aus, dass es erstens in der juristischen Literatur in der Zeit vor Proculus D. 49,17,7 bereits eine begriffliche Unterscheidung eines *i.p. in bello* und eines *i.p. in pace* gab, und zweitens, dass das von Pomponius D. 49,15,5,2 genannte Fallbeispiel des *i.p. in pace* bereits bekannt war. Vorbilder bzw. Vorgänger der pomponischen Darstellung in D. 49,15,2 wären also m.E. am ehesten in der kaiserzeitlichen Jurisprudenz und ihren Schulen zu suchen. In der Zeit nach dem Tod des Scaevola *pontifex* wurde durch die Gesetzgebung des Diktators Sulla in die praktische Rechtsauslegung des *postliminium* regulierend eingegriffen, indem mit der *fictio legis Corneliae* die Rechtsauslegung in der Hinsicht reguliert wurde, dass man nun verbindlich annahm, mit der Gefangennahme des römischen Bürgers trete dessen „bürgerrechtlicher Tod“ ein, was erb- und personenstandsrechtliche Folgen hatte (mit dem Vorbehalt seiner späteren Rückkehr [rechtliche Schwebel]; zur *fictio legis Corneliae* vgl. D. Iulianus 28,1,12; Iulianus D. 28,6,28, Iulianus D. 49,15,22pr.; Papinianus D. 35,2,11; Paulus D. 38,2,4,1; Ulpianus D. 38,16,1pr., vgl. auch Ulpianus D. 49,15,18).

(D. 49,15,7pr. 1-2) vertretene Meinung widerlegt, eine Notwendigkeit des *i.p.* gebe es innerhalb des *imperium Romanum* nicht mehr. Eine Schöpfung des Pomponius ist weiterhin sein abstraktes Fallbeispiel für das *i.p. in pace* (Pomponius D. 49,15,5,2), das die Überlieferung des 2. und 1. Jh. v. Chr. erstens nicht kannte und dessen rechtliche Aussage sie zweitens in Hinsicht auf die Rom unbekannte Außenwelt und deren Besitz und Bürger nicht teilte. Das von Pomponius aufgestellte Prinzip einer Rechtlosigkeit des Römers in der unbekannten Welt außerhalb der *fines imperii* oder des Ausländers aus der unbekannten Fremde in Rom war den Autoren des 2./1. Jh. v. Chr. unbekannt. Das von Pomponius aufgestellte Prinzip musste den Autoren der Republik auch fremd sein, da sie das *i.p.* und seine Prinzipien und Fallkonstellationen lediglich aus der Innenperspektive des *imperium Romanum* (also Roms und der Gemeinwesen seines Herrschaftsgebietes) erläuterten und die Welt außerhalb dieser Sphäre in Hinsicht auf die Prinzipien des *i.p.* nicht besprachen. Die Erfindung des Pomponius ist, wie die von ihm eingeführte begriffliche Differenzierung, als „akademisch-didaktischer Kunstgriff“ zu begreifen, der es ihm ermöglichte, seiner Leserschaft zu verdeutlichen, dass das römische Bürgerrecht ein personenbezogenes Recht war und die Gewährung des *i.p.* grundsätzlich unabhängig von kriegerischen Rahmenbedingungen sei. Diese juristische Regel war auch den Autoren des 1. Jh. v. Chr. bekannt, doch illustrierten sie diese Wahrheit mit konkreten Beispielen (Menander) und politisch-rechtlichen Regeln (C. Aelius Gallus), die den lebensweltlichen Gegebenheiten der Zeit des Pomponius nicht mehr geläufig waren, so dass er sich veranlasst sah, ein neues abstraktes Fallbeispiel zu kreieren. Pomponius' Besprechung des Falls des Menander ergänzt, wie gesehen, dieses Bild um den Aspekt, dass Pomponius seinerseits das Fallbeispiel der republikzeitlichen Autoren für das *i.p.* (in der Situation eines regulierten Friedens in den *fines imperii*) in seinen juristisch/religiösen Feinheiten nicht mehr verstand.

Wenn man nach dem Grund fragt, warum Pomponius gerade das besagte abstrakte didaktische Fallbeispiel des *i.p. pace* einführte, wird man sich daran erinnern, dass zur Lebenszeit des Pomponius die Frequenz der Kriege an den Grenzen des *imperium Romanum* zunahm, womit auch das Problem der in Kriegsgefangenschaft geratenen römischen Soldaten und die juristischen Fragen ihrer zivilen Restitution in neuer Intensität der römischen Öffentlichkeit bewusst wurden und weshalb den Bürgern des *imperium Romanum* und damit auch der Leserschaft des Pomponius die unbekannte Außenwelt (Barbarenstämme an den Grenzen des Reiches) in bisher unbekannter Weise ins Bewusstsein getreten sein muss. Das Fallbeispiel des Pomponius wäre, wenn man es so in seinen historischen Kontext einfügt, auch als intellektueller Nie-

derschlag einer neuen Aufmerksamkeit der römischen Welt gegenüber der unbekanntem Außenwelt zu verstehen.

Am Anfang dieses Artikels wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Forschung des 19. und beginnenden 20. Jh. das Textstück des Pomponius in seiner Gänze entweder als Wiedergabe der Ausführungen des Scaevola *pontifex* einschätzte oder stillschweigend davon ausging, dass Pomponius alte, in die römische Frühzeit hinabreichende Rechtsanschauungen wiedergebe. Dementsprechend wurde auch das pomponische Prinzip der Rechtlosigkeit des Römers in der unbekanntem Fremde historisch als ursprüngliche und altrömische Rechtsanschauung eingeschätzt. Ein Teil der Vertreter dieser Deutung verband dies zugleich mit der These einer ursprünglich feindlichen Einstellung Roms gegenüber der unbekanntem Außenwelt. Die Ergebnisse der quellenkritischen Analyse des Pomponius-Textes entziehen diesen Deutungen die argumentative Grundlage: Der Quellenbeleg für das angeblich altrömische Rechtsprinzip ist eine „akademisch-didaktische“ Erfindung des Pomponius und gehört damit in das 2. Jh. n. Chr. Die individuelle Rechtssicherheit des Fremden aus der unbekanntem Welt in Rom bzw. des Römers in der unbekanntem Fremde war in der ursprünglichen Rechtsanschauung Roms also nicht an die Voraussetzung vertraglicher, intergesellschaftlicher Vereinbarungen darüber gebunden und wurde durch solche auch nicht inhaltlich begrenzt, sondern sie war das Ergebnis eines in Rom und der übrigen Mittelmeerwelt (über ethnische Zugehörigkeiten hinaus) als allgemein verbindlich und gültig (kulturell/religiös fundierten) gedachten und praktizierten Gastrechts, das den Fremden individuelle Rechtssicherheit im privaten Personenverkehr und auch von Seiten des jeweiligen öffentlich/rechtlich verfassten Gemeinwesen garantierte.<sup>136</sup> Im allgemeinen Ergebnis deckt sich diese Einschätzung der rechtshistorischen Sachlage mit der von Alfred Heuss,<sup>137</sup> der diese Auffassung mit anderen Argumenten bereits 1933 vertreten hat. Der Autor dieses Beitrages teilt allerdings dessen sachliche Argumentation in den „Völkerrechtlichen Grundlagen“ größtenteils nicht, wie die folgenden Teile des Aufsatzprojektes zeigen werden.<sup>138</sup>

---

<sup>136</sup> Zum Gastrecht vgl. aus der neueren Literatur z.B.: O. Hiltbrunner, *Gastfreundschaft in der Antike und im frühen Christentum* (Darmstadt 2005), A. Joel, *Hostages and Hostage-Taking in the Roman Empire* (Cambridge 2006), J.P.V.D. Balsdon, *Romans and Aliens* (London 1979), Chr. Marek, *Die Proxenie* (Frankfurt a.M. 1984).

<sup>137</sup> Heuss, *Grundlagen* 1-59.

<sup>138</sup> Meine Kritik richtet sich, wie ich in den folgenden Beiträgen entwickeln werde, einerseits gegen die These von Heuss, die *amicitia* sei ein öffentliches intergesellschaftliches Verhältnis, das in der römischen Rechtsanschauung ganz unabhängig von einer förmlichen und vertraglichen (rechtsförmlichen) Begründung desselben gewesen sei (Heuss, *Grundlagen* 12-18. 25-59), und andererseits gegen seine These, die Notwendigkeit einer förmlichen Kriegserklärung sei in der römischen Rechtsanschauung unabhängig davon, ob sich

## Appendix: Spielarten der Rückkehr *iure postliminii* in das Bürgerrecht mit und ohne Minderung des sozialen und politischen Bürgerrechtsstatus<sup>139</sup>

In den Texten der juristischen Überlieferung zum *i.p.* entsteht der Eindruck, die Rückkehr *iure postliminii* in das Bürgerrecht sei stets eine ungeschmälerte Rückkehr in das alte Bürgerrecht.<sup>140</sup> Diese Tendenz der Quellendokumentation z.B. in den Digesten hat ihren sachlichen Hintergrund darin, dass ein *iure postliminii* zurückgekehrter Bürger in Hinsicht auf die rechtlichen Tatbestände, die in den Digesten im Zusammenhang mit dem *i.p.* besprochen werden (Besitz-, Erb-, Personenstandrecht), tatsächlich keine rechtserhebliche Statusminderung erlitt (etwa eine Einschränkung der zivilen Rechtsfähigkeit). Die historiografische Überlieferung dagegen erweitert dieses Bild um einen Aspekt und bietet Beispiele dafür, dass in Kriegsgefangenschaft geratene Römer nach ihrer Rückkehr zwar in ihrer zivilen Rechtsfähigkeit ungeschmälert in das Bürgerrecht zurückkehrten, aber gleichzeitig gelegentlich eine Minderung ihres sozialen und politischen Bürgerrechtsstatus erlitten. Dies kann man (für die Zeit der Republik) am ehesten als eine Form der Rückkehr in das Bürgerrecht mit gleichzeitiger (zensorischer) *ignominia/infamia* verstehen, die zwar den Bürgerrechtsstatus nicht berührte, aber mit einer Minderung des gesellschaftlichen Ansehens und der politischen Teilhabe verbunden war.<sup>141</sup>

Dies ist in der historiografischen Überlieferung in einigen zeitlich weit auseinanderliegenden Fällen und damit als andauernder römischer Alltag belegt: Die von Pyrrhus nach der Schlacht bei Herakleia ohne Lösegeldzahlung frei-

---

das beklagte Gemeinwesen in einem rechtlich regulierten Kontakt zu Rom befunden habe (Heuss, Grundlagen 18-25). Eine Rückkehr zum in der älteren Forschung vertretenen Prinzip der „Natürlichen Feindschaft“ Roms gegenüber der unbekanntenen Außenwelt beabsichtige ich dabei keinesfalls, wohl aber die Dekonstruktion eines die heutige Forschung prägenden und von Heuss entwickelten juristischen Deutungsmodells, das m.E. einerseits ungeeignet ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen römischer Außenpolitik und der zugrunde liegenden rechtlichen und religiösen Normen angemessen zu beschreiben, und andererseits eine kritische politische und damit auch historische Analyse römischer Außenpolitik behindert.

<sup>139</sup> Für das folgende vgl. auch die anregenden Überlegungen von Leigh, Comedy 57-97, insbes. 60-77. 95. 97, wobei hier im Folgenden der Befund aus einer anderen Perspektive betrachtet wird.

<sup>140</sup> Hierfür unser Textstück Pomponius D. 49,15,5pr. 1-3 und Paulus D. 49,15,19pr. 1-10, Florentinus D. 49,15,26 und die weiteren Textstücke im 15. *titulus* des 49. Buches der Digesten u.ö.

<sup>141</sup> Zur *ignominia* und *infamia* einerseits als einer „rechtlich unerheblichen“ sozialen Ächtung des Bürgers und andererseits als einer „rechtserheblichen Bescholtenheit“ mit konkreten Folgen der Rechtsfähigkeit des Bürgers und insbesondere zu den Etappen der juristischen Begriffsbildung einer rechtlich konkret gefassten *infamia* vgl. Kaser, ZRG Rom. Abt. 73, 1956, 220-278 (mit der Forschungsliteratur und den Quellen). 225f. (zur zensorischen *ignominia*).

gelassenen römischen Soldaten erhalten (in einer Variante der historiografischen Tradition<sup>142</sup>) ihren alten Bürgerrechtsstatus (*veterum statum*) nicht zurück, sondern werden zwar wieder wehrfähige römische Bürger, aber unter die *infames* gezählt, solange sie in der Zukunft als römische Soldaten nicht zwei *spolia* getöteter Feinde beibrächten.<sup>143</sup> In einer Variante der Tradition über die Gesandtschaft der Cannae-Gefangenen blieben einige der Gesandten, trotz der eidlichen Verpflichtung zur Rückkehr gegenüber Hannibal, mit Zustimmung des Senates in Rom und kehrten also in ihr Bürgerrecht zurück. Diese Bürger wurden in der folgenden Zeit von den Zensoren öffentlich entehrt, so dass einige in den Selbstmord getrieben wurden und andere ein Leben lang die Öffentlichkeit mieden.<sup>144</sup> Eine mildere Spielart der sozialen Statusminderung begegnet in späterer Zeit: Nach dem Sieg des P. Cornelius Scipio Africanus gegen Hannibal bei Zama gibt Hannibal im Rahmen der Friedensvereinbarungen 4000 Gefangene an Scipio zurück, darunter auch den Q. Terentius Culleo<sup>145</sup>. Dieser wurde beim Triumph des Scipio Africanus der Öffentlichkeit gezeigt und er folgte Scipio beim Triumph, wobei er, wie ein *libertus*, einen *pilleus* als Kopfbedeckung trug, womit einerseits Terentius Culleos durch Scipio wiedergewonnene *libertas* und gleichzeitig sein geminderter sozialer Status ihren symbolischen Ausdruck fanden.<sup>146</sup> Ebenso wurde wenige Jahre später der geminderte soziale Status im Fall der am Anfang des 2. Jh. v. Chr. in Griechenland als Sklaven lebenden römischen Bürger, die von den Achäern losgekauft worden waren, öffentlich sichtbar gemacht. Sie begleiteten den Triumphzug des T. Quinctius Flamininus in Rom und ihr Haar war kurz geschoren und auf dem Kopf trugen sie einen *pilleus*, womit sie in der Öffentlichkeit

<sup>142</sup> Besprechung der Überlieferungsvarianten zum Gesandtschaftsverkehr zwischen Rom und Pyrrhus vgl. Leigh, Comedy 66ff.

<sup>143</sup> Eutr. 2,13,2 und vgl. Val. Max. 2,7,15b und Frontin strat. 4,1,18; weiterhin: Liv. 25,6,3. 25,6,15-16, Zonar. 8,4 – dieser Hinweis bei: Leigh, Comedy 67. Die weiteren Quellen: Cic. de off. 1,38,13; Brut. 14,55; die livianische Überlieferung: Liv. per. 13; Liv. 22,59,14; 25,6,3. 15-16; Val. Max. 2,7,15; Florus 1,13,15; Frontin strat. 4,1,18; Eutrop. 2,12ff.; die weitere Überlieferung: D.H. 19,13. 19; Iustin 18,1,8-10; Plut. Pyrrh. 18-20; App. Samn. 10f.; Zonaras 8,4. Soziale Degradierung vgl. auch: Liv. 25,6,15f.; Val. Max. 2,7,15; Zonaras 8,4. Sekundärliteratur zum Fall z.B.: Leigh, Comedy 66-69 mit Besprechung der Überlieferungsvarianten; Cursi, Stuttura 48-51; Amirante, Prigionia I 18-24 (dagegen: Cursi, Stuttura 48f. A. 33); Kornhardt, Hermes 82, 1954, 98f.; Kornhardt, SDHI 19, 1953, 32.

<sup>144</sup> Acilius ann. frg. 3 (= Peter 1 [2. Aufl.] p. 50 = Beck/Walter, FRH 1, p. 237f.) zu dieser Überlieferungsvariante noch Liv. 22,61,5-10; Gellius n.a. 7,18,1-10; Valerius Maximus 2,9,8; Zonaras 9,2 und App. Hann. 28.

<sup>145</sup> Liv. 30,43,11.

<sup>146</sup> Liv. 30,45,5, vgl. noch Liv. 38,55,1f. (Culleo nimmt an der *pompa funebris* des Scipio Africanus teil, trägt als Kopfbedeckung den *pilleus* und reicht den Teilnehmern des Leichenzuges mit Honig versetzten Wein [= Rolle des Dieners]).



äußerlich – wie Plutarch ausdrücklich bemerkt – in die Nähe freigelassener Sklaven (*liberti*) gestellt wurden.<sup>147</sup>

Es gab demnach für einen in Kriegsgefangenschaft geratenen römischen Soldaten (wenn man es durch die Brille der Überlieferung in den Digesten sieht) zwar die Möglichkeit, während des laufenden Krieges durch lebensgefährliche Flucht aus der Gewalt des Feindes *iure postliminii* ohne soziale Minderung des Bürgerrechtsstatus in das römische Bürgerrecht zurückzukehren.<sup>148</sup> Diese theoretisch gegebene Möglichkeiten der ungeschmälernten Rückkehr in das Bürgerrecht dürfte in der Realität für den Gefangenen aber schwer zu erreichen gewesen sein, da der Kriegsgefangene durch List oder Mut bzw. Gewalt unter dem Risiko des Todes aus der Gefangenschaft des Feindes fliehen musste. In der Tat haben wir in der Überlieferung keinen einzigen historischen Bericht über eine solche gelungene Flucht. Wenn der Gefangene dagegen im Verlauf des Krieges oder am Ende des Krieges im Rahmen einer von römischen Feldherren eingeleiteten und verhandelten Gefangenenfreigabe oder eines Gefangenen austausches in seinen Bürgerrechtsstatus zurückkehrte, war dies zugleich mit einer Minderung (oder zumindest der Möglichkeit einer Minderung) seines sozialen und politischen Status verbunden, über deren Umfang, wie das Beispiel der von Pyrrhus freigelassenen Gefangenen und das Schicksal der Cannae-Gefangenen (in einer Variante der Überlieferung) zeigen, die römische Obrigkeit zu entscheiden hatte. Diese lebensweltliche Gegebenheit liegt der Aussage des Servius Sulpicius Rufus<sup>149</sup> aus der Zeit um die Mitte des 1. Jh. v. Chr. bei Claudius Tryphoninus (zur Zeit Caracallas) zugrunde.<sup>150</sup> Claudius Tryphoninus *libro quarto disputationum* D. 49,15,12pr. *In bello postliminium est, in pace autem his, qui bello capti erant, de quibus nihil in pacis erat comprehensum. Quod ideo placuisse Servius scribit, quia spem revertendi civibus in virtute bellica magis quam in pace Romani esse voluerunt.* Eine Rückkehr in

<sup>147</sup> Plut. Flam. 13,6-9; Diod. 28,13, Liv. 34,50,3. 52,12; Val. Max. 5,2,6.

<sup>148</sup> *Postliminium* bei *amici*: Pomponius D. 49,15,5,1; Paulus D. 49,15,193 und das inschriftliche *foedus* Roms mit Lykien aus der Zeit Caesars SEG 55, 2005, Nr. 1452 Z. 46-52 (Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pintaudi [Hg.], *Papyri Graecae Schøyen* I 161-259); *iure postliminii* in Kriegszeiten: von Absicht zur Rückkehr abhängig; Florentinus D. 49,15,26 für a) aus Gefangenschaft Freigelassene b) aus Gefangenschaft Geflohene c) Wiederergreifung nach römischem Sieg (dieser Fall auch in Iustinianus inst. 1,12,5, vgl. auch Cod. Iust. 8,50,19 [*Imperatores Valentianus, Valens, Gratianus*]).

<sup>149</sup> Pomponius *ench. lib. sing.* D. 1,2,2,44 (Lenel, *Pal.* 2 50 Nr. 178); Zeitgenosse des Cicero und gestorben 43 v. Chr. Die Fragmente bei: Seckel/Kübler (Hgg.), *Iurisprudentiae* 1 32-36 Nr. 1-18 und die verhältnismäßig häufigen Zitate in den Digesten bei Lenel *Pal.* 2 321-334.

<sup>150</sup> Zur Datierung des Claudius Tryphoninus vgl. Fitting, Alter 80f. und neuerdings nach Hinweis von Christian Baldus zu Tryphoninus K. Fildhaut, *Die libri disputationum* des Claudius Tryphoninus. Eine spätclassische Juristenschrift (Berlin 2004). Zum Verständnis der Stelle vgl. auch Leigh, *Comedy* 63ff. 66ff.

das Bürgerrecht nach einem Friedensschluss als freigelassener oder ausgelöster Kriegsgefangener war also keine attraktive Perspektive für einen römischen Soldaten.<sup>151</sup> Die Aussage des Servius Sulpicius Rufus hat in einer Äußerung seines Zeitgenossen und Freundes Cicero (de off. 3,32,114) eine Entsprechung, in der Cicero eine historische Quintessenz aus dem Fall der Gesandtschaft der Cannae-Gefangenen während des Zweiten Punischen Krieges zieht: *Sed illud maximum: octo hominum milia tenebat Hannibal, non quos in acie cepisset, aut qui periculo mortis diffugissent, sed qui relictis in castris fuissent a Paulo et a Varrone consulibus. Eos senatus non censuit redimendos, cum id parva pecunia fieri posset, ut esset insitum militibus nostris aut vincere aut emori. Qua quidem re audita fractum animum Hannibalis scribit idem, quod senatus populusque Romanus rebus afflictis tam excelso animo fuisset. Sic honestatis comparatione ea, quae videntur utilia, vincuntur.*<sup>152</sup> Eine bei Cassius Dio erhaltene Erzählung zum Schicksal einiger nach der *clades Variana* in Gefangenschaft geratenen Römer belegt, dass die soziale und rechtliche Statusminderung solcher Soldaten, die zwar aus der Gefangenschaft zurückkehrten, dies aber nicht aus eigener Kraft erreichen konnten, auch im frühen Prinzipat weiterhin gängige sozialpolitische Praxis der römischen Obrigkeit war (D.C. 56,22,4-23,1): Verwandte einiger bei der *clades Variana* in Kriegsgefangenschaft geratener Römer baten darum, ihre Verwandten auslösen zu dürfen (= Fall der Rückkehr in das Bürgerrecht *iure postliminii* nach *redemptio*). Die Bitte wurde ihnen gewährt mit der Auflage, dass die so aus der Gefangenschaft befreiten Römer ihren Wohnsitz nicht in Italien nehmen dürften.<sup>153</sup> Die Gefangenen kehrten also (wenn man es nach der Überlieferung der Digesten einschätzt) *iure postliminii* nach der Auslösung in ihr römisches Bürgerrecht zurück, aber dieses Bürgerrecht war in Hinsicht auf den sozialen Status und politische Teilhabemöglichkeit gemindert, da beispielsweise ein von seinen Verwandten ausgelöster Senator nun nicht mehr aktiv am politischen Leben Roms teilnehmen konnte. Ein Textstück des Arrius Menander zeigt auf einer anderen Ebene, dass diese Praxis auch im 2./3. Jh. n. Chr. grundsätzlich unverändertes Merkmal römischer Reintegrationspolitik gegenüber zurückgekehrten Kriegsgefangenen blieb. Weiterhin zeigt das Textstück,

<sup>151</sup> Vgl. etwa Plut. Caesar 16: Verlust des Schildes und Kriegsgefangenschaft sind für einen römischen Soldaten unehrenhaft.

<sup>152</sup> Und vergleiche aus späterer Zeit die auf die republikanische Praxis zurückblickenden Ausführungen von Valerius Maximus 2,7,15.

<sup>153</sup> Vgl. auch die *lex Iulia municipalis* in der Tabula Heracleensis (Crawford [Hg.], Statutes 1, Nr. 24) Z. 117f., wo *quive iudicio publico Romae condemnatus est erit, quocirca eum in Italia esse non liceat, neque in integrum restitutus erit [...]* von politischen Ämtern römischer Gemeinwesen (*coloniae, municipia* ect.) ausgeschlossen wird und vgl. auch Crawford (Hg.), Statutes 2, Nr. 62 p. 791 unter Ch. 88 *lex Iulia de vi: quive iudicio publico <condemnatos> erit, qui eorum in integrum restitutus non erit [...]* im Zusammenhang mit einem Personenkreis mit gemindertem sozialen, politischen und (wie der Kontext ergibt) auch gemindertem rechtlichen (!) Status.

dass nach der Rückkehr des Kriegsgefangenen eine Prüfung des Sachverhaltes durch die römische Obrigkeit stattfand und es einerseits Möglichkeiten der abgestuften Restitution (*iure postliminii*) gab, wobei in diesem Zusammenhang auch persönliche Qualitäten der betroffenen Person eine Rolle spielten, und es andererseits auch eine Auswahl möglicher Bestrafungen gab für den Fall, dass sich der Zurückgekehrte bei der Prüfung des Sachverhaltes als Deserteur oder Überläufer erwies.<sup>154</sup>

Der Vereinbarung des römisch-lykischen Vertrag aus der Zeit Caesars (SEG 55, 2005, Nr.1452 Z. 46-48<sup>155</sup>) ἐ<ἀ>ν'Ρωμαίων πολέμιο<ι> λαβῶσιν καὶ μετὰ ταῦτα Λύκιοι τούτου ἐγκρατεῖς γενηθῶσιν, ἀποδιδότωσαν Ῥωμαίοις τούτων, ὡς ὁμοίως δέ καὶ

<sup>154</sup> Arrius Menander D. 49,46,5: *pr. Non omnes desertores similiter puniendi sunt, sed habetur et ordinis stipendiorum ratio, gradus militiae vel loci, muneris deserti et anteactae vitae: sed et numerus, si solus vel cum altero vel cum pluribus deseruit, aliudve quid crimen desertioni adiunxerit: item temporis, quo in desertione fuerit: et eorum, quae postea gesta fuerint. Sed et si fuerit ultro reversus, non cum necessitudine, non erit eiusdem sortis. 1. Qui in pace deseruit, eques gradu pellendus est, pedes militiam mutat. In bello idem admissum capite puniendum est. 2. Qui desertioni aliud crimen adiungit, gravius puniendus est: et si furtum factum sit, veluti alia desertio habebitur: ut si plagium factum vel adgressura abigeatus vel quid simile accesserit. 3. Desertor si in urbe inveniatur, capite puniri solet: alibi adprehensus ex prima desertione restitui potest, iterum deserendo capite puniendus est. 4. Qui in desertione fuit, si se optulerit, ex indulgentia imperatoris nostri in insulam deportatus est. 5. Qui captus, cum poterat redire, non rediit, pro transfuga habetur. Item eum, qui in praesidio captus est, in eadem condicione esse certum est: si tamen ex improviso, dum iter facit aut epistulam fert, capiatur quis, veniam meretur. 6. A barbaris remissos milites ita restitui oportere Hadrianus rescripsit, si probabunt se captos evasisse, non transfugisse. Sed hoc licet liquido constare non possit, argumentis tamen cognoscendum est. Et si bonus miles antea aestimatus fuit, prope est, ut adfirmationi eius credatur: si remansor aut negligens suorum aut segnis aut extra contubernium agens, non credetur ei. 7. Si post multum temporis redit qui ab hostibus captus est et captum eum, non transfugisse constiterit: ut veteranus erit restituendus et praemia et emeritum capit. 8. Qui transfugit et postea multos latrones adprehendit et transfugas demonstravit, posse ei parci divus Hadrianus rescripsit: ei tamen pollicenti ea nihil permitti oportere. Vgl. auch die rigide republikanische Praxis, z.B. Plut. Crassus 10 (schmachvolle Hinrichtung von geflohenen Soldaten während des Spartakuskrieges). Der technische Begriff für die Rückführung in den alten Bürgerstatus (und dem damit zusammenfallenden Wiederaufleben des Anspruch auf die Früchte des Soldatendienstes) ist demnach *restituere* (Rückkehr in das Bürgerrecht *iure postliminii* – gewährt durch die römische Obrigkeit = *restituere* = ἀποκαθίστημι); vgl. auch die Terminologie bei: Crawford (Hg.), Statutes 1, Nr. 24 Z. 117f. und Statutes 2, Nr. 62 p. 791 unter Ch. 88. Zur *restitutio in integrum* als Begriff in der Literatur erstmals bei Terenz Phorm. 446ff., vgl. Kornhardt, in: O. Hiltbrunner u.a (Hgg.), Thesaurismata 65-78 (problematisch) und erstmals in den Inschriften im *Senatus Consultum de Asclepiade Clazomenio sociisque Smerk*, RDGE Nr. 22, nun Raggi, ZPE 135, 2001, 73-115, insbes. 95-98 (mit Besprechung der einschlägigen Literatur). Zum *restituere* als Prozessgegenstand vgl. nach Hinweis von Christian Baldus: M. Kaser, *Restituere* als Prozessgegenstand. Die Wirkungen der *litis contestatio* auf den Leistungsgegenstand im römischen Recht (2. Aufl. München 1968).*

<sup>155</sup> Erstpublikation, Übersetzung und Kommentar bei: Mitchell, in: Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen* I 161-259.

Ῥωμαῖοι Λυκίοις ἀποδιδότωσαν, ἐὰν τι τοιούτων συμβῆι liegt in einem allgemeinen Sinne bereits ungefähr 250 Jahre vorher derselbe Sachverhalt zugrunde: Die römische Obrigkeit behielt sich vor, römische Bürger, die im Rahmen militärischer Aktionen in die Gewalt der Lykier geraten sind, ausgeliefert zu bekommen, um (das wird man nach dem Text der Digesten als sachlichen Hintergrund ergänzen dürfen) im Einzelfall selbst zu entscheiden, wie mit Bürgern rechtlich umgegangen wird (und dasselbe Recht wird mit den Lykiern im umgekehrten Fall ebenso vereinbart).

### Literaturverzeichnis:

- D'Amati, L., *Civis ab hostibus captus*. Profili del regime classico (Mailand 2004).
- Amirante, L., *Captivitas e Postliminium* (Neapel 1950).
- Amirante, L., *Prigionia di guerra riscatto e postliminium*, Lezioni I-II (Neapel 1969/1970).
- Badian, E., *Foreign Clientelae (264-70 BC)* (Oxford 1958).
- Baldus, Chr., *Regelhafte Vertragsauslegung nach Parteirollen im klassischen römischen Recht und in der modernen Völkerrechtswissenschaft 1-2* (Frankfurt a.M. 1998).
- Baldus, Chr., *Vestigia Pacis: Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis*, *Historia* 50, 2002, 299-348.
- Baltrusch, E., *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike* (München 2008).
- Behrends, O., *Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex* (Göttingen 1976).
- Behrends, O., *Das Gewaltmonopol der Magistratur der klassischen Republik in einer Fallentscheidung des Servius Sulpicius Rufus*, in: Lukas De Ligt u.a. (Hgg.), *Viva vox iuris Romani: Essays in Honour of Johannes Emil Spruit* (Amsterdam 2002) 283-295.
- Bengtson, H., *Die Staatsverträge des Altertums Bd. 2. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.* (Berlin/München 1962).
- Bernhardt, R., *Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v. Chr.)*. Literaturbericht 1965 bis 1995 (München/Oldenbourg 1998).
- Bona, F., *Postliminium in pace*, *SDHI* 21, 1955, 249-275.
- Bona, F., *Alla ricerca del de verborum quae ad ius civile pertinent significatione di Elio Gallo*, *BIDR* 29, 1987, 119-168.
- Bremer, F.P. (Hg.), *Iurisprudentiae Antehadrianae quae supersunt* Bd. 1-2 (Leipzig 1896-1901).
- Coşkun, A./Heinen, H., *Amici Populi Romani*. Das Trierer Projekt „Roms auswärtige Freunde der Römer“ stellt sich vor, *AncSoc.* 34, 2004, 45-75.
- Coşkun A., *Freundschaft und Klientelbildung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven der Forschung*, in: ders. (Hg.), *Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat* (Göttingen 2005) 1-30.
- Coşkun, A., *Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum*. Eine Einführung, in: ders. (Hg.), *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jh. v. Chr.-1. Jh. n. Chr.)* (Frankfurt a.M. 2008) 11-27.

- Coşkun, A., Rückkehr zum Vertragscharakter der *amicitia*? Zu einer alt-neuen Forschungskontroverse, in: ders. (Hg.), Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jahrhundert v. Chr.-1. Jahrhundert n. Chr. (Frankfurt a.M. 2008) 209-230.
- Coşkun, A., Bürgerrechtsentzug oder Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. bis frühes 1. Jh. v. Chr.) (Stuttgart 2009).
- Crawford, M.H. (Hg.), Roman Statutes I.-II. (London 1997).
- Cursi, M.F., La struttura del *postliminium* nella repubblica e nel principato (Neapel 1996).
- Dahlheim, W., Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. und 2. Jh. v. Chr. (München 1968).
- Dahlheim, W., Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik (Berlin u.a. 1977).
- Dyck, A.R., A Commentary on Cicero, *De Officiis* (Ann Arbor 1996).
- Eckstein, A.M., Senate and General. Individual Decision-Making and Roman Foreign Relations 264-194 BC (Berkeley 1987).
- Falcone, G., Per una datazione del *de verborum quae ad ius civile pertinent significatione* di Elio Gallo, ASGP 41, 1991, 223-261.
- Fitting H., Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander (2. Aufl. Tübingen 1908 ND Osnabrück 1965).
- Flach, D./von der Lahr, S. (Hgg.), Die Gesetze der frühen römischen Republik (Darmstadt 1994).
- Fröhlich, U., Regulus, Archetyp römischer *fides*. Das sechste Buch als Schlüssel zu den *Punica* des Silius Italicus. Interpretation, Kommentar und Übersetzung (Tübingen 2000).
- Grotkamp, N., Völkerrecht im Prinzipat: Möglichkeit und Verbreitung (Baden Baden 2009).
- Gruen, E.S., The Hellenistic World and the Coming of Rome 1-2 (1984 Berkeley ND 1986).
- Herzog, E. von, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung Bd. 1 (Leipzig 1884) Bd. 2 (Leipzig 1887).
- Heuss, A., Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Leipzig 1933 ND Aalen 1968).
- Heuss A., Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, *Klio* 27, 1934, 14-53. 218-257 (ND Libelli 188 Darmstadt 1967).
- Heuss, A., Eugen Täubler *postumus*, *HZ* 248, 1989, 265-303.
- Heuss, A., *De se ipse*. In: J. Bleicken (Hg.), Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss (Kallmünz 1993) 171-221.
- Heuss, A., Gesammelte Schriften 1-3 (Stuttgart 1995).
- Horn, H., *Foederati*. Untersuchungen zur Geschichte ihrer Rechtsstellung im Zeitalter der römischen Republik und des frühen Prinzipats, Diss. Frankfurt 1930 (Frankfurt 1930).
- Jhering, R. von, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung Bd. 1-3 (8./9. Aufl. ND Aalen 1953-1955).

- Kallet-Marx, R.M., *Hegemony to Empire. The Development of Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.* (Berkeley u.a. 1995).
- Karlowa, O., *Römische Rechtsgeschichte*. Bd. 1: Staatsrecht und Rechtsquellen (Leipzig 1885). Bd. 2: Privatrecht und Civilprozess. Strafrecht und Strafprozess. Erster Teil: Privatrecht (Leipzig 1901).
- Kaser, M., Die Typen des römischen Bodenrechts in der späten Republik, ZRG Rom. Abt. 62, 1942, 1-81.
- Kaser, M., *Infamia* und *ignominia* in den römischen Rechtsquellen, ZRG Rom. Abt. 77, 1956, 220-278.
- Kaser, M., *Das römische Privatrecht* Bd. 1-2 (München 2. Aufl. 1971/1975).
- Kaser, M., Zur *in integrum restitutio*, besonders wegen *metus* und *dolus*, ZRG Rom. Abt. 94, 1977, 101-183.
- Kienast, D., Entstehung und Aufbau des Römischen Reiches, ZRG Rom. Abt. 85, 1968, 330-367.
- Kolendo, J., Les Romains prisonniers de guerre des Babares au Ier et au IIe siècles, Index 15, 1987, 227-234.
- Kornhardt, H., *Postliminium* in republikanischer Zeit, SDHI 19, 1953, 1-37.
- Kornhardt, H., Regulus und Cannaegefangenen, Hermes 82, 1954, 85-123.
- Kornhardt, H., *Restitutio in integrum* bei Terenz, in: O. Hiltbrunner u.a (Hgg.), *Thesaurismata*. Festschrift Ida Kapp (München 1954) 65-78.
- Krampe, Chr., *Proculi Epistulae*. Eine frühklassische Juristenschrift (Karlsruhe 1970).
- Kreller, H., Juristenarbeit am *postliminium*, ZRG Rom. Abt. 69, 1952, 172-210.
- Kunkel, W., *Die Römischen Juristen: Herkunft und soziale Stellung*, mit einem Vorwort von Detlef Liebs (2. Aufl. 1967 Köln/Wien ND 2001).
- Leigh, M., *Comedy and the Rise of Rome* (Oxford 2004).
- Lenel, O., *Palingenesia iuris civilis* 1-2 (Leipzig 1889 ND Graz 1960).
- Leppin, H., Die Gesetzgebung Justinians – der Kaiser und sein Recht, in: K.-J. Hölkeskamp/E. Stein-Hölkeskamp (Hgg.), *Erinnerungsorte der Antike* (München 2006) 457-466. 761-762.
- Liebs, D., *Variae lectiones*. Zwei Juristenschriften, in: *Studi in onore di Edoardo Volterra* 5 (Mailand 1971) 51-88.
- Liebs, D., Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, ANRW 2,15 (1976) 197-286.
- Liebs, D., Römische Rechtsgutachten und *Responsorum libri*, in: G. Vogt-Spira (Hg.), *Strukturen der Mündlichkeit in der römischen Literatur* (Tübingen 1991) 83-94.
- Madvig, J.N., *Die Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates* Bd. 1 (Leipzig 1881). Bd. 2 (Leipzig 1882).
- Maffi, A., *Ricerche sul postliminium* (Mailand 1992).
- Marquardt J., *Die römische Staatsverwaltung* Bd. 1-3 (2. Aufl. 1881-1885).
- Di Marzo, S., *Saggi citici sui libri di Pomponio ad Mucium* (1898 ND = Labeo 7, 1961, 218-246. 352-383).
- Matthaei, L.E., On the Classification of Roman Allies, CQ 1, 1907, 182-204.

- Mitchell, S., The treaty between Rome and Lykia of 46 BC (MS 2070), in: R. Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen I. Papyrologica Florentina XXXV* (Florenz 2005) 161-259.
- Mitteis, L., *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians 1* (Leipzig 1908).
- Mommsen, Th., Das römische Gastrecht und die römische Clientel, in: ders., *Römische Forschungen Bd. 1* (Berlin 1864) 319-90.
- Mommsen, Th./Krüger, P. (Hgg.), *Corpus iuris civilis vol. 1-3* (13. Aufl. Berlin 1920).
- Mommsen, Th. (Hg.), *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis*, Bd. 1-2 (Berlin 1904/1905).
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht 1-3* (3. Aufl. 1887 ND 1952).
- Mommsen, Th., *Abriss des römischen Staatsrechts. Neue ungek. Ausg. mit einem neuen Namen- und Sachregister* (Darmstadt 1974).
- Nörr, D., Pomponius oder „Zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen“, *ANRW* 2,15 (1976) 497-604.
- Nörr, D., *Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara* (München 1989).
- Osenbrüggen E., *De iure belli et pacis Romanorum* (Leipzig 1836).
- Radke, G., Versuch einer Sprach- und Sachdeutung alter römischer Rechtsbegriffe, in: M. Harder/G. Thielmann (Hgg.), *De iustitia et iure: Festgabe für U. von Lübtow zum 80. Geburtstag* (Berlin 1980) 9-44.
- Raggi, A., *Senatus Consultum de Asclepiade sociisque*, *ZPE* 135, 2001, 73-116.
- Rainer, J.M., Zum *ius postliminii* an Sachen im Register Innozenz III., *ZRG Rom. Abt.* 103, 1986, 460-468.
- Reinhardt, T., *Marcus Tullius Cicero, Topica*, edited with a Translation, Introduction, and Commentary (Oxford 2003).
- Reynolds, J., *Aphrodisias and Rome* (London 1982).
- Sanna, M.V., *Nuove ricerche in tema di postliminium e redemptio ab hostibus* (Cagliari 2001).
- Schanz, M./Hosius, C./Krüger G., *Geschichte der Römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian. Teil. 1* (4. Aufl. München 1927). *Teil 2* (4. Aufl. München 1935). *Teil 3* (3. Aufl. München 1922). *Teil 4,1* (2. Aufl. München 1914). *Teil 4,2* (München 1920).
- Schmitt, H.H., *Die Staatsverträge des Altertums Bd. 3. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.* (München 1969).
- Schuler, Chr., Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos, in: ders. (Hg.), *Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz. Akten des Int. Kolloquiums München 24.-26. Februar 2005* (Wien 2007) 51-79.
- Schulz, F., *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, mit Vorwort von W. Flume. Dt. Ausg. von H. Hoehne* (Köln 1961).
- Seckel, E./Kübler, B. (Hgg.), *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquias* Bd.1-2 (6. Aufl. Leipzig 1908-1927).
- Sherk, R.K., *Roman Documents from the Greek East. Senatus Consulta and Epistulae to the Age of Augustus* (Baltimore 1969).
- Stiegler, H., *Et partui postliminium datur*, in: M.J. Schermaier/Z. Végh (Hgg.), *Ars boni et aequi. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag* (Stuttgart 1993) 331-343.

- Stolte, H., *The Corpus iuris civilis: Codification and the Encyclopedia of Legal Knowledge*, in: A.A. MacDonald u.a. (Hgg.), *Learned Antiquity: Scholarship and Society in the Near-East, the Greco-Roman World, and the Early Medieval West* (Leuven 2003) 81-99.
- Suerbaum, W. u.a (Hgg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike* Bd. 1 (München 2002).
- Täubler, E., *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reiches* 1 (Leipzig 1913 ND Rom 1964).
- Täubler, E., *Der römische Staat* (Stuttgart 1985).
- Teufel, W.S./Kroll W./Skutsch F., *Geschichte der Römischen Literatur*. Bd. 1 (6. Aufl. Leipzig/Berlin 1916). Bd. 2 (7. Aufl. Leipzig/Berlin 1920). Bd. 3 (6. Aufl. Leipzig/Berlin 1913).
- De Visscher, F., *Droit de capture et postliminium in pace*, RIDA 3. ser. 3, 1956, 197-226.
- Vollmer, D., *Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten. Untersuchungen zur römischen Aussenpolitik am Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr.* (Stuttgart 1990).
- Walbank, F.W., *A Historical Commentary on Polybios*. Bd. 1 (Oxford 1957). Bd. 2 (Oxford 1967). Bd. 3 (Oxford 1979).
- Walter, F., *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* (3. Aufl. Bonn 1860).
- Watson, A., *The Law of Persons in the later Roman Republic* (Oxford 1967).
- Weber, M., *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht* (1891) = J. Deininger (Hg.), *Gesamtausgabe Max Weber* 1,2 (Tübingen 1988).
- Wieacker, F., *Römische Rechtsgeschichte*. Bd. 1: *Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik* (München 1989). Bd. 2: *Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung: ein Fragment. Aus dem Nachlass von Franz Wieacker hg. von J.G. Wolf mit einer Bibliographie von U. Manthe unter Mitarbeit von Marius Bolten* (München 2006).
- Will, É., *Histoire politique du monde hellénistique 323-30 av. J.-C.* 1-2 (2. Aufl. Nancy 1979-1982 ND 2003).
- Zack, A., *Studien zum „Römischen Völkerrecht“*. *Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats* (Göttingen 2001).
- Zahrnt, M., *Die Überlieferung über den Ersten Illyrischen Krieg*, *Hermes* 136, 2008, 391-414.
- Ziegler, K.-H., *Das Völkerrecht der römischen Republik*, *ANRW* 1,2 (1972) 68-114.
- Ziegler, K.-H., *Amicus et socius populi Romani*, *Labeo* 28, 1982, 61-67.
- Ziegler, K.-H., *Der Freundschaftsvertrag im Völkerrecht der römischen Antike*, in: *Pensamiento juridico y sociedad internacional. Libro-homenaje al professor D.A. Truyol y Serra* 2 (Madrid 1986) 1263-1271.
- Ziegler, K.-H., *Lösegeldprobleme im römischen Privatrecht*, in: H.-P. Benöhr u.a. (Hgg.), *Iuris professio. Festgabe Max Kaser zum 80. Geburtstag* (Wien/Köln/Graz 1986) 381-393.



Ziegler, K.-H., Friedensverträge im römischen Altertum, Archiv des Völkerrechts  
1989, 45-62.

Ziegler, K.-H., Völkerrechtsgeschichte (2. Aufl. München 2007).

Dr. Andreas Zack  
Gymnicher Str. 4  
D-50937 Köln  
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com